

Der
G e i s t l i c h e

in den

verschiedenen Berrichtungen seines Amtes.



Dargestellt

von

Maximilian Joseph Herz,

Geistlicher Rath, Erzbischöflicher Dechan und Stadtpfarrer in Sigmaringen.

M. J. H.

Stuttgart.

1833.

Buchhandlung von Paul Neff.

Der

G e i s t l i c h e

in den

Verrichtungen seines Amtes.



1979/186

CJB 001

B o r w o r t.

Gegenwärtiger Band unterscheidet sich von den beiden vorhergehenden: I. der Geistliche als Lehrer, II. als Vorbild der Gemeinde dargestellt, nur dadurch, daß diese früheren Abhandlungen in der Form von Erbauungs-Reden abgefaßt sind, die ich als Vorsteher der damaligen Klerikal-Pflanzschule des Bisthums Constanz jeden Sonnabend an die Zöglinge des Instituts abzuhalten hatte; der Inhalt des gegenwärtigen Bandes aber einen Theil meiner praktischen Pastoral-Vorlesungen ausmacht.

Mehrere Jahre trug ich die Lehre vom äußern Kultus, als einen Unterricht, der nur die Kenntniß und Beobachtung statutarischer Formen und Vorschriften der Kirche bezweckt, bloß mündlich vor; nach den vielseitig geäußerten Wünschen meiner Zuhörer habe ich den Inhalt davon endlich schriftlich abgefaßt, und übergebe ihn nun dem Drucke, in der Meinung, daß derselbe wenigstens in so lange nicht ganz ohne Nutzen bleiben dürfte, als die gegenwärtige Form der kirchlichen Liturgie noch besteht, und die Wünsche und Vorarbeiten der Pastoral-Lehrer und Seelenhirten nicht eine zweckmäßigere Gestaltung des kirchlichen Ritus durch bischöfliche Synodal-

Beschlüsse herbeiführen, zu deren Behuf nach dem apostolischen Grundsatz: alles zu prüfen und nur das Gute zu behalten, vielleicht auch manches Wort in diesen Abhandlungen nicht ganz fruchtlos dastehen dürfte.

Mögen wir Diener der Kirche uns selbst stets nur als treue Diener Christi, als Werkzeuge und Auspender der Geheimnisse und mannigfaltigen Gnadengaben Gottes betrachten und in Allem und Jedem darnach uns eifrig und erbaulich benehmen, dann wird gewiß der Hauptzweck aller Liturgie, mag sich die Form derselben in was immer für einer Gestalt bewegen, der Zweck nämlich, das Leben der Religion da zu wecken und zu nähren, wo es nicht ist, und da zu erhalten und zu verstärken, wo dasselbe schon begonnen, durch uns erreicht, und die Mahnung des Apostels verwirklicht werden: „Alles, was ihr thut, werde in Liebe gethan.“ 1 Cor. 16, 14.

Sigmaringen, am 1. Januar 1835.

Der Verfasser.

I.

Einleitung in die katholische Liturgie.

Die Kirche Jesu ist das große Haus Gottes auf Erden. Die Pfeiler, worauf das ganze Gebäude beruht, sind die Grundsätze der rein christlichen Glaubens- und Sittenlehre, welche das Verhältniß Gottes zu den Menschen, und jenes der Menschen zu Gott, bestimmen. Das Geschäft, welches in diesem Hause allein statt finden darf und einzig gefördert werden soll, ist Streben nach Heiligkeit — Gottähnlichkeit — durch rein christliche Sittlichkeit. Dieß drückt zugleich den ganzen Charakter der Religion aus, nämlich: das stete Streben, durch Heiligkeit des Sinnes und Wandels Gott zu gefallen, ihm ähnlich zu werden, sich mit ihm zu vereinigen.

Was also immer keinen Bezug auf dieses Streben nach Heiligkeit, Gottähnlichkeit, Ausöhnung, Wiedervereinigung mit Gott hat, und zwar nach den Grundsätzen, welche die ächt christliche Glaubens- und Sittenlehre zu diesem Behufe aufstellen, das gehört gar nicht in das Gebiet der Religion, nicht zum Wesen des christlichen Lebens.

Nach diesem Grundsatz darf also das ganze Fach der Liturgik für nichts anders angesehen werden, als für ein bloßes Mittel, Sittlichkeit, Heiligkeit unter den Gliedern der Kirche Jesu zu befördern. Alle Zweige der christlichen Liturgik machen nur ein in die Sinne fallendes Vehikel zu Erweckung geistiger

Tugend, sind bloß Tugend erweckende Sinnbilder im Hause Gottes, nie etwas Wesentliches in der Sphäre der Religion, nicht Tugend und Heiligkeit selbst.

Dem so eben aufgestellten Begriffe von Religion zufolge, worauf alle Liturgie als ein Theil kirchlich-religiöser Gottes-Verehrung sich nothwendig beziehen muß, ist demnach die Liturgie in so ferne zur Belehrung und Auferbauung des Volkes da, als ohne sie das Streben nach Heiligkeit durch Beförderung rein christlicher Sittlichkeit unter dem Volke Abbruch leiden, erlauen, wohl gar gehemmt werden möchte, und durch sie die heiligen Institutionen Christi zur Heiligung des Menschen ausgeführt und in der Kirche fortgeübt werden, um ihn nach einer stufenweisen Ausbildung und Heiligung näher zur vollkommenen Vereinigung mit Gott zu bringen.

Die Grundsätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, nach welchen der Mensch das Geschäft seiner sittlichen Veredlung einzurichten und die Zeit seines endlichen Daseyns durchzuführen hat, sind aber sehr wenige, und ganz einfach in den Urkunden der christlichen Offenbarung niedergelegt, weswegen sie auch weder so vieler, noch so mannigfaltiger Befehle zu ihrer Belebung und zum Behufe einer tugendhaften Ausübung zu bedürfen scheinen. Ebenso haben auch Christus und seine Schüler nur wenige Ceremonien, nach welchen der sinnliche Mensch sich zur geistigen Ansicht erschwingen soll, und diese sehr faßlich und bestimmt bezeichnet; auch trugen sie die Wahrheiten, worauf dieselben deuten, und deren Gehalt und innere Gnade sie äußerlich sichtbar bezeichnen und aussprechen sollten, jedesmal ganz natürlich in der Mundart vor, die dem Volke eigen war, mit dem sie so eben zu thun hatten, und wählten nur solche Symbole, die die höhere Beziehung in der sinnlichen Deutung passend darstellen. So z. B. bei dem Einweihungs-Ritus in die christliche Religions-Gesellschaft die Reinigungs-Taufe durch Wasser; bei dem Sakrament der Liebe das Symbol der innigsten Vereinigung durch Speise und Trank; bei der Vorbereitung zum letzten Kampfe Gebet zum Troste, Salbung zum Zeichen der Stärkung; bei der Einweihungs-

Funktion zum Dienste der Kirche die Auslegung der Hände u. s. w. und drückten durch den gen Himmel gehetzten Blick, durch zum Himmel empor gehobene Hände ihre innern religiösen Empfindungen und Gefühle dabei aus; weswegen man sich billig wundern muß, wie es auch nur möglich war, daß die christliche Nachwelt nach so wenigen Vorgängen und so einfachen Mustern den einen und wahren Gesichtspunkt, nach welchem alle Liturgik bloß Sinnbild und Motiv zur Belebung der Tugend und des Strebens nach Heiligkeit seyn sollte, so ganz aus den Augen verlieren konnte, daß sie in Folge weniger Jahrhunderte allmählig in einen so sehr vervielfältigten, beinahe bloßen und zwar oft ganz widernatürlichen Ceremonien-Dienst bei Vielen versunken oder umgestaltet erscheinen. Soll durch liturgischen Ritus etwas zum Zwecke der Religion, zum Streben nach Sittlichkeit und Gottähnlichkeit beigetragen werden, so muß alles, was zum Ritus bestimmt wird, nach dem Beispiele und nach dem Geiste und der Absicht Jesu und seiner Schüler:

1) auch in einer solchen Sprache und mit solcher sichtbaren Rührung und Würde behandelt und vorgetragen werden, daß das Volk daraus Belehrung und Erbauung schöpfen, und

2) unter solchen Formen äußerlich dargestellt werden, daß der geistige Zweck der innern religiösen Anregung und Belebung auch erreicht werden kann.

Zweckmäßigkeit der Sprache und Zweckmäßigkeit der symbolischen Zeichen machen also die wesentlichen Bestandtheile der christlichen Liturgik aus, wenn durch sie nicht Anklang von Außen nur, sondern ihre wahre Bestimmung — sittliche Belehrung und Erbauung zu Beförderung der Tugend und Heiligkeit — bezielt und bewirkt werden soll.

Aus diesem erhellet nun, daß auch Einheit und Gleichförmigkeit in Bezug auf Sprache und Ritus bei solchen liturgischen Funktionen herrschen müsse, welche allgemein angenommen und ausgeübt werden, und darum auch am meisten zur Belehrung und Erbauung des Volkes beitragen könnten und sollten.

Darunter rechnen wir hier nach dem Zwecke dieser Abhandlungen:

- I. die heilige Messe, welche ihrem äußern Zwecke nach als eine symbolische Darstellung der ersten Christen-Versammlungen betrachtet werden muß, und
- II. die zum Empfang der heiligen Sacramente nöthige Vorbereitung, und den bei Ertheilung derselben vorkommenden Ritus.
- III. Die übrigen allgemein üblichen kirchlichen Anstalten, Gebräuche, Segnungen, Prozessionen 2c.
- IV. Die christlichen Begräbniß-Ceremonien.

Wenn ich aber hierüber von einer allgemeinen Gleichförmigkeit spreche, so will ich damit keineswegs behaupten, daß nicht auch selbst hierin von Zeit zu Zeit Abänderungen, Verbesserungen, Abwechslungen, Modifikationen statt haben dürfen, je nachdem dieselben der Grad der jedesmaligen Volkskultur, oder auch lokale Verhältnisse und Umstände zu erfordern scheinen. Viel weniger möchte ich behaupten, daß man sich slavisch fest und ununterbrochen an eine bestimmte Wortformel außer jener, welche Christus selbst eigens gebraucht und ausgesprochen hat, oder sonst an Ausdrücke binden müsse, was alle weitem und praktisch nützlichen Fortschritte im Fache der Liturgik hemmen und am Ende selbst nur wieder zu kalter Gleichgültigkeit und bloßem unfruchtbarem Mechanism führen, und damit den Zweck aller Liturgie — sittliche Belehrung und Erbauung des Volkes zur Belebung und Beförderung des religiösen Lebens, der Tugend und Heiligkeit, vereiteln würde; sondern ich beschränke mich lediglich auf den Gebrauch unserer deutschen Muttersprache, wo derselbe die Natur der Sache und der Zweck der Erbauung fordert und auf eine allgemeine Beibehaltung solcher hauptsächlich Ceremonien, ohne welche der kirchliche Ritus das nicht mehr ausdrücken und bezwecken würde, was er nach der Absicht Jesu und seiner Kirche ausdrücken und bezwecken soll. Und die Erfahrung hat bewiesen, daß eine deutsche Liturgie bei vielen Funktionen unter diesen Bedingungen und nach den hierüber noch darzulegenden Grundsätzen den Glauben des Volkes nicht nur gar nicht gefährde, sondern daß das Volk dieselbe vielmehr mit der freudigsten Theilnahme allenthalben, wo sie

mit Würde, Ehrfurcht und Anstand ausgeübt wurde, immer aufgenommen, und zum unzweideutigsten Belege seiner frucht-
baren Erbauung an den meisten Orten allgemein gewünscht
hat, daß sie fortgesetzt werde.

Allein, da es dessen ungeachtet selbst unter den Hirten des
Volkes noch immer einige gibt, die entweder aus geheimer Ge-
wissensängstlichkeit nach ihren von früher Jugend — oder den
Studierjahren herstammenden Prinzipien, und aus Mangel an
weiterer Fortbildung in ihrem Berufsfache, oder aus Vorliebe
zum Herkömmlichen, oder nicht selten aus versteckter Bequemlich-
keit nicht den geringsten Versuch zu einem nach Verhältniß und
Umständen wahrhaft katholischen und erprobt guten, nützlichen
und heilsamen Zwecke und Gebrauch zu machen sich getrauen,
weil sie besorgen, daß dadurch dem uralten katholischen Glauben
selbst zu nahe getreten werde; so ist es allerdings nothwendig,
einige feste Grundsätze hierüber aufzustellen, von welchen jeder
praktische Pastoralist ausgehen muß, und an welche er sich
unter allen Formen zu halten hat, wenn er den eigentlichen
Zweck aller Liturgie, das heißt nach dem Zwecke seines seel-
sorglichen Amtes, Beförderung eines heiligen Sinnes und Wan-
dels zur Einigung mit Gott durch den äußern Kult, sicher aus-
führen und erreichen will.

II.

Allgemeine Grundsätze für die praktische Ausübung der kirchlichen Liturgie.

Die Religion überhaupt ist nach dem bisher Gesagten das
stete ununterbrochene Streben des Menschen, durch Heiligkeit
der Gesinnungen und des Wandels Gott zu gefallen, sich ihm
zu verähnlichen, dadurch ihn zu verherrlichen und sich mit ihm
zu vereinigen.

Die Kirche, als eine Fortsetzung der göttlichen Erlösungs-Anstalt Jesu, soll uns das Organ und Mittel werden, diese Gott-Verähnlichung, Gott-Verherrlichung, die Wiedervereinigung mit Gott zu bewirken.

Der Zweck aller kirchlichen Funktionen muß demnach und darf kein anderer seyn, als Religion, das ist: durch Streben nach Heiligkeit des Sinnes und des Wandels die Einigung mit Gott zu verwirklichen. Die Liturgie kann daher auch kein anderes Prinzip haben, als durch zweckmäßige Anstalten des Kultus religiöse Gefühle und Empfindungen in dem Herzen zu erwecken, zu beleben, zu offenbaren, auf Andere zu übertragen, das ist zu erbauen, zu erstarken; mit einem Worte, Tugend-sinn, Heiligkeit des Lebens zu befördern und zu bewirken. Dadurch soll sie ihr Ziel erringen, welches kein anderes ist, als Streben nach Verähnlichung, Wiedervereinigung mit Gott, und das ist der Zweck der Religion.

Diesemnach muß das allgemeine oberste und erste Grundgesetz der kirchlichen Liturgie allenthalben dahin abzwecken: die Religion durch die äußern Anstalten der Kirche im Gemüthe der Menschen zu erwecken und zur Erbauung auch nach Außen zu erhöhen und zu verstärken.

Diesen Grundsatz auf die Sprache und Symbole unserer katholischen kirchlichen Liturgie angewendet, leuchtet von selbst hervor, wenn noch Einige Bedenken tragen möchten, um, wie sie vorgeben, der allgemeinen Einheit der allgemeinen Kirche wegen, und um Unordnungen und Verwirrungen zu verhüten, sich durchaus bei allen kirchlichen Funktionen der allein verständlichen Muttersprache zu bedienen, und daher noch eine unserm Volke fremde Sprache in der Kirche vorziehen und fort erhalten wollen, daß:

1) wenigstens alles dasjenige zweckmäßig in der jedesmaligen Volkssprache vorgetragen werden solle, was auf die Belehrung, den Unterricht und die Erbauung des Volkes einen unmittelbaren Bezug hat; dergleichen sind die öffentliche Vorlesung der kirchlichen Perikopen aus den heiligen Evangelien und Episteln, weswegen jetzt schon viele seeleneifrige Pfarrer

selbst an Werktagen nach bischöflicher Verordnung (Konstanz 16. März 1809), in ihren Privatmessen die heiligen Evangelien und die Sendschreiben der Apostel täglich Kapitelweise in einer ununterbrochenen Fortsetzung nach einer guten Uebersetzung in unserer deutsche Muttersprache vorzulesen pflegen, um dadurch ihr Volk mit dem ganzen Inhalt und Geiste der biblischen Urkunden Jahr aus Jahr ein nach und nach immer bekannter und vertrauter zu machen;

2) daß auch jene öffentliche Gebete, Gesänge, Segnungen, welche von dem Priester während der heiligen Handlungen laut vorgetragen werden, der öffentlichen Erbauung wegen und zu Belebung des religiösen Sinnes in der Volkssprache ausgedrückt und vorgebetet werden können, z. B. das Gloria, Credo, die kräftigen Kirchengebete, Präfation und das Pater noster. Was nur stille für sich allein von dem Priester gebetet wird, mag dann indessen immerhin von ihm in der einförmigen Kirchensprache auch stille gelesen werden, da dieses ohnehin durch den deutschen Text in unsern Messen und Volksgesängen ersetzt zu werden scheint. Die Erfahrung der großen Erbauung und fruchtbaren Andacht hat diese Versuche in vielen Gemeinden zum Segen und Wachsthum in der Gottseligkeit gerechtfertigt;

3) daß man auch bei Ertheilung der heiligen Sakramente, wie dieses selbst die ältesten Agenden mit ihren Zusprüchen, Gebeten, Anreden, Litaneien in der Muttersprache ausweisen, nach dem nämlichen vorhergehenden Grundsatz verfahren möge, wenn man nicht lieber und zweckmäßiger die ganze heilige Handlung vollständig zur größern Erbauung und Andachts-Beförderung in der Muttersprache verrichten will.

4) Lateinische Vespren, Segengesänge, Litaneien, Evangelien von einem deutschen Volke gesungen, wird doch Niemand, der es mit seinem Volke aufrichtig, ehrlich, wahrhaft katholisch meint, mehr in Schutz nehmen.

Um sich zu überzeugen, daß diese Vorschläge zur Beförderung einer mehr belehrenden und erbaulichen Liturgie, nach dem angegebenen Hauptzweck und dem Prinzip und allen Grundsätzen der wahren Liturgie, nicht unbegründete, übertriebene,

bloß aus der Luft gegriffene, neuerungsfüchtige Projekte sind, sondern in dem Wesen der Religion und in dem Geiste und in der Absicht der Kirche liegen, lese man nur unbefangen und ohne Vorurtheile das ganze XIV. Hauptstück aus dem ersten Briefe an die Corinthen, vergleiche damit, was der Kirchenrath von Trident Sess. XXII. Kap. 8 über die Erklärung und Auslegung der heiligen Geheimnisse, selbst unter und während der Celebration der heiligen Messe sagt, und höre dann, was der gesunde Menschenverstand und die nüchterne Vernunft darüber aussprechen.

Das Tridentinum verlangt, daß man frequenter *inter Missarum celebrationem* den Kleinen das Brod breche, das, was gelesen wird, auslege, das Geheimniß des Opfers erkläre, also so spreche, daß die Kleinen, Schwachen die Mundart verstehen, das Gelesene verständlich auffassen mögen und die sonst geheimnißvollen Ceremonien so gestaltet werden, daß sie erklären, was sie andeuten, das Gemüth ansprechen, nicht bedeutungslos bleiben.

III.

Besondere Regeln.

Damit der praktische Liturg alle seine kirchlichen Funktionen im Geiste des Christenthums und der heiligen Kirche mit Ordnung, Anstand und Würde zur Beförderung ächter Religiosität, in Heiligkeit des Sinnes und Wandels nach dem Zwecke der katholischen Liturgie stets verrichte, so halte er sich hierin genau an die allgemeinen Rubriken der Kirche und an den vorgeschriebenen Ritus seiner Diözese, und beobachte zu Belebung religiöser Empfindungen und Gefühle, zu Beförderung der Andacht und Erbauung, zu Beseitigung alles Anstoßes und Aergernisses, zur wirklichen Erweckung, Nahrung und Erstärkung des wahren religiösen Lebens, nachstehende Regeln:

1) Der Liturg stelle sich in allen seinen Amtsfunktionen sowohl, als auch in seinem außerkirchlichen Benehmen durchgehends als einen Mann dar, aus dessen ganzem Wesen ein lebhaftes Interesse für Religion und Christenthum spricht.

2) Er kenne genau den Grad der moralischen Kultur seines Volkes, und wisse, was der größere oder vernünftigere Theil desselben zu ertragen im Stande sey. Letzterer allein ist in Anspruch zu nehmen, wenn fortgeschritten werden soll.

3) Den Pastoralgrundsätzen einer solchen genauen und geprüften Kenntniß seiner Gemeinde zufolge, lege dann der Seelsorger gelegenheitlich in seinen öffentlichen Religions-Vorträgen, ohne seine Tendenz immer bestimmt auszusprechen, seiner Gemeinde jedesmal faßlich und nach haltbaren Gründen vor:

a) was zum Wesen der Religion, oder bloß zur religiösen Feierlichkeit und zum kirchlichen Ceremoniel gehöre; er zeige, worin erstere bestehe, und beweise, daß letztere nicht Zweck, bloß Mittel sey, und stelle den Unterschied von beiden in die Augen fallend und einleuchtend dar. Zu diesem Behufe gebe er

b) bestimmt und genau an, was von Christus angeordnet, von seinen Schülern ausgeführt und in der alten Kirche üblich war, und überzeuge, welche Neuerungen in den folgenden Zeiten nur von einzelnen Päpsten, Bischöfen und Gemeinden eingeführt, wieder abgeschafft, oder bis in unsere Tage beibehalten worden, und wie dieselben auch jetzt noch in verschiedenen Bisthümern verschieden seyen. Dahin rechne ich das ganze Fach der meisten Weihungen und Segnungen, so wie sie jetzt üblich sind, Prozessionen, Bruderschaften, besondere kirchliche Andachten und Feierlichkeiten, und so manche bloß temporelle oder örtlich übliche Ceremonien zc.

4) Er suche aber die Gelegenheiten, hierüber zu sprechen, nicht merklich geflissen auf, sondern benütze die überall gegebenen, z. B. bei Verkündung eines Festtages, einer besondern Andacht, bei Veranlassung dieser oder jener Feierlichkeit, bei und während der liturgischen Handlung selbst, in der Schule, beim

Krankenbesuch, oder sonst im passend traulichen Zirkel unter seinen Pfarrgenossen, und stelle mit Uebergang alles Raisonnirens über Mißbräuche jedesmal nur die vernünftige und moralische Seite des Ritus zum Behufe für seinen Zweck dar.

5) Er posaune deswegen auch nie vorläufig mit Großsprechen in seiner Gemeinde von den Dingen, die da erst nachkommen werden; er handle vielmehr nach einmal geschעהer Einleitung sogleich ohne weitere Rücksicht, und zwar mit Ernst und bescheidenem Nachdruck, und das Volk wird keine Zeit gewinnen, über ungeschene Versuche zum Voraus zu glossiren; das unerwartet Feierliche wird imponiren und der Eindruck von den gesegnetsten Folgen seyn.

6) Aber er spüre auch nach geschעהer Handlung nicht mit sichtbar behaglichem Lobgesuche dem Beifall über sein Verfahren in der Gemeinde herum nach, und fordere damit nicht jene gleichsam als Richter über sein Benehmen auf, die hierüber keine Stimme haben, sonst erregt er selbst Verdacht und Mißtrauen gegen seine rein gute Absicht, und übergibt mit eigener Hand den Urtheilstab an die, welche zum Schiedsrichter-Amte über seine Verfügungen weder befähigt, noch berechtigt sind.

7) Seiner redlich guten Absicht in seinem Innern bewußt, und darum im Vertrauen auf den Beistand und Segen von Oben, bekümmere er sich wenig um das Lob und den Tadel der Menschen, wohl eingedenk jener Worte des Apostels, Gal. 1, 10.: Wenn ich den Menschen zu gefallen suchte, wäre ich Christi Diener nicht. Er spreche darum wenig in Gegenwart seiner Pfarrgenossen über seine etwa neu scheinenden liturgischen Vorkehrungen, vermeide jeden Schein bloßer Eitelkeit und Ruhmsucht, und fahre vielmehr im Stillen fort, seine Pflicht nach bestem Willen und Gewissen unabänderlich treu zu erfüllen, und er wird durch eine solche gelassene stille Weise an Liebe und Zutrauen in den Augen aller seiner rechtschaffenen Pfarr-Angehörigen sicher mehr gewinnen, als verlieren.

8) Eben darum breche er nie mit leidenschaftlicher Hitze gegen die Schwächen derjenigen los, die in seine Ansicht der

Dinge noch nicht so leicht und tief genug einzugehen vermögen. Er hüte sich, von Lobrednern und Schmeichlern, die oft nur des guten Weins und Tisches wegen Gelegenheit suchen, über die schiefe Stimmung verschiedener Gemeindeglieder im Pfarrhause zu referiren, Klatschereien anzunehmen. Er richte vielmehr alle seine Anstalten im Allgemeinen immer so ein, daß der Schwache nicht geärgert, der Gutmüthige über das belehrt werde, was er früher zu verdauen nicht vermögend war, und den Boshaften und losen Spötter weise er nach der Vorschrift des Evangeliums mit Ernst und Nachsicht in die Schranken des schuldigen Gehorsams und stillschweigender Unterwerfung zurück. Matth. 18, 15—17.

9) Vielmehr hüte er sich, mit unreifem Eifer nach junger Aufklärungsstille in satyrischen, viel weniger pöbelhaften Ausdrücken vor seinen Pfarrgenossen oder Auswärtigen über Gegenstände und Gebräuche sich lustig zu machen, die seinen Vorfahren, Nachbarn und dem Volke bisher heilig waren; er zieht sich in den Augen des nüchternen Zuhörers Geringschätzung, im Bezirke andersdenkender Amtsbrüder Abneigung, und oft der Wirksamkeit seines Amtes sehr nachtheilige Gehässigkeit, und in den Herzen seiner Pfarrkinder Mißtrauen selbst in solchen Stücken zu, wo es sich um Glauben und Beruhigung in höhern und wichtigeren Angelegenheiten handelt. — Er kämpfe vielmehr gegen allen Kleinigkeitsgeist, und schweige lieber von Dingen, von denen viel zu sprechen es sich ohnehin der Mühe nicht lohnt. Er übergehe sie als noch zurückgebliebene Anhängsel des frommen Glaubens seiner Vorfahren, dulde sie, wo er sie der Moralität unbeschadet zur Zeit noch schweigend dulden kann, und ihr Andenken und ihre Achtung werden mit der steigenden Kultur seines Volkes von selbst in den Wechsel der Gleichgültigkeit und in das Grab der Vergessenheit versinken.

10) Am meisten suche er da amtliche Unterstützung nach, wo es sich bloß um Abschaffung alter, und nach höherer Berordnung, der er Gehorsam schuldig ist, um Einführung neuer Gebräuche handelt. Der Beamte wird ihn vielleicht unterstützen, weil er höhern Orts wegen muß; aber sein Eigen-

nuß dürfte vielleicht über kurz oder lang im Stillen gerade mit der Gegenparthie wider ihn kabaliren. Und gesetzt, daß er auch dann noch gegen seine Pfarrkinder reußiren sollte, so bleibt die Erbitterung in den Herzen aller Zurückgebeugten; und diese Herzen sind doch der Acker, den er bebauen muß, die Seelen der Seinigen, das Forum, wo er zu wirken und zu handeln hat, und in diesem Gebiete darf weder Zwang noch Furcht, soll nur Wahrheit, Liebe, Trauen und Ueberzeugung herrschen, wenn die gute Sache nicht bloß für den Moment gedeihen, sondern auch für die ganze Folgezeit haften soll.

11) Endlich gestatte er selbst auch seinen Domestiken in keinem Falle, sich je in seine pfarrlichen Angelegenheiten zu mischen. Diese Leute verflechten sich oft nur zu gerne in das Interesse ihres Herrn; ihre Eitelkeit wird durch jede schiefe Rede gegen ihn leicht beleidigt, und sie erlauben sich dagegen nicht selten aus Rohheit oder Leichtfertigkeit gegen Pfarr-Angehörige und selbst nachbarliche Amtskollegen Aeußerungen, die all sein Belehren und seinen sonst auch erbaulichsten Umgang verdächtig und fruchtlos machen.

Er gehe ihnen hierin vielmehr mit sanfter Gelassenheit vor, besonders denen, die ihn lästern und verkehern, kehre in sich selbst zurück und fliehe jede Aufwieglung, hasse jede niedere Faktion, die seine Leidenschaft am Ende gar zum Meineid und selbst zur Berrätherei früherer Freundschaft verführen und damit das ganze Gebiet des gütlichen Vereins und eines noch zu hoffenden harmonischen, fruchtbaren und erbaulichen Zusammenwirkens mit seinen Amtsbrüdern auf immer zerstören dürfte.

12) Letztlich folge er nie seinem Selbst- und Besserungs-dünkel wider höhere Vorschriften, unterwerfe sein Urtheil furchtlos gegen die etwaigen Zumuthungen seiner Pfarr-Untergebenen den rechtmäßigen Befehlen seiner Kirchenobern, leiste Gehorsam, mögen Andere dawider einzuwenden wissen, was sie wollen. Bald wird Einheit seyn, wo Alle gehorchen. Er sehe nur auf seine Pflicht, und lebe und wirke nur für seine Gemeinde, für die er allein zu sorgen und zu wachen hat, und trachte die Glieder derselben emsig zum Besuche ihrer eigenen pfarrlichen

Gottesverehrungen einzunehmen. Er mische sich nicht meisternd in das Kirchenregiment anderer Amtsbrüder, die etwa nicht seines Sinnes und seiner Denkungsart seyn dürften.

Der rechtliche und wissenschaftliche Mann weiß selbst aus psychologischen und Pastoralgründen, warum er zur Zeit noch so und nicht Anders handle, und wird darum sich die Meinung eines andern nicht unbedingt aufdringen lassen, und der Uebelgesinnte wird es nie vermögen, ihm einen argen Streich zu spielen. Er versuche es darum nicht, weder mit phantastischer Wuth gegen das entgegengesetzte Thun und Wirken Anderer unvorsichtig vor seiner Gemeinde loszudonnern, noch durch ungeprüfte und lästige Denunciationen bei Höhern seine Verdienste auf Kosten des biedern Nachbars geltend zu machen — und er wird diesen Grundsätzen standhaft getreu durch sein friedliches und bescheidenes Benehmen die Herzen Aller in und außer seinem Seelenbezirke zum Segen und Lohn seiner menschenfreundlichen, frommen und erbaulichen Bemühungen sich zinsbar machen.

Endlich gelte ihm bei allen seinen Versuchen zur Ausführung des bessern und zur unmittelbaren Erreichung des höchsten und letzten Zweckes aller Liturgie jener wahrhaft goldene, nie zu vergessende Ausspruch Augustins: *In necessariis Unitas, in dubiis Libertas, in Omnibus Charitas.* Ep. LIV. ad Jann. Cap. II.

IV.

Eintheilung der liturgischen Verrichtungen.

Nachdem nun der allgemeine Zweck, der oberste Grundsatz und die besondern Regeln zur Ausübung der kirchlichen Liturgie dargelegt sind, so theilen wir die weitem Abhandlungen hievon in zwei Hauptabschnitte, in deren erstem wir von dem allgemeinen ordentlichen und öffentlichen Gottesdienste, und in

dem zweiten von den verschiedenen speziellen gottesdienstlichen Handlungen und Berrichtungen reden wollen.

Der allgemeine, ordentliche und öffentliche Gottesdienst in der katholischen Kirche wird mit dem Worte Messe bezeichnet, und diese faßt in sich:

- a) die Verkündung und Erklärung des göttlichen Wortes;
- b) die Feier des Opfertodes Jesu im heiligen Abendmahle; und
- c) die gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge der christlichen Versammlung.

Nur in diesem Sinne kann die heilige katholische Kirche das Gesetz ausgesprochen haben und hat es: „Du sollst an Sonn- und gebotenen Festtagen die heilige Messe mit Ehrerbietigkeit anhören,“ wie wir bald geschichtlich darthun werden mittelst Hinweisung auf die Art und Weise, wie die erste Kirche dieses heilige Opfer zu feiern pflegte, da die sogenannten stillen oder Privatmessen Jahrhunderte durch in der Kirche unbekannt waren, und von den Vätern der Kirche nie gebilligt wurden. Man mag das Wort Messe von dem Hebräischen — Masach — welches opfern heißt, herleiten, oder von dem lateinischen Worte — Missa — von mitto, welches schicken oder entlassen ausdrückt, weil in der ersten Kirche nach abgehaltener Predigt die in der Religion noch nicht vollständig Unterrichteten, so wie auch die öffentlichen Büßer vor der Begehung des heiligsten Opfergeheimnisses aus der Versammlung entlassen wurden, theils weil sie die geheimnißvolle Lehre von der Verwandlung im heiligen Abendmahle noch nicht genugsam verstanden, theils von der Theilnahme und dem Genuße des heiligsten Abendmahls ausgeschlossen waren; so stellt sich uns immer die Messe nach den obbezeichneten drei Bestandtheilen derselben, Wort Gottes, Opfermahl, und Gebet dem Inhalt und Begriffe nach dar. Diese Wahrheit beschäftigt auch die Erklärung eines Mannes aus dem zweiten christlichen Jahrhunderte, nämlich des Weltweisen und Märtyrers Justinus, dessen Worte um so merkwürdiger sind, da er als Zeuge der Wahrheit für das Bekenntniß der christlichen Religion sein Blut vergoß, und in seiner

Schutzrede, die er vor dem Kaiser Antonin gegen die Verfolgung der Christen hielt, und dadurch die Aufhebung derselben bewirkte, die damalige Feier des christlichen Gottesdienstes also beschreibt: „Am Sonntage,“ sagt er, „versammeln sich Alle, sie mögen nun in Städten oder auf dem Lande seyn, an einem bestimmten Orte. Hier liest man die Schriften der Apostel, oder der Propheten, so viel es die Zeit erlaubt. Wenn der Vorleser fertig ist, nimmt der Vorsteher der Versammlung das Wort und hält eine Ermahnung, um die Zuhörer zur Ausübung des Vorgelesenen zu ermuntern. Dann erheben wir uns Alle zum Gebete. Nach dem Gebete wird Brod mit Wein und Wasser geopfert, und nach der Dankagung und Einsegnung den Gläubigen ausgetheilt. Ehe man aus einander geht, geben die Vermöglicheren ein freiwilliges Geschenk zum Besten der Armen und Gefangenen. Wir haben den Sonntag zu unserer Versammlung gewählt, weil dieß der erste Schöpfungstag und zugleich der Tag der Auferstehung Jesu Christi, unsers Herrn und Heilandes ist.“

Diese Ansicht vom allgemeinen, ordentlichen und öffentlichen Gottesdienste theilen auch alle ältern Geschichtsforscher, so wie die Lehrer der Pastoraltheologie der neuesten Zeiten. Man beliebe hierüber nachzusehen J. M. Sailer's neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen, zweiter Band, 1811. *Missæ genuinam notionem ejusque celebrandæ rectam Methodum eruere tent.* D. J. Bapt. Hirscher, Tubingæ 1821, und die Darstellung aller Mess-Andachten nach dem „christkatholischen Gesang- und Andachtbuche zum Gebrauche bei der öffentlichen Gottes-Verehrung im Bisthum Konstanz, herausgegeben durch das bischöfliche Ordinariat.“

Mit Umgehung alles dessen nun, was von der Einsetzung, von dem Wesen und von den Wirkungen des heiligen Messopfers andern theologischen Disziplinen angehört, haben wir uns nach dem Zwecke dieser Pastoralabhandlungen lediglich an das zu halten, was der praktische Seelsorger bei dieser gottesdienstlichen Handlung zu thun und zu beobachten hat, und dieses besteht:

1) in der Feier des heiligen Mesopfers;
 2) in Ausspendung der heiligen Kommunion, von welcher wir aber weiter unten in der Abhandlung von den heiligen Sakramenten besonders reden werden.

V.

Von der heiligen Messe.

Das Amt der heiligen Messe macht nach dem bisher Gesagten den Hauptbestandtheil des christlichen Gottesdienstes aus, als die Verkündung des Todes Jesu vom Beginne des Christenthums bis zu jenem Tage, an welchem der Herr wieder kommen wird. Corinth. 1, 11.

Die Liturgie dieser heiligen Handlung, obgleich der Wesenheit nach immer die Eine und dieselbe, nämlich christliche Zusammenkunft das Abendmahl des Herrn zu feiern, gemeinschaftliche Mittheilung dieses Liebesmahles, Verkündung, Andenken der Liebe, der Lehre, Beispiele und des Todes Jesu, Danksagung, Gesang und Gebet u. ward dem Neufsern nach zu verschiedenen Zeiten verschieden in der Kirche gehalten und gefeiert. Dr. Hirscher erwähnt in obbezeichnetem Buche nach einem Formulare in deutscher Sprache, Seite 127, glaubhafter Zeugnisse, wie der heilige Apostel Petrus das Abendmahl des Herrn gefeiert habe. Von dem heiligen Jakob behaupten die Kirchenhistoriker, daß er als erster Bischof zu Jerusalem sogar eine Liturgie oder Messordnung geschrieben habe. Die Griechen verrichteten diese heilige Handlung in griechischer, die lateinische Kirche in lateinischer Sprache und beide verschieden nach Ritus und Harmonien; die lateinische Sprache war aber damals auch ursprünglich als allgemeine Volkssprache allgemein bekannt und üblich; weswegen das heilige Mesopfer als ein allgemeiner gottesdienstlicher Akt für Alle und zur Theilnahme

Mer an demselben, wie dieses selbst jetzt noch die ältesten und jüngsten Messbücher durch die gegenseitige Mittheilung in der vielfachen Zahl zwischen Priester und Volk erweisen, nur in der jedesmaligen Muttersprache gefeiert werden sollte. Man erwäge, was Herr Dr. Hirschler in dem obbezeichneten lateinischen Werke Seite 68, §. 4 bis 5 so wahr als kräftig hierüber ausspricht: *Vituperamus igitur, schreibt er in gedachter Stelle, hunc exteræ (latinæ) in cultu nostro linguæ usum pro viribus nostris, atque si unquam eucharistiæ celebrationi vitam redire velimus, eliminandum esse, atque proscribendum esse.*

Die Gebete und Ceremonien bei dem heiligen Opfer waren ferner von den Opferzeiten bis auf unsere Tage wieder verschieden, theils selbst durch Concilien bestimmt, mit Zusätzen vermehrt und angeordnet, verschieden für den allgemeinen Gebrauch der Kirche, verschieden für besondere Mönchsorden und Klöster. Papst Gelastus im fünften Sekulum war der erste, der ein eigenes Missale für die Christenheit verfaßt. Papst Gregor hat dasselbe im siebenten Jahrhunderte verbessert und vermehrt. Wie wenig man aber durch alle christliche Jahrhunderte die Sprache und Ceremonien in der kirchlichen Liturgie als etwas Wesentliches und Unveränderliches betrachtete, erhellet aus dem merkwürdigen Sendschreiben des Bischofs Dubrawski von Olmütz, welches derselbe an einen Primizianten kurz vor dem Beginne des schmalkaldischen Krieges im Jahr 1546/6 erlassen, worin unter anderm nachfolgende Stellen mit seinen eigenen Worten vorkommen: „In allem Anfange, schreibt er, war die heilige Messe noch keineswegs mit dieser hochfeierlichen Pracht ausgeschmückt, wie sie heutzutage über Alles hervorragt, sondern allmählig und gleichsam stufenweise, nach Beschaffenheit der Zeiten und der Menschen, niemals aber ohne den triftigsten Grund, vergrößerte sich der Ritus dabei und erwuchs endlich zu dem gegenwärtigen Gipfel des Glanzes. Auf die erste Stufe soll sie der Apostel Jakobus erhoben haben; nicht etwa, als ob die übrigen Apostel unterlassen hätten, das Andenken an das Abendmahl des Herrn zu feiern, da sie doch alle insgesamt den

Befehl erhalten, daß sie dasselbe thun sollten, was sie bei jenem Abendmahle gesehen hatten, und zwar zum Andenken an den Herrn, sondern weil jener Apostel in der Stadt Jerusalem von den übrigen Aposteln als Bischof aufgestellt, daselbst zuerst vor allen andern das Andenken an dieses heilige Geheimniß öffentlich gefeiert hat, wie man gemeinhin glaubt. Derselbe stand bei dem Volke in solchem Ansehen, daß man, wie Joseph (Flavius) versichert, geglaubt, nur wegen seines gewaltsamen Todes sey Jerusalem zerstört worden. So wie wir übrigens gerne zugeben, daß er das feierliche Opfer unter keinen andern Ceremonien, als die er vom Herrn überkommen, und zu keiner andern Zeit, als nach dem Abendmahle, verrichtet habe (wiewohl Einige meinen, daß schon von diesem Apostel etwelche neue Ceremonien hinzugethan worden), so kann doch Niemand läugnen, daß diese Einsetzung des Herrn, die Eucharistie nach dem Abendmahle zu empfangen, von dem Apostel Paulus verändert worden sey. Denn weil die Corinthier sich nicht sattsam nüchtern und ehrerbietig bei dem Tische des Herrn betrogen, wurden sie von dem Apostel ausdrücklich getadelt und zurecht gewiesen, und das Ansehen des Apostels galt so viel, daß die vom Herrn festgesetzte Abendzeit abgeschafft wurde, und die Christen seitdem die Eucharistie nicht mehr Abends nach dem Nachtmahl, sondern des Morgens, wie Tertullian schreibt, vor aller Speise nahmen, wie es noch bei uns der Fall ist. Würde wohl das Ansehen dieses Jüngers gegen die Anordnung seines Herrn und Meisters etwas vermocht haben, wenn es nicht damals schon erlaubt gewesen wäre, beim Gottesdienste Etwas zu verändern, Neues hinzuzufügen, kurz, denselben zu ordnen?

Der Kirchengebrauch der heiligen Messe wurde jedoch im Morgenlande mehr als im Abendlande geändert, weil z. B. Basilius die Messe des Jakobus, Chrysostomus wieder die des Basilius, Andere die Messen Anderer bald abkürzten, bald verlängerten. Die Lateiner hingegen, die nicht von mehreren obersten Kirchenrektoren und Patriarchen, sondern einzig nur von dem römischen Papste regiert wurden, bequerten sich leichter nach einem gleichförmigen Ritus der Messe, den sie also voll-

endeten, daß wir dabei einestheils nicht nur ein Bild von Christi Tode, sondern auch von den übrigen Wundern, wie von der Fleischwerdung, Auferstehung und Himmelfahrt, vor unsern Augen haben, sondern daß wir auch zugleich für alle empfangenen Wohlthaten unverwelklichen Dank unserem Gott und Herrn sagen können.

Woher das Wort Messe immer stammen mag, ob aus dem Hebräischen, wie Viele wollen, ob aus dem Griechischen, von der Art, das Volk nach dem Gottesdienste zu entlassen, oder aus dem Lateinischen, weil nämlich die Sendung (missio) des heiligen Geistes zur Messe vorzüglich erfordert wird; so viel ist gewiß, daß das Wort nicht von gestern, kein neues (wie Einige fasseln), sondern so alt ist, daß Ignatius, der Schüler des Evangelisten Johannes, in seinem Briefe an die Smyrner dasselbe statt des Ausdrucks Opfer (sacrificium) gebrauchte: Siehe, ich bitte dich, mit welcher Sorgfalt, mit welcher Auswahl und mit wie großer Ehrerbietung die Alten die Messe feierten. Nicht einmal die Katechumenen, obwohl sie zu den Candidaten der christlichen Religion gezählt wurden, wurden würdig erachtet, bei der heiligern (bei dem heiligern Theile der) Messe gegenwärtig zu seyn, sondern, wenn die Gebete verrichtet, die heiligen Lesungen vollendet, das Evangelium vorgetragen und dergestalt die gemeine Messe zu Ende war, und zur Präfation geschritten werden sollte, worin der Priester denen, die getauft und eingeweiht waren, zurief: die Herzen aufwärts (nämlich zum Urheber des Opfers) — da mußten die Katechumenen sogleich, weil sie noch nicht getauft waren, sich von der heiligen Handlung wegbegeben.

Jene gemeine Messe nennt Tertullian, ein Zögling der alten Kirche, Zusammenkunft (conventus), diese heiligere Versammlung hingegen die Opferung (oblationem). Von jener schreibt er in der Apologie: Wir kommen an einem Orte zusammen, auf daß wir Gott, als Werke seiner Hände, durch Gebete für uns stimmen, und das ist Gott angenehm. Wir beten auch für die Kaiser, für deren Diener, für die Mächtigen, für die Welt, für die öffentliche Ruhe und um langes Leben.



So aber redet er in dem Bücheldchen *de corona militis* von der letztern (der heiligen Messe): Wir bringen Opfer für die Verstorbenen an ihren jährlichen Gedächtnistagen; da empfangen wir auch das Sakrament der Eucharistie von keiner andern Hand, als der unserer Vorsteher.“

Wenn nun der Zweck aller Liturgie dahin zielt, das Leben der Religion in dem Herzen des Menschen von Innen zu wecken und nach Außen zu verbreiten, so muß dieses vorzüglich bei Verrichtung einer Handlung gelten, welche die Allerheiligste ist, und dem Worte ihres göttlichen Stifters zu Folge das wahre, ewig im Menschen bleibende Leben ertheilt, und durch die innigste Vereinigung mit Jesus Christus durch alle Ewigkeiten erhält. Dieser heilige Akt muß also mit aller möglichen äußern Würde, Anstand und Ehrerbietigkeit von dem Priester verrichtet werden. Der Glaube, der an die wirkliche Gegenwart Jesu im Herzen des Liturgen lebt, die heilige Liebe, die ihn an den Altar hingeleitet, zur innigen Vereinigung mit Jesus Christus hinzieht, die großen Früchte, welche dieses Opfer für ihn und alle Gläubige zu Erweckung des Glaubens, Belebung der Liebe, Stärkung und Befestigung der Hoffnung an ein ewiges Leben hervorbringen soll, müssen ihn anregen und treiben,

1) sich jedesmal recht und würdig zur Verrichtung dieser heiligen Handlung vorzubereiten;

2) die heilige Handlung selbst mit der möglichsten Andacht, Geistesversammlung und äußeren Erbauung für das Volk zu begehren. Die Vorbereitung hiezu ist aber eine nähere, oder unmittelbare und nächste. Die erste fordert, daß der Priester die von der allgemeinen Kirche zu dieser Feier vorgeschriebenen Rubriken genau wisse und pünktlich einübe; daß er daher den *Ordo Missæ* nach dem römischen *Missale* recht einstudire, fleißig nachschlage und von Zeit zu Zeit öfter nach- und überlese. Die ernste Erwägung von der Heiligkeit dieser Handlung, der Zweck der Erbauung des Volkes und die Einförmigkeit der Liturgie bei einem so wichtigen heiligen Akte hat die allgemeine Kirche bestimmt, in der siebenten Session des Tridentinums den

dreizehnten Kanon festzusetzen, welcher also lautet: si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiae catholicae ritus, in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti aut in novos per quemcunque ecclesiarum Pastorem mutari posse; anathema sit.

3) Die nächste Vorbereitung fordert:

a) innere Reinheit des Herzens und des Gewissens, nach Pauli 1 Corinth. 11, 28.: So prüfe denn Jeder sich selbst; alsdann esse er von diesem Brode und trinke aus diesem Kelche.

Daher das gleiche Tridentinum verordnet, Sess. 13 Kan. 7, daß der Priester vor der Celebration des Messopfers so oft sein Gewissen es nöthig erachtet, beichte, um sich nach Pauli 1 Cor. 11, 27—30 nicht an dem Leibe und Blute des Herrn zu versündigen, und durch Geringschätzung und Gleichgültigkeit des Gerichtes schuldig zu machen.

Ferner wird zur andachtsvollen Feier dieses heiligen Geheimnisses erfordert:

b) eine eigene Präparation sowohl zu Hause, im Innern des Herzens, mittelst Betrachtung des Einsetzungszweckes des heiligen Abendmahls, der großen Früchte des Leidens und Todes Jesu, auch die Erweckung der Akte eines lebendigen Glaubens, inniger Liebe und Vereinigung mit Jesus, unserem Versöhner, und Gerechtigkeit in seinem Blute, zur Verherrlichung des Vaters, zu dessen Anbetung, Hingabe und Unterwerfung in seinen heiligen Willen und sein Gebot, in Allem, mit dem hoffnungsvollsten Vertrauen unserer Versöhnung, mit Gott durch den Opfertod Jesu für unsere Sünden, dessen Andenken und Darstellung in der heiligen Messe gefeiert wird.

c) Endlich bete der Priester zuvor auch nach dem großen Gebote der Liebe, welches Jesus noch vor der Einsetzung des heiligen Abendmahls, Joh. 13, 14, 15, 12. wiederholt eingeschärft hat, für alle Menschen, für die Obrigkeiten, für die Anwesenden, besonders für jene, die uns näher berühren, als nämlich Pfarrangehörige, Beichtkinder, Mitpriester und für Alle, für die er noch besonders zu beten und zu opfern hat; für

Gesunde und Kranke, für Freunde und Feinde, für Lebende und Gestorbene. So durch Gebet und Betrachtung vorbereitet, begibt sich der Priester in einem andachtsvollen, ernstern und beachtlichen Gang in den Tempel Gottes, im Talar oder Chorrock, mit einem Andachtsbuche in der Hand.

d) In der Sakristei wäscht er zuerst die Hände, schlägt das Messbuch nach der Ordnung und Vorschrift des Kirchenkalenders pünktlich auf, bezeichnet die vorkommenden Stellen mit den Bändern des Misfals, damit er nirgends unterbrochen werde, und die ganze heilige Handlung mit gesammeltem Gemüthe als ein Unum Continuum, ohne sich oder Andere aufzuhalten, erbaulich verrichten könne. Hierauf zieht er sich an, unter den hiezu vorgeschriebenen Gebeten, nach der für die liturgischen Verrichtungen in Bezug auf die betreffenden Feste und Tage seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte vorgeschriebenen weißen, rothen, grünen und blauen, oder in Messen für die Verstorbenen angeordneten, schwarzen Farbe.

e) Nun ergreift er den Kelch und das Viret, bittet die andern etwa anwesenden Aleriker um ihren Segen, und verspricht dafür seine Fürbitte bei Gott, und schreitet so voll des lebhaftesten Glaubens, der auch äußerlich sichtbar von seiner Stirne glänzt, festen, ernstern und gesetzten Schrittes mit niedergeschlagenen Augen zum Altar, und verrichtet daselbst die heilige Handlung unter genauer Beobachtung aller jener Neigungen, Beugungen und Wendungen des Hauptes, der Schultern, der Hände, der Knie und des ganzen Körpers, wie dieselbe der Dezenz, der Uniformität und des äußern Kultus wegen die heilige Kirche festgesetzt und allgemein angeordnet hat. Nachdem bis zu dem zehnten Jahrhunderte selbst die Konsekrationsworte laut gesprochen und von dem anwesenden Volke, so wie alle übrigen Gebete mit einem feierlichen lauten Amen erwiedert wurden, so mag hierüber auf das laute Sprechen jener Stellen besondere Rücksicht genommen werden, welche auf die Erweckung der Aufmerksamkeit des mitbetenden Volkes einen besonderen Bezug haben, und die früher, wo von dem Gebrauche der Muttersprache in der kirchlichen Liturgie die Rede war, berührt worden sind.

VI.

Die wirkliche Feier der heiligen Messe.

Nachdem der Priester den Altar betreten, den Kelch geordnet, das Buch aufgeschlagen, stellt er sich an den Fuß des Altars, beginnt mit dem Bekenntnißzeichen des Christenthums im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes den 42sten Psalm abwechselnd mit dem Altardiener zu sprechen, und fleht darin um den Beistand des göttlichen heiligen Geistes mit den Worten: *Sende mir dein Licht und deine Wahrheit; sie leiten mich und führen mich hin zu deinem heiligen Berge und in deine Stiftshütte; flehet im Gefühle seiner Unwürde vor Gott und allen seinen Heiligen unter dem Bekenntnisse seiner großen und schweren Schuld um Vergebung für seine und des Volkes Sünden, und besteigt dann im Vertrauen auf Gottes Erbarmung und Nachlaß die Mitte des Altars mit den Worten: Wir bitten dich, o Herr! Nimm unsere Sünden von uns, damit wir würdig werden, in das Allerheiligste mit reinem Herzen einzugehen, durch Christum unsern Herrn.*

Nachdem er jetzt zur Rechten des Altars die für die jedesmalige Messe bezeichneten Schriftstellen gelesen hat, bittet er nochmals in der Mitte abwechselnd mit dem Volke um Gottes Huld und Erbarmung, indem er das *Kirie eleison, Herr! Christus erbarme dich unser* &c. wiederholt, und im Vertrauen auf die göttliche Vergebung erinnert er sich an das Verdienst des göttlichen Mittlers Jesus Christus, der da gekommen ist zu suchen und selig zu machen Alles, was verloren war, und stimmt jenen herrlichen Lobgesang an, den die Engel bei dessen Eintritt und Geburt in diese sichtbare Welt jubelnd feierten: *Ehre sey Gott durch alle Höhen des Himmels und Gottes Wohlgefallen und den Menschen Friede, die eines guten Willens sind.* Mit dem Segenswunsche des Herrn verrichtet er nun das von der allgemeinen Kirche vorgeschriebene Gebet, liest

dann die betreffenden Stellen aus der Epistel und dem heiligen Evangelium. In den ältesten Kirchen waren rechts und links Kanzeln angebracht, auf deren einer die Epistel von dem Diakon und auf der andern das Evangelium von dem Vorsteher erklärt wurden. Daher mit Recht eine bischöflich Konstanziſche Verordnung vom 16. März 1809 die Predigt unter dem Amte unmittelbar nach dem Evangelium abzuhalten beſiehlt. Die Predigt oder das Evangelium beſchließt der Priester am Altare mit dem lauten Bekenntniſſe des Glaubens an Gottes Wort und Lehre, unter Abbetung des kirchlichen Symbolums. Nun bereitet der Priester das heilige Opfer mit Brod und Wein nach den vorgeschriebenen Gebeten und Rubriken, erinnert das Volk mit zu ihm hingewendeten Angesichte um theilnehmende Mitbitte, „daß sein und ihr Opfer bei Gott dem Allmächtigen wohlgefällig aufgenommen werden möge,“ und im Hochgeföhle der großen Wohlthat, durch die uns Gott Alles gewährt, was wir durch Christum bitten, ergießt sich sein Herz in einen freudigen Lobgesang; voll gerechtem und schuldigem Dank und Preis dafür ruft er mit allen Engeln und Heiligen: Heilig, unaussprechlich heilig ist der Herr, unser Gott, der Herr der Heerschaaren, Hosanna dem Allerhöchsten! Entzückt von der Huld und Liebe Gottes zu allen Menschen fleht er jetzt, in Gemeinschaft mit der verklärten Himmelsmutter, mit den seligen Aposteln, mit allen Hirten und heiligen Mitgliedern der Kirche Gottes im Himmel für das Wohl der allgemeinen Kirche auf Erden, für ihre Vorsteher und alle Fürsten und Obrigkeiten und alle versammelte Mitopfernde, für die Christus gestorben ist, und stellt nun dem Vater der ewigen Liebe das Leiden und den Tod Jesu zur Ausöhnung für die ganze Menschheit dar, indem er wirklich das Opfer darbringt, welches Christus am letzten Abendmahl eingesetzt und am Kreuze vollbracht, und zum Andenken an seine Liebe und Vermittlung zu feiern befohlen hat. Darum nimmt er jetzt das Brod und den Kelch mit Wein gefüllt in seine Hände, spricht darüber die Worte, mit welchen Jesus Christus dieses heilige Sakrament eingesetzt; verwandelt damit das Brod in den Leib, der für uns hingegeben ward in

den Tod, und den Wein in das Blut, welches für uns und Alle, die sich durch einen heiligen Sinn und Wandel nach der Lehre und dem Beispiele Jesu der Früchte seiner stellvertretenden Genugthuung würdig machen, zur Vergebung der Sünden geslossen ist. Der Priester hebt das beiderseitige Geheimniß empor, zeigt dem Volke zur Anbetung die heilige Hostie und den Kelch. Das Volk im Glauben an die Gegenwart Jesu gestaltet das Bekenntnißzeichen seines Glaubens mit dem Kreuze, und im Schmerzgeföhle, daß unsere Sünden den Tod Jesu herbeigeföhrt haben, schlägt es an die Brust, und mit Reue über die Sünden gelobt es, nur dem allein zu leben, der für Alle gestorben ist.

Im Geföhle der Liebe, welche die Zeit und Ewigkeit umfaßt und darum sich auch über jene noch ausgießt, die schon hin- und heimgegangen sind zum Vater der ewigen Liebe bittet der Priester nun zu Gott, um das Veröhnungsofer des Leibes und Blutes Jesu auch den Verstorbenen zur Reinigung und Läuterung ihrer Seelen zuzueignen, ihnen den Eingang durch die von Jesus für sie geleistete Genugthuung in jenes Reich der Gerechtigkeit und Seligkeit zu öffnen, wohin Jesus Allen vorausgegangen ist, ihnen eine Stätte zu bereiten im Hause seines Vaters. Und da nichts Unreines eingeht kann in Gottes heiliges Reich, so bittet er endlich unter Anrufung der heiligen Blutzengen Gottes, auf deren Grabstätte und über deren Gebeine das Opfer des Altars dargebracht wird, um ihre Fürbitte für die Bekehrung aller Sünder, damit sie Alle zur Erkenntniß der Wahrheit, durch die sie von Sünden frei und gerettet zur endlichen Theilnahme am Reiche Gottes und an der Gemeinschaft seiner Auserwählten gelangen mögen, und spricht mit den Worten Jesu nach seiner Anweisung das Gebet zu unserer Aller Vater im Himmel, welches er uns selbst gelehrt hat. Endlich bricht er den Leib Jesu und legt jenen Theil davon in den Kelch, welchen ehemals der Diakon den gefangenen und kranken Christen zu bringen hatte, und bereitet sich jetzt unter dankbarer Empfindung der Liebe zum göttlichen Lamm, daß die Sünde der Welt hinweggenommen und mit

seinem Blute Himmel und Erde ausgesöhnt hat mit dem Kusse des Friedens und der Veröhnung nach den drei vorgeschriebenen Gebeten zum wirklichen Empfange der heiligen Kommunion vor, schlägt mit dem Glauben des Hauptmanns an seine Brust und bittet um Würdigmachung, Reinigung und Heiligung durch das Wort dessen, der da nur will und spricht, und Alles rein, gesund und selig macht. Nachdem er nun den Leib und das Blut des Herrn genossen, theilt er denselben auch allen Anwesenden mit, welche den Wunsch ihrer Theilnahme an dem Leib und Opfermahle Jesu gläubig darlegen; verrichtet die nach der Feier des Tages vorgeschriebenen Dankgebete zur Rechten des Altars und entläßt nach wiederholtem Wunsche und Ertheilung des göttlichen Segens in der Mitte, die versammelte Gemeinde, nachdem er zum Schlusse der ganzen heiligen Handlung noch die Eingangsstellen aus dem herrlichen Evangelium des heiligen Johannes verliest, zur Stärkung und Befestigung Aller im Glauben an den, der Eins war im Anfange mit dem Vater, als des Vaters ewiges Wort mit uns gesprochen, unser Bruder im Fleische geworden, voll Gnade und Wahrheit unter uns gewandelt und Allen, die ihn in ihren Geist und ihr Herz aufnehmen, Kraft und Würde ertheilt, Kinder Gottes zu werden, zu heißen, zu seyn und zu bleiben.

Anmerk. Daß die Liturgie der heiligen Messe, in diesem Kult gefeiert, gewiß Niemand tadelnswürdig erscheinen dürfte, der den Geist der Kirche darin erblickt und auffaßt, scheint auch daraus hervorzugehen, daß selbst die neue preussische Agende den Gang und mehrere Theile davon in ihren Kultus aufgenommen hat. Daß aber zur Belebung der Andacht und einer glaubensvollen Theilnahme an dieser acht gottesdienstlichen Handlung abwechselnde Gebete und Volksgesänge geeigneter seyen, als alle Instrumentalmusik, könnte nur Vorurtheil oder Vorliebe für die Kunst absprechen. Indessen bleibt immer gewiß, daß der Betende und Singende mit der heiligen Handlung mehr in Verbindung bleibt, als die getheilte Aufmerksamkeit des Instrumentalspielers. Auch das Volk wird mehr durch Theilnahme am Gebet und Gesang zur Andacht gestimmt, als durch

rauschende Musik verstimmt und zerstreut. Ueberdies soll nach dem Geiste Jesu die heilige Kirche als Bethaus so wenig zum Kaufhaus, als noch weniger je zum Opfernhaus entweicht werden.

VII.

Vom öfteren Messelesen.

Was nun das öftere Lesen der heiligen Messe betrifft, so kann freilich im Allgemeinen die Verbindlichkeit dazu durch ein positives Gesetz nur für jene Tage dem Seelsorger zur äußern Pflicht gemacht werden, an welchem seine Parochianen durch das Kirchengesetz verbunden sind, dieser heiligen Handlung gläubig anzuwohnen. Indessen, wenn wir an den Eifer und an die frommen Beispiele unserer gottseligen Vorfahrer und Glaubensbrüder aus den ersten christlichen Jahrhunderten zurückdenken, welche nicht nur sonntäglich, nach den bestimmten geschichtlichen Urkunden, sondern so oft sie zusammen kamen, in ihren christlichen Versammlungshäusern in Liebe und Andacht und mit Fröhlichkeit des Herzens das gesegnete Brod genossen, wenn wir den Zweck Jesu bei Einsetzung dieses Erweckungsmittels unsers moralischen Lebens, wenn wir die Früchte seines großen Veröhnungstodes zur täglichen Vergebung unserer täglichen Sünden und Schwachheiten dankbar beherzigen, wenn wir das tägliche Bedürfniß der Stärkung unseres Glaubens und der Befestigung unseres guten Willens bei den täglichen Reizen und Versuchungen zum Bösen für uns und unsere Pfliegempfohlenen, wenn wir die täglich schuldigen Opfer der Andacht, des Andenkens an Gott und Jesus, der Anbetung, des Dankes und der Liebe, wenn wir die tägliche Nothwendigkeit der Erneuerung unserer guten Vorsätze für die täglich zu bestehenden Prüfungen und Kämpfe gegen die uns angeborne und in uns wohnende Gebrechlichkeit des Fleisches und den Hang zum Bösen, wenn wir die Pflicht der Erbauung, der gemeinschaftlichen

Fürbitte, welche wir nach der Lehre der Apostel Alle einander für Freunde und Feinde, für Lebende und für Verstorbene schuldig sind, wenn wir endlich bedenken, daß gerade das heilige Messopfer der geeignetste Akt ist, alle diese religiösen Empfindungen, Gefühle und Vorsätze in uns zu erwecken, zu erhalten, zu verstärken, und wenn uns überhaupt die Erfahrung so mannigfaltig zeigt, daß ohne diesen wiederholten Opferakt und ohne Anhörung der heiligen Messe in so vielen Familien an solchen Tagen, wo keine Messe gefeiert oder angehört wird, gewöhnlich auch alles Gebet unterlassen werde, und damit meist auch jeder gute, heilsame Gedanke mit aufhöre, und daß wir folglich durch Unterlassung dieser heiligen Opferfeier uns und unsere Brüder, Lebende und Verstorbene, so vieler Gnaden und Mittel zum Guten, so vieler Segnungen des Heiles und der von Jesus so liebevoll beabsichtigten Verdienste und Früchte seines Erlösungswerkes, und seines uns beseligenden Versöhnungstodes berauben, so möchte ich den Seelforger von Vernachlässigung der Sorge für sein eigen und für das Heil seiner Pflegempfohlenen, von Kälte und Gleichgültigkeit für die Beförderung seines eigenen höchsten moralischen Gutes, von Lieblosigkeit und Lauigkeit für die religiöse Beredlung seiner Pfarrangehörigen, von Mangel an Theilnahme, die er dem Wachstume seiner Pflegempfohlenen an Liebe und Gottseligkeit, von sträflicher Unterlassung religiöser Erbauung, die er der Befestigung seiner Heerde und Gemeinde im Glauben, in Andacht, Hoffnung und Ergebung an Gott schuldig ist, nie frei sprechen, so oft er diese heiligste Handlung ohne wirkliche moralische Nothigung bloß aus Bequemlichkeit für seinen Körper, oder aus Kaltsinn und Gleichgültigkeit gegen das Heiligthum, oder aus andern bloß selbstsüchtigen, leicht unscheinbaren zeitlichen Zwecken unterläßt, da er doch Zeit und Gelegenheit hätte, sich und die Seinigen durch eine tägliche, andächtige und erbauliche Feier dieser heiligen und heiligenden Handlung, welche uns Jesus zur steten Erinnerung an ihn so liebevoll zu wiederholen empfohlen hat, so vieler himmlischen Gnaden- und Segnungsmittel würdig und theilhaftig machen zu können.

f) Nach dem dargebrachten heiligen Opfer kehrt endlich der Priester in andachtsvoller Stimmung und Gang wieder in die Sakristei, zieht die priesterliche Kleidung der Ordnung nach unter den hiezu gleichfalls in dem römischen Missale empfohlenen Gebeten mit ehrerbietiger Ruhe langsam ab und aus, reinigt seine Hände mit Wasser und verrichtet dann zur Erbauung des Volkes an seinem geeigneten Orte in der Kirche wieder seine Dankgebete, begibt sich von da mit der Miene und Gebärde, welche seinen Heimgang aus dem Heiligthume zu bezeichnen im Stande sind, nach Hause, um die Geschäfte seines Berufes im Geiste dessen und zum Heile jener fortzusetzen, mit dem er sich so eben vereinigt und für die er in seelsorglicher Liebe wirklich am Altare gebetet und geopfert hat.

VIII.

Von Ertheilung der heiligen Sakramente überhaupt.

Jedes Sakrament ist eine heilige Handlung, welcher der heilige Stifter der Religion als Mittel zu unserem Heile eine heilige und heiligmachende Gnadeneinwirkung für die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens verheißen hat. Die Heiligkeit des Stifters und die Heiligkeit der Handlung erfordern deswegen auch Heiligkeit des Sinnes und des Herzens von Seite des Auspenders und von Seite des Empfängers der heiligen Sakramente. Daher der Aufruf der alten Kirche bei Ertheilung dieser heiligen Geheimnisse an alle Gläubige: „das Heilige nur den Heiligen.“

Ogleich nach der Lehre der heiligen Kirche die moralische Beschaffenheit desjenigen, der ein Sakrament auspendet, die wirkende Kraft des Sakramentes selbst weder aufhebt, noch zurückhält, d. h. der Validität, Gültigkeit desselben nichts benimmt,

so leuchtet doch aus der Heiligkeit der Handlung von selbst hervor, daß der Seelsorger den heiligen Akt nie anders, als mit dem Bewußtseyn einer vollkommenen Reinheit seiner Seele entrichte; daher:

1) die hohe Forderung der Religion und des Gewissens an den Priester und Seelsorger, daß er stets und ununterbrochen beflissen sey, reines Herzens und unbesleckten Gewissens zu wandeln nach dem Ausspruche Pauli: Ich übe mich darin, überall ein unverlehtes Gewissen zu haben, beides vor Gott und den Menschen, Apost.Gesch. 24, 16., weil der Seelenhirt keine Stunde sicher ist, ob er nicht zur Ausspendung eines heiligen Sakramentes berufen werde, damit er diese heilige Amts-Verrichtung nicht nur valide, gültig, sondern auch liebt, würdig, d. h. im Stande der Gnade zu entrichten, das Heilige heilig zu behandeln vermöge;

2) gehe der Seelsorger zur Ertheilung dieser heiligen Handlung jedesmal aus dem Triebe der Pflicht, darum ohne Zaudern und Zögern, sobald er berufen wird, ohne Verschub und ohne das mindeste Zeichen eines Unwillens. Gott ist es, der ihn ruft, die Liebe seiner Pflegempfohlenen, die ihn bittet, und die gleiche Liebe soll es auch von Seite des Seelsorgers seyn, die in dem Herzen des liebenden Seelenhirten zu jeder Stunde, in jeder Bitterung, bei Tag und Nacht stets bereit ist, mit Hintansetzung jeder Bequemlichkeit oder eines sonstigen noch so wichtigen zeitlichen Geschäftes, ja sogar nach Joh. 10, 11. mit Aufopferung des Lebens, den Seinigen mit allem Möglichen von Herzen zu dienen.

3) Durch eine so bereitwillige Berufslicbe und solchen Eifer kann sich der Seelsorger allein auch alsdann in seinem Gewissen beruhigen, wenn, wie schon öfter geschehen, es ihm nicht mehr möglich war, das heilige Sakrament auszuspenden, entweder, weil die Zeit z. B. den Täufling oder den Kranken unversehens schnell mit dem Tode übereilt, oder wenn sonst ein plöblicher Zufall, z. B. Schlagfluß, Gichter, Betäubung ic. zwischen eingetreten sind, der es dem Seelsorger unmöglich macht, die Mittel des Heiles seinen Pfarrgenossen auszuspenden zu können. Nur

durch liebevoll behende Bereitwilligkeit kann er auch von Außen zu seiner Rechtfertigung den Vorwurf oder andere Klage=Beschwerden gegen seinen Diensteifer und Fleiß männiglich vor Jedermann von sich ablehnen.

4) Ehe der Seelsorger sich anschickt, das Heiligthum auszuspenden, prüfe er jedesmal, in so weit es die Zeit ihm zu vergönnen scheint, noch zuvor aufrichtig sein Gewissen, bitte Gott in reuevollem Flehen um Vergebung aller seiner Schwächen und Gebrechlichkeiten, erhebe das Gemüth himmelwärts und bedenke, was er zu thun willens sey.

5) Damit er aber auch wirklich wisse, was er thue, so erneuere er nach Vorschrift eines jeden Rituals vor der wirklichen Ertheilung eines Sakramentes zuerst die gehörige Meinung in seinem Herzen, die Intention nämlich, das zu thun und es so zu thun, was, und wie es Jesus eingesetzt und die heilige Kirche zu thun angeordnet hat. Dann trete er aber auch fern von aller übertriebenen Aengstlichkeit, mit einer Heiterkeit des Geistes, die sich nicht so leicht außer Fassung bringen läßt, zur Verrichtung der heiligen Handlung hin, und verrichte dieselbe:

6) im Geiste eines Dieners und Stellvertreters seines Herrn, fern von Leichtsinne und einer sonst nur gewöhnlichen Beschaffenheit des Gemüthes, womit man gewöhnlich sonst seine übrigen Handlungen ausübt, sondern vielmehr mit jener ernstlichen, frommen, heiligen Seelenstimmung, welche sowohl die Sache der Religion von selbst fordert, als die auch sonst jedesmal den rechtschaffenen Mann in seinem Amte vor Jedermann achtungs= und verehrungswürdig macht. Er spende daher:

7) allezeit die heiligen Sakramente mit jener sichtbaren Andacht aus, die aus dem Gefühle des innern Glaubens und der frommen Nührung des Herzens und der Hochachtung für die heilige Handlung, die er wirklich verrichtet, sich in die Miene und in die Geberde des fromm begeisterten Funktionärs ausgießt, und die Würde bezeichnet, die dabei aus den Empfindungen der Religion, welche sich seines Herzens ganz bemächtigen, sein ganzes äußeres Betragen erfüllt. Diese andachtsvolle Würde spreche sich:

8) auch zur Erbauung aller Anwesenden in jenem heiligen Ernste aus, der allein Glauben und Vertrauen erweckt und die Gedanken jener sowohl, welche das heilige Sakrament wirklich empfangen, als auch aller übrigen Umstehenden einzig auf den wichtigen Gegenstand hin heftet, der da so eben feierlich behandelt und zum Heile der Gläubigen wirksam ausgeführt wird.

9) Es ist darum wahre Versündigung sowohl am Heiligthume der Religion, als an dem frommen Glauben gutmüthiger Pfarrkinder, wenn irgend ein Seelenhirt nicht alle und jede Mittel und Umstände eifrig auffaßt und benützt, wodurch der Ehrwürdigkeit einer solchen heiligen Handlung mehr Eindruck auf fromme Gemüther verschafft, die Andacht erweckt, der Glaube bestärkt und vermehrt, somit überhaupt die innere geistige Disposition der Gläubigen zur würdigen und fruchtbaren Theilnahme an dem Empfange der heiligen Sakramente nützlich und erbauulich befähigt wird, und es bleibt immer tadelnswürdige Beleidigung des Volkes, wenn je ein Geistlicher einen so erhabenen Akt mit Leichtsinne, Zerstreuung, Gedankenlosigkeit, Kälte und Gleichgültigkeit, Eilfertigkeit und Faseln verrichtet, welche das gute Volk mehr zu ärgern und zu empören, als zu rühren und zu erbauen geeignet sind.

10) Um für alle Fälle stets und immer gefaßt zu seyn, die heiligen Geheimnisse der Religion mit Behendigkeit und dem gehörigen Anstand ertheilen zu können, so halte jeder Pfarrer an einem bestimmten Orte im Pfarrhause und in der Kirche die erforderlichen Bücher und Alenden, die kirchlichen Kleider und alle Geräthschaften ununterbrochen parat und vorbereitet, damit er sich in jedem schleunigen Falle ohne Verzögern und ohne die zerstreuten Requisite lange hin und her suchen und sammeln zu müssen, auf den ersten Ruf mit Ruhe und Anstand sogleich anzuschicken vermöge, ungehindert die heiligen Funktionen vornehmen zu können. Und weil:

11) jedes, auch das kleinste Vergehen, Hinderniß oder jeder Anstoß während der heiligen Handlung den Empfangenden oder die Zuschauer beleidigt, den frommen Glauben wo nicht wandend und zweifelhaft macht, doch in einem schwachen Gemütthe

leicht mindern und selbst das Vertrauen auf die Religiosität und die Achtung für die Berufskenntnisse und die Geschicklichkeit des Geistlichen leicht merklich in den Herzen seiner Pflegempfohlenen herabstimmen dürfte, so überlese und studire er öfter das Jahr durch sein Rituale und die bei Aus spendung der heiligen Sakramente vorkommenden und pünktlich zu beobachtenden Rubriken und Ceremonien, übe sich im Voraus in den dabei statt zu findenden Handgriffen und Gebräuchen, damit Alles ordnungsmäßig, mit decenter Gewandtheit und ohne Unterbrechen, oder gar in die erbärmliche Noth, den Küster fragen zu müssen, gesetzt zu werden, von ihm beobachtet und geleistet werden möge, was die heilige Kirche und die billige Erwartung seiner gläubigen, ihm anvertrauten Seelen von ihm zu fordern berechtigt sind.

12) Ein pflichtliebender Seelsorger wird zu diesem Behufe auch öfter unter dem Jahre in seinen Predigten, Katechisationen, am Krankenbette und bei allen andern Gelegenheiten, ja nicht selten, wo es sich thun läßt, auch vor oder während der Administration eines heiligen Sakramentes seine Pfarrkinder, über die bei Aus spendung der heiligen Sakramente vorkommenden Ceremonien belehren, ihnen den heiligen Sinn dieser sichtbaren Zeichen, die Bedeutung der Worte, die dabei ausgesprochen werden, auslegen und sie auf die damit verbundene unsichtbare Gnade Gottes besonders aufmerksam machen und so ihnen öfter den gründlichen Unterricht über die nöthige Vorbereitung und den würdigen Empfang dieser Heilmittel bei jedem Anlasse wiederholt ertheilen; vorzüglich aber wird jeder Seelenhirt:

13) mit Bescheidenheit und auf eine überzeugende Weise ein hie und da unter dem übrigen gutmeinenden Volke noch obwaltendes Vorurtheil, als wenn lediglich in dem Gebrauch der Sakramente die ganze Tugend des Christen und auf dem öftern Empfange derselben Sakramente auch die größere und höhere Heiligkeit des Lebens beruhe, die Seinigen zu belehren und es ihren Herzen nachdrücklich einzuschärfen, sich bemühen, damit sie nicht über dem bloßen Hülf- und Gnadenmittel zur Tugend und Heiligkeit das wahre und einzige Wesen, worin

und woraus Tugend und Heiligkeit einzig wurzeln und allein herkommen können, etwa übersehen und beseitigen mögen, nämlich das thätige Streben in Gesinnung und Handlung, in Wort und That, in Uebung jeder Menschen- und Christenpflicht, mit einem Worte: in einem Glauben durch Liebe thätig. Endlich:

14) vergesse vor oder nach vollbrachter heiliger Handlung der geistige Diener einer geistigen Religion das Wort seines Meisters nie: gratis accepistis, gratis date, und obgleich man schon nach einer bekannten Ausflucht, womit die Selbstsucht ihre Habsucht beschönigen will, seinem Nachfolger keine Gerechtfame vergeben darf, so finden doch manchmal Umstände und Personen statt, Bezahlung zu erlassen, wobei man, ohne die sitzige Zartheit seines Gewissens zu verletzen, von einem vernünftigen Nachfolger auf der Pfründe gewiß nie mit Grund Vorwürfe erwarten zu dürfen annehmen darf, wenn man gleich lediglich nur sich selbst ein paar Bakzen Stolgebühren vergibt und dabei den armen Tagelöhner nicht in die un menschliche Noth versetzt, weil er so eben nicht gerade zu bezahlen im Stande ist, aus Furcht vor der pfarramtlichen Execution, trostlos, ohne Sakramente sterben zu müssen.

IX.

Von der Taufe.

Das erste und wichtigste Sakrament, welches dem Menschen mit seinem Eintritte in die sichtbare Welt ertheilt wird, und wodurch er aller Rechte, Verheißungen und Vortheile als ein neu aufgenommenes Mitglied der christlichen Religions-Gesellschaft theilhaftig und fähig wird, ist die Taufe.

Das Aeußerliche dieser heiligen Handlung ist die Reinigung des Täuflings mit Wasser als Symbol, sichtbares Zeichen der innern Seelenreinigung von der Erb- und allen andern vor der Taufe etwa von Erwachsenen begangenen Sünden mit

der Intention und unter Aussprechung der von der heiligen Kirche hierüber vorgeschriebenen Wortformel.

Das Wasser, dessen sich der Seelsorger dabei zu bedienen hat, ist nach Anordnung der Kirche das am Oster- und Pfingst-Samstage durch das allgemeine Gebet der Kirche feierlich zum Gebrauche dieser heiligen Handlung eingesegnete Taufwasser, bei dessen Abnahme oder Verminderung natürliches Quellwasser unter dem Jahre dazu gegossen und gemischt, bei dessen gänzlichem Abgange auch sonst gewöhnliches Weihwasser, im Nothfalle selbst bloß natürliches, niemals aber gebranntes, künstlich conficirtes, als z. B. Rosen-, Kölnisch-, Kirschen- u., sondern lediglich reines Quellwasser gebraucht werden darf.

Die Handlung geschieht nach der in unsern Tagen üblichen Verordnung der Kirche durch dreimaliges Aufgießen, während die drei Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit angerufen und ausgesprochen werden, in der Form des Kreuzes über das Haupt des Täuflings.

Soll diese heilige Handlung, welche das Leben der Seele, die Gnade Gottes hervorbringt, dem körperlichen Leben des neugeborenen Kindes nicht nachtheilig und gefährlich werden, so muß:

a) besonders zur Winterzeit nach höherer Verordnung die Taufhandlung in dem Bohnhause des Täuflings mit lau erwärmtem Wasser vorgenommen werden (Bischöfl. Konstanz. Verordnung vom 20. April 1806), oder:

b) wenn sie auch mitten im Sommer in der Kirche geschieht, mit einem in einem reinen Gefäße im Pfarrhause wohl verwahrten läulicht-warmen Wasser geschehen, und:

c) nicht in allzuhohem Herabtröpfeln, sondern gerade unmittelbar über das Haupt des Täuflings, jedoch nicht geradezu über das Angesicht oder über die Fontanelle, sondern mehr zur Seite, dem knochichten Scheitel des Hinterhauptes zu, langsam und mit so wenigem Wasser, als zur gültigen Taufe erforderlich ist, ausgegossen werden.

Subjekt der Taufe.

Getauft werden von dem Seelsorger:

1) alle Kinder christlicher Eltern, welche leben und noch nicht getauft sind, wenn die Eltern oder die Kinder selbst, welche als Erwachsene aber in diesem Falle in den Grundsätzen der Religion unterrichtet seyn sollen, die heilige Taufe verlangen.

2) Halbgeborene oder solche Kinder, zu welchen man Wasser bringen kann, werden im Mutterleibe bei eintretender Todesgefahr nur durch die Hebamme, nie von dem Seelsorger selbst, getauft.

3) Sollte nach dem Tode einer Mutter ein von der Hebamme mit oder ohne Bedingung schon getauftes Kind durch künstliche Operation zur Welt gebracht werden, so wird die entbundene Frucht unter der Bedingung: wenn du noch nicht getauft bist, oder das nicht getaufte Kind ohne Bedingung, wenn es noch lebt, oder im zweifelhaften Falle mit der Bedingung: wenn du noch lebst, sogleich getauft.

4) Da nach Behauptung der Aerzte mit der Empfängniß die Belebung des menschlichen Keimes eintritt, so müssen nicht nur ganz kleine, oft nicht einmal vollkommen ausgebildete Kinder, sondern die selbst in den Häuten noch eingeschlossenen, manchmal kaum sichtbare Embryonen, wenn sie nicht augenscheinlich schon verfault sind, der Sicherheit wegen mittelst dreimaliger Einsenkung in das Wasser unter der Bedingung getauft werden: wenn du fähig bist.

5) Sehr oft lebt eine Frucht oder ein Kind, ohne daß eine sichtbare Spur von Leben an demselben bemerkt wird; räthlich ist es auch in diesem Falle für jeden Seelsorger, solche Kinder nach einem nicht zu langen Zwischenraume von ihrer Geburtsstunde immer *sub conditione* sogleich zu taufen.

6) Jedes lebendige Geschöpf, von einer menschlichen Mutter geboren, ist als wahrer Mensch zu betrachten. Daher erfordert es die vernünftigste Sicherheit, auch jede Mißgeburt, möge dieselbe wie immer gestaltet seyn, als Produkt von Menschen zu taufen, zumal bei einer Taufe, wo die Bedingung:

wenn du ein Mensch bist, der Form beigelegt wird, nie eine Gefahr obwaltet, das heilige Sakrament auf solche Art zu entheiligen oder zu profaniren.

7) Im Falle eine Mißgeburt zwei oder mehrere Körper vorstellt, so ist genau zu unterscheiden, ob sie einen oder mehrere Köpfe, eine Brust oder mehrere haben, und daraus der Schluß zu ziehen, daß es mehrere Menschen seyen, wobei dann jedes Individuum besonders oder im Nothfalle aus Mangel der Zeit beide zugleich mittelst einer Aufgießung über die beiden verschiedenen Theile in der Mehrzahl unter der Form: Ich taufe euch *u.* zu taufen sind.

8) Ist aber der Fall ungewiß, so wird der eine Körper unbedingt und dann der andere mit der Bedingung: wenn du nicht getauft bist *u.* jeder besonders getauft.

9) Wo die Nothtaufe schon vorausgegangen ist, werden von dem Seelsorger in der Kirche oder auch selbst im Wohnhause des Täuflings nur die übrigen unterlassenen Ceremonien nachgetragen, so zwar, daß der ganze Taufakt wie bei einer förmlichen Taufe vorgenommen und vom Anfange bis zum Ende nach dem ganzen Taufritus ausgeführt wird. Inzwischen:

10) da es doch immer, wenn die Hebamme die Taufhandlung vorgenommen hat, unsicher bleibt, ob sie dabei im Gedränge der Umstände nichts versehen, sich nicht übereilt, oder vielleicht bloß mechanisch gedankenlos, und in der Verwirrung ohne die wahre Intention erweckt zu haben, bei einer so wichtigen und nothdringenden Handlung zu Werke gegangen sey, bleibt es immer, weil es sich hiebei um den hohen Werth eines Sakramentes handelt, sicherer, daß der Seelsorger selbst den Taufakt wenigstens sub conditione wiederhole, da man in derlei Umständen die nöthige Geistesgegenwart eines Weibes nicht immer voraussetzen und selbst ihrer Versicherung, daß sie alles Vorgeschiedene in diesem ängstlichen Gewirre genau beobachtet habe, nicht unbedingten Glauben beimessen darf; da in einem solchen Falle, wo sie Vorwürfe oder gar Strafe befürchtet, ein aufrichtiges Geständniß von Menschen nie volle Zuverlässigkeit

und bei solchen Gelegenheiten auch selbst die Aussage von Zeugen immer ihre Bedenklichkeit haben.

11) Ferner sind von dem Seelsorger wenigstens bedingungsweise alle Findlinge, wenn man von ihrer Taufe keine amtliche Urkunde aufzuweisen im Stande ist, und ebenso auch alle ausgesetzten Kinder zu taufen, selbst wenn ihnen eine Handschrift von der Mutter oder andern Personen über die empfangene heilige Taufe beigelegt ist, weil eine Mutter, welche grausam und gewissenlos genug ist, die Frucht ihres eigenen Leibes zu verlassen, dem Zufall auszusetzen und so gleichsam zu verstoßen, in einer so wichtigen und für das Heil des Kindes so unumgänglich nothwendigen Angelegenheit gar keinen Glauben verdient, und man sich eben so wenig auf die Bürgschaft einer anonymen Person oder eines wenigstens unbekanntem Zeugen in einer so heiligen Sache verlassen kann.

12) Bestlich müssen auch alle Kinder noch einmal getauft werden, bei deren Taufe etwas Wesentliches nach Vorschrift der heiligen Kirche zu Erlangung des heiligen Sacramentes nothwendig Gehöriges entweder übersehen oder gar unterlassen worden ist; z. B. wenn statt des Wassers Wein oder Essig &c. in der ersten Uebereilung, Angst und Verwirrung bei der Nothtaufe genommen, oder die vorgeschriebene Taufformel nicht pünktlich angewendet, oder nicht während der Aufgießung des Wassers, oder nicht wenigstens mit der habituellen Intention zu taufen ausgesprochen worden wäre.

Anderere Versehen, oder die etwaige Vergessenheit eines vorgeschriebenen Gebetes, oder Unterlassung einer bloßen kirchlichen Ceremonie erfordern und berechtigen nicht, die Taufhandlung, selbst auch nicht einmal *sub conditione*, zu wiederholen.

13) Die Namen nun betreffend, welche dem Täuflinge in der heiligen Taufe geschöpft und beigelegt werden, ist es dem Seelsorger zu empfehlen, daß er:

a) um Unordnungen in der Gemeinde, Verwirrung in den Familien, und selbst in der Folge manchmal erhebliche und bedeutende Rechtsstreitigkeiten über gleichlautende Tauf- und Geschlechts-Namen in seinen Pfarrbüchern wegen auszustellenden

Pfarramtlichen Urkunden zu verhüten und zu vermeiden, darauf dringe, daß jedesmal ein scheidlicher Name des oder der Heiligen, dessen Andenken die allgemeine Kirche an dem Tage der Geburt des Kindes nach dem römischen Martyrologium feiert, demselben gegeben, oder wenn die Eltern hierüber einen andern vernünftigen Wunsch hegen und vortragen, daß der Name des Geburtstags-Heiligen dem Taufnamen wenigstens beigelegt oder vorangesetzt werde;

b) daß dem Kinde kein Name gegeben werde, welcher Gott allein gebührt, als Jehova, Immanuel *ic.*, ebensowenig:

c) ein Name eines Engels, welcher in der Schrift nicht vorkommt, z. B. Jeremiel, Uriel *ic.*;

d) kein bloßer Dichtername, oder Name von Menschen, die nie existirt haben, z. B. Daphne, Damöt *ic.*;

e) keine Namen aus dem Heidenthume, als Scipio, Cicero, Zeus *ic.*;

f) endlich mehrere, oder ein ganzes Register von Namen zu geben, und damit gleichsam einen Stammbaum von der ganzen Sippschaft zu Ehren der hohen Familie aufzuführen und einzuregistern, ist, wo nicht manchmal wirklich abergläubisch, als wenn in einem oder mehreren Namen von gewissen Heiligen eine besondere Kraft und größere Gnade bestünde, doch meistens überflüssig, eitel, und wenigstens lästig.

T a u f p a t h e n .

14) Die Pathen oder Stellvertreter des Täuflings betreffend, sollen nur solche Personen zugelassen werden, welche die Pflichten, die sie mit Uebernahme der Pathenstelle auf sich nehmen, zu erfüllen im Stande sind. Daher denselben diese Pflichten auch recht warm und lebhaft an das Herz zu legen sind, um sie vor dem gewöhnlichen Irrwahn sicher zu stellen, als wäre das Pathengeschäft bloß eine ganz gleichgültige, unbedeutende Ceremonie, oder eine bloße kirchliche Ehrenstelle, oder meist nur eine beschönigte Bettelei, armen Eltern und Kindern

lediglich Almosenspende und eine ergiebige Einstrickung zu erhalten. Diese Pflichten aber sind:

- a) Aufsicht über die Erziehung des Kindes und thätige Theilnahme an derselben, wenn die eigenen Eltern hierin nachlässig seyn sollten;
 - b) Wachsamkeit über den fleißigen Besuch des Schul- und Kirchen-Unterrichts des Täuflings, und auch über dessen Wege, Sitten und Wandel bei seinen heranreifenden Jahren;
 - c) öftere Erinnerung desselben an die Pflichten, die er mit der Einweihung in das Christenthum auf sich genommen hat;
 - d) heilsame Warnung vor Verführung und allen zeitlichen und geistlichen Gefahren;
 - e) liebevolle und ernste Ermahnung, wenn Besorgung obwaltet, daß derselbe auf Irrwege oder gar die Bahn des Lasters zu betreten in Versuchung gerathen dürfte;
 - f) freundschaftlicher Rath, Hülfe und Unterstützung in allen seinen Angelegenheiten;
 - g) Sorge für dessen künftiges ehrliches Fortkommen und Brodverdienst in der Welt durch Erlernung einer Wissenschaft, Kunst oder Handthierung;
 - h) endlich wirkliche Uebernahme der Eltern, Erziehungs- und Versorgungs-Pflichten, wenn die Eltern des Täuflings zu frühzeitig dahin sterben sollten;
 - i) Schutz und Unterstützung der hinterlassenen Ehehälften, der Wittwe, des Vaters und der Waisen;
 - k) leztlich: aufrichtiges, friedliches Einvernehmen, liebevolle Theilnahme und stets erbauliches gutes Einverständnis mit den Eltern des Kindes zum steten Beweise, daß sie dessen wahre, redliche, aufrichtige, besten geistlichen Freunde und Anverwandte seyen.
- Daher zu Taufpächtern nicht gewählt werden dürfen und nach der Absicht der heiligen Kirche nicht genommen werden sollen, solche Leute, welche die nöthigen Eigenschaften, Alter, Kräfte, Fähigkeit und Tüchtigkeit, alle diese Pflichten zu erfüllen, nicht besitzen. Dergleichen aber sind:

a) junge Leute, die entweder noch selbst Kinder sind, oder wenigstens noch der Erziehung und Leitung bedürfen;

b) ebenso Schulkinder, die noch nicht einmal zum Tische des Herrn getreten, oder auch Erwachsene, die in der Religion nicht hinreichend unterrichtet sind;

c) Minderjährige, die kein angefallenes Vermögen besitzen, oder kein anzufallendes zu hoffen haben;

d) sehr betagte alte und fränkliche Personen, deren Absterben vor Vollendung der Erziehung des Kindes vorauszusehen ist;

e) ungläubige, öffentliche Verbrecher, Excommunicirte, oder deren Religions-Verachtung oder moralische Liederlichkeit ohnehin notorisch bekannt ist;

f) Menschen, die den Gebrauch der gesunden Vernunft entweder gar nicht oder nicht immer besitzen, z. B. Wahnsinnige, Mondsüchtige etc.;

g) die Eltern des Kindes im gewöhnlichen Falle.

Nach früheren Verordnungen der Kirche auch keine Ordensleute, ja selbst Bischöfe nicht. Daher es:

h) auch nicht rätlich ist, daß Pfarrer Pathenstellen übernehmen, um jeden Schein von Vorliebe und Partheilichkeit für gewisse Familien zu vermeiden, und sich stets auf einem gewissen Grade gleicher Liebe und des gleichen Zutrauens und gleicher Theilnahme an den Bedürfnissen und Angelegenheiten aller Pfarrkinder, somit sich ununterbrochen in edler Selbstständigkeit für alle und in freier Unabhängigkeit von allen Mitgliedern in ihrer Gemeinde fortwährend zu erhalten.

i) Endlich soll nach Verordnung der Kirche nur ein männlicher und nur ein weiblicher Taufpathe, niemals aber zwei zugleich, genommen werden. Letztlich:

k) bestimmt eine landesherrliche Verordnung im Großherzogthume Baden, daß jedesmal zwei männliche Taufzeugen, sie mögen nun selbst Pathen seyn oder nicht, dem Taufakte beiwohnen, deren Namen und Zeugenschaft in dem Taufbuche schriftlich aufzuführen und einzuregistriren ist.

X.

T a u f = C e r e m o n i e n.

1) Die Taufe als die Aufnahme eines Menschen in die Christengemeinde, als die erste Gnaden=Ertheilung durch die Reinigung von der Ursünde, durch die Einweihung und Heiligung zur Kindschaft Gottes, durch die Erbschafts=Befähigung zum ewigen Heil und Seligkeit soll mit aller möglichen Würde und Feierlichkeit ausgespendet werden.

Die Ceremonien, die dabei vorkommen, müssen erklärt, die Pflichten, die dabei auferlegt werden, ausführlich und mit Nachdruck ans Herz gelegt und überhaupt dabei Alles so eingerichtet werden, daß der Zerstreuung und Gedankenlosigkeit gesteuert und die möglichste Erbauung bezweckt und erreicht werde.

Wenn es darum zur Zeit noch nicht an allen Orten üblich seyn dürfte, den ganzen ehrwürdigen und heiligen Akt in der Muttersprache vorzutragen, so soll wenigstens das, was in dem gebräuchlichen Diöcesan=Ritual deutsch vorkommt, mit aller Wärme, Andacht und Nachdruck vorgetragen werden; die Handlung mag nun im Hause des Täuflings selbst, oder in der Pfarrkirche vorgenommen werden.

In Bezug auf letztere verdient das Beispiel mancher Seelsorger allgemeine Nachahmung, welche nach der Sitte der ersten christlichen Jahrhunderte nie in einer menschenleeren Kirche, sondern so viel möglich in Gegenwart der versammelten Gemeinde, oder wenigstens zu einer Zeit und Stunde, wo mehrere Menschen anwesend seyn können, den Taufakt verrichten; z. B. an kommenden Sonn= und Festtage nach der Geburt versteht sich, wenn das Kind nach dem Urtheile der Hebamme, des Arztes oder der Eltern ganz gesund ist, vor dem Beginne des voroder nachmittägigen Pfarrgottesdienstes, oder auch an Werktagen vor der heiligen Messe, oder, wenn im dringenden Falle es nicht rätzlich scheint, die kirchliche Taufe länger zu verschieben,

doch stets nach einem dazu gegebenen Berufszeichen des Volkes mit einer dazu bestimmten Thurnglocke.

Auf das gegebene Glockenzeichen erscheine nun der Pfarrer sogleich bereit, ohne auf sich lange warten zu lassen, im Talar, Chorrock und mit der blauen Stole, und sey dafür besorgt, daß jedesmal von dem Küster alles zur Taufe gehörige, als nämlich: die heiligen Oele, das Salz, die Asche, die Taufkerze, die nöthigen Handtücher, das Weihwasser auf einem dazu geeigneten Tische reinlich und ordnungsmäßig zugerichtet vorhanden seyen. Dann kniet er hin in die Mitte vor den Anwesenden, welche ihn am Ende des Kirchenschiffes mit dem Täuflinge erwarten, und verrichtet in kurzer stiller Andacht seine Intention. Nach Vorschrift der Kirche soll der Seelsorger den Täufling außer der Kirchenthür empfangen, und die zu diesem Empfange vorgeschriebenen Gebete und Funktionen außerhalb der Kirche verrichten. Weil es aber nach Beschaffenheit der Witterung, der Zartheit des Kindes nicht immer zuträglich, und selbst die gewöhnliche Zugluft unter dem Kirchenthore für alle Anwesende nicht gedeihlich scheinen kann, so mag dieser Akt flüchtig und schicklich am Ende des sogenannten Kirchenschiffes oder Langhauses etwas entfernt von dem Luftdurchzogenen Kirchenthor vorgenommen werden.

Hierauf tritt der Seelsorger dem Täuflinge und den Taufzeugen oder Paten entgegen und eröffnet die heilige Handlung:

1) mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes über seine Stirne, Mund und Brust, sprechend: Im Namen des Vaters &c.; dann beginnt er eine kurze und passende Anrede, worin der Zweck, die Absicht, das Ehrwürdige dieser heiligen Handlung und die segenvollen Wirkungen des heiligen Sakramentes deutlich und faßlich entwickelt und ausgelegt werden. Hierauf:

2) befragt er die Paten um ihr Verlangen. Auf die Antwort: „daß dieses neugeborne Kind durch die heilige Taufe in „das Christenthum aufgenommen werde,“ fragt er:

3) ob dasselbe nicht etwa schon vorläufig die Noth- oder Bedingungs-Taufe empfangen habe? Auf die gegebene Erwiederung von Seite der Hebamme fragt er:

4) wie das Kind von nun an zur beständigen Erinnerung an seine Taufe und an die hohe Tugendwürde des Heiligen, von dem ihm der Name geschöpft und beigelegt wird, genannt werden solle? Hierauf:

5) haucht er zum Zeichen der Ergießung des höhern Lebens des Geistes dreimal dem Täufling sanft über das Angesicht, indem er damit gleichsam spricht: wie der Schöpfer den Adam anblies, ihn zu beleben, und der Sohn des Schöpfers, Jesus Christus, seine Jünger anhauchte, ihnen den heiligen Geist mitzutheilen, so wolle der Geist Gottes auch den Täufling zum neuen geistigen und heiligen Leben erwecken und gleichsam wiedergebären. Nun:

6) bezeichnet er mit dem rechten Daumen die Stirne und die Brust des Täuflings mit dem heiligen Kreuze, zum Symbol, daß der Christ von nun an mit Freude sich seiner Erlösung am Kreuze stets erinnern und den Glauben an den Gekreuzigten tief in seiner Brust behalten solle. Dann werden die für Erlangung dieser heilsamen Gaben passenden Kirchengebete von dem Priester gesprochen.

7) Hierauf legt der Priester die rechte Hand über das Haupt des Täuflings, wie Jesus einst den ihm dargebrachten Kindern und Allen, die er gesund machen und heilen wollte, wie Ananias dem Saulus, ehe er ihn taufte und zum Apostolat einweihte, die Hände aufgelegt und nach Sitte des alten und neuen Bundes damit gesegnet hat, und fleht um Erhaltung dieses Segens über den Täufling zu Gott nach dem dazu vorgeschriebenen Kirchengebete.

8) Das Salz ist die Würze alles Genießbaren. Die Speise des Christen ist das Wort Gottes und die Erfüllung des göttlichen Gesetzes. Darum legt der Priester dem Täuflinge jetzt Salz in den Mund und bittet mit der allgemeinen Kirche, daß derselbe nun von Jugend auf die Weisheit Jesu Christi lieb gewinnen möge. Alsdann folgt:

9) der erste Exorzismus. Wir Alle wissen, daß die in uns wohnende Sinnlichkeit, die Folge jenes allgemeinen Verderbens, welches von der ersten Sünde Adams an das Erbtheil

aller Menschen ist, wider den Geist ununterbrochen ankämpfe. Die Uebermacht der Sinnlichkeit aber, deren Wirkungen Werke der Finsterniß sind, darf über den Christen nicht herrschen; denn die, welche Christo angehören, dürfen nicht nach den unreinen Lüsten des Fleisches leben. Darum beschwört die heilige Kirche den unreinen Geist zum Weichen von dem Geiste des Christenthums, der da nur Liebe, Friede, Freude, Langmuth, Güte, Treue, Rechtschaffenheit, Sanftmuth und Enthaltbarkeit athmet; und bezeichnet die Stirne des Täuflings durch den Diener der Kirche zum zweitenmal mit dem heiligen Kreuzeichen, durch die Kraft der Erlösung am Kreuze ihn zu stärken, daß er von jetzt an nicht nach dem Gesetze des Fleisches, das in seinen Gliedern herrscht, sondern nach der Lehre dessen lebe, der durch seinen Tod am Kreuze das Fleisch gekreuzigt und überwunden hat. Dann legt er ihm:

10) zum zweitenmal die Hand auf und bittet im Namen der heiligen Kirche, daß Gott den Täufling reinige, erleuchte, heilige und der Gnade der heiligen Taufe würdig mache durch Jesum Christum unsern Herrn.

11) Jetzt legt er dem Kinde die Stole auf und führt dasselbe in den Tempel Gottes ein, auf daß es nun Antheil nehme an allen wohlthätigen Anstalten des Christenthums zu seiner Heiligung und zur Erlangung des ewigen Lebens;

12) besprengt er dasselbe mit gesegnetem Wasser und tritt nun mit demselben in die Mitte der Kirche an einen erhöhten Ort, damit die heilige Handlung vor Jedermanns Augen zur Erbauung geschehe und von allen Anwesenden gesehen werden möge. Hier dankt er zuerst im Namen der Eltern und der ganzen christlichen Gemeinde, daß Gott dieses liebe Kind glücklich zur Welt geboren werden ließ, und bittet Gott, daß er demselben nun die Gnade der heiligen Taufe zu seinem Heile und zur Erbschaft des Himmels huldreich wolle zukommen lassen, indem er andachtsvoll und mit gebogenen Knien laut das Gebet mit kurzen Erklärungen den Anwesenden vorspricht, welches Jesus Christus den Seinigen selbst gelehrt hat. Dann:

13) spricht der Priester im Namen Jesu den zweiten Eror-

zißmus aus, und gebietet gleichwie Christus, als er noch auf Erden wandelte, durch sein göttliches Machtwort allen körperlichen Krankheiten und Gebrechen des Leibes kräftig gebot, durch die Macht der allerheiligsten Dreieinigkeit, daß der Geist der Sünde und aller bösen Lüste auf ewig von diesem Kinde entfernt bleiben solle, daß nun ganz Gott und seinem heiligen Dienste allein, Jesu Christo dem kommenden Richter und Herrn der Lebendigen und Todten auf Ewig angehören solle.

14) Weil aber eben die Sinne des Menschen dem Guten wie dem Bösen geöffnet bleiben, und die erste Anreizung zur Sünde nur gar zu oft durch die äußern Sinnenwerkzeuge in das Herz des Menschen eingeht und darin das Werk Gottes, die heilsamen Wirkungen der Lehre Jesu zerstört, so benehzt jetzt der Priester nach dem Beispiele Jesu bei der Heilung eines Taub- und Stummgeborenen durch ein Gemisch von Staub und Speichel mit seinem Finger die Ohren und die Geruchs-Werkzeuge des Täuflings, indem er ihm zuruft: Werdet eröffnet zum Anhören alles Guten und zum Wohlgeruche der Tugend und Gottseligkeit, hingegen wollen alle Reize zum Bösen von diesem Kinde weichen, damit es einst rein und unverfehrt vom Bösen vor Gottes Gericht bestehen möge.

15) Nun legt der Priester die blaue Stole ab und zieht die weiße an, dann wendet er sich zu den Patren und legt ihnen, wie in der vorhergehenden Abhandlung erklärt worden ist, die Pflichten warm und nachdruckvoll ans Herz, die sie mit Uebernahme der Patrenstelle gegenwärtig auf sich nehmen, und, nachdem er von ihnen das Versprechen der treuen und gewissenhaften Erfüllung aller dieser großen und wichtigen Pflichten vernommen und erhalten hat, so läßt er jetzt:

16) dieselben im Namen des unmündigen Kindes die feierliche Entfagung der Sünde und alles dessen, was mit dem Glauben an Jesus Christus und an sein heiliges Evangelium nicht bestehen kann, laut aussprechen.

17) Hierauf legen die Patren das christliche Glaubensbekenntniß für das Kind ab. Weil aber der Geist des Menschen zwar willig ist, nach der Lehre des Glaubens zu leben, aber

schwach dessen sinnliche sich selbst überlassene Natur, so salbt nun der Priester nach dem Beispiele der Apostel, welche die Kranken und an Körper und Geist Schwachen durch die Salbung mit Del stärkten und heilten, auf den Befehl der Kirche mit gesegnetem Oele den Täufling auf der Brust, sein Herz durch dieses Symbol für das Gute zu erwärmen und aufzuheitern, und zwischen den Schultern, als Symbol der Kraft, den Muth dem Bösen entgegenzuwirken, in ihm zu erhöhen und zu stärken, damit er unter Gebet und Stärkung von Oben alle Reize zur Sünde in sich und von Außen kräftig besiege und mit der Macht des Glaubens, der die Welt überwindet, sicher das ewige Leben erlange.

18) Jetzt schreitet er zum Taufsteine, wenn anders derselbe nicht, wie es seyn sollte, in Mitte der Kirche an einem erhöhten Orte gesetzt seyn sollte, um durch dessen Anblick die Gläubigen stets an die heiligen Verbindlichkeiten zu erinnern, die sie mit der Taufe gegen Christus und seine heilige Kirche auf sich genommen haben; läßt die Patren den Zeig- und Mittelfinger auf die rechte Schulter des Kindes legen, fordert dieselben noch einmal um ihr Jawort, daß das Kind auf den Glauben und auf das Bekenntniß an Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist nach der Vorschrift Jesu wirklich getauft werde, und verrichtet dann, indem die Hebamme das Haupt des Kindes über das Taufbecken hält, die heilige Taufhandlung nach dem oben beschriebenen Ritus.

19) Hierauf trocknet der Priester das Haupt des Kindes mit einem reinen Tuche ab, und indem er den Anwesenden die Freude der Kirche über ihren neuen Mitbürger in der Stadt Gottes, und dessen Antheil an allen Rechten und Verheißungen des Christenthums ankündet, taucht er den Daumen in den heiligen Chrysam, und bezeichnet den Scheitel des Kindes oben auf dem Haupte mit dem Segensgebete der Kirche in Form des Kreuzes.

20) Dann, wenn er mit reiner Baumwolle die Finger abgetrocknet, legt er zum Zeichen seiner nunmehr erhaltenen Reinigung von allen Sünden das weiße Kleid, das Symbol der

Unschuld, über das Kind, mit dem frommen Wünsche und Bitte der Kirche, daß es die erlangte Taufunschuld einst unbefleckt vor den Richterstuhl unsers Herrn Jesu Christi zur Erlangung des ewigen Lebens bringen möge.

21) Jetzt ergreift er die brennende Kerze, das Sinnbild des Evangeliums, welches das wahre Licht ist, das die Welt erleuchtet und den Menschen zu Gott führt, und gibt dasselbe beiden Paten in die Hand, zur Erinnerung, daß der Täufling durch einen untadelhaften Wandel in Haltung der Gebote Gottes sein Licht vor der Welt leuchten lasse, damit die Menschen seine guten Thaten sehen, dieselben nachahmen, dadurch den Vater im Himmel verherrlichen, und er damit rein und gleich den Jungfrauen im Evangelium, stets wachsam und bereit, mit guten Thaten ausgeschmückt, einst vor dem Richter aller Menschen stehen möge, der seine Werke gut finde und ihm auch vergelte nach seinen Werken.

22) Endlich entläßt er den Täufling mit dem Glückwunsche des Heilandes, indem er zu ihm spricht: „Gutes Kind! gehe nun hin im Frieden, und der Herr sey mit dir auf allen deinen Wegen.“

23) Jetzt reinigt der Priester mit Salz und Wasser seine Finger, kniet dann wieder wie zuvor in Gegenwart und zur Erbauung der Anwesenden in die Mitte, und verrichtet in stiller Andacht sein Dankgebet für die vollbrachte heilige Handlung und für die Gnade, die dadurch dem Täufling und dessen Eltern zugeflossen ist, und empfiehlt Kind und Eltern für die Forterhaltung der Taufgnade und Unschuld dem Schutze, der Leitung und dem Segen des Allmächtigen.

24) Zuletzt nimmt er die Paten mit sich in das Pfarrhaus und trägt auf der Stelle in ihrer Gegenwart die geschehene Handlung mit allen vorgeschriebenen Formalitäten in das Taufregister ein, ermahnt dieselben, den neugeheiligten Täufling sogleich und unverzögert zur Freude in die Arme der Mutter nach Hause zu tragen, erinnert und ermahnt dieselben zur heiligen, stillen Christenfreude und Nüchternheit, und warnt vor Unmäßigkeit, Exceß und Ausgelassenheit bei Tauffchmäusen,

und läßt der Mutter seine väterlich freudige Theilnahme und glücklichen Wunsch, nach Maßgabe der Umstände mit freundlichem Gruß der Versicherung seines Gebetes für ihr und für das Wohl ihres Kindes, melden.

XI.

Segnung der Wöchnerin.

Der Segen, den die heilige Kirche jeder Mutter nach ihrer Entbindung durch den Seelsorger ertheilen läßt, ist keine gegebene Vorschrift, welcher jede Wöchnerin aus Pflicht nothwendig sich zu unterwerfen hat, sondern bloß eine gutgeheißene Sitte, die nach einer mösaischen vernünftigen Anordnung aus dem alten Bunde in das Christenthum übergegangen zu seyn scheint, und darum ein gar nicht zu tadelnder, sondern vielmehr löblicher Gebrauch.

Es war nämlich gesetzlich bei den Juden, daß jede Mutter, die in einer rechtmäßigen ehelichen Verbindung empfangen und einen Knaben geboren hatte, sich vierzig Tage von dem Eintritte in den Tempel und von der Berührung alles dessen, was bei den Juden heilig hieß, ferne halten mußte; nach Verlauf dieser Zeit mußte sie sich aber in dem Tempel wirklich einstellen und die von Moses vorgeschriebene Opfergabe darbringen. Diese ihres Alterthums wegen ehrwürdige, durch das Beispiel der Mutter Jesu selbst geheiligte Ceremonie, hat die christliche Kirche zwar nicht als ein verbindendes Gebot, sondern vielmehr der heilsamen Zwecke wegen beibehalten, welche dieser erbauliche Gebrauch zu befördern ganz besonders geeignet scheint.

Solche dünken mich folgende zu seyn:

1) Um die Mütter lebhaft zu erinnern, daß ihre Kinder eine Gabe, ein Geschenk Gottes seyen, die nicht ihnen allein, sondern vorzüglich Gott angehören, welcher denselben Leben und

Dafcyn gegeben und sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft bestimmt hat.

2) Daß sie eben deswegen sorgfältig dieselben nähren, pflegen, erziehen und über sie wachen sollen, als über ein von Gott ihnen anvertrautes Unterpfind, für dessen gute Besorgung sie auch einst Gott werden Rechenschaft ablegen müssen.

3) Daß sie von der Zeit der erhaltenen Taufe ihres Kindes, dasselbe zugleich als ein theuer erkaufteß Eigenthum Jesu Christi ansehen, welcher aller Menschen Heiland ist, der durch sein Leiden und Sterben ihr Kind zu seinem Erkaufte, durch die heilige Taufe dasselbe der Verdienste der Erlösung theilhaftig gemacht und damit in sein Reich als Bürger seiner in seinem Blute gestifteten heiligen Gemeinde aufgenommen, und ihm die große Gnade und das Vorrecht ertheilt hat, ein Glied seiner Kirche und ein Miterbe der ewigen Seligkeit zu werden. Daher:

4) die Pflicht der Mutter nach löblicher Sitte des alten Bundes, ihren ersten Ausgang aus ihrem Wohnhause in den Tempel des Herrn zu machen, um daselbst Gott für ihre glückliche Entbindung und die dabei glücklich bestandene Lebensgefahr innig zu danken.

5) Das neue Geschöpf seiner Liebe und obwaltenden Vorsorge im heißen Gebete zu empfehlen, und als ein wahres Geschenk des Himmels allvörderst Gott zum Opfer darzubringen.

6) Die nothwendige Gnade und den höhern Beistand Gottes, ohne welchen der Mensch für sich allein nichts vermag, für das große Geschäft einer christlichen Erziehung und die gewissenhafte Erfüllung der wichtigen Mutterpflichten im ernstesten und anhaltenden Flehen kräftig zu erbitten.

Was nun des praktischen Pastoralisten eigentliche Sache bei Beobachtung und Verrichtung dieser ehrwürdigen und heilsamen Ceremonie ist, besteht in Folgendem:

1) daß keiner Frau gestattet werde, bloß auf ihr Belieben hin an dem nächsten besten Wochentage sich aussegnen zu lassen, sondern daß dieselbe wenigstens vier Wochen nach ihrer

Entbindung in ihrem Hause ihren mütterlichen Pflichten obzuliegen verpflichtet werde.

2) Daß eben darum nach Verfluß dieser Zeit ihr Mann oder die Hebamme das geziemende Ansuchen bei dem Pfarrer stelle und die Bestimmung des Tages und der Stunde abwarte, welche ihr den kirchlichen Hervorgang und die Aussegnung erlaube und festsetzt.

Gerade in diesem Bezug findet die Aussegnungs-Ceremonie einen heilsamen Anlaß, theils die übertriebene Händlichkeit der Mutter, theils die Habucht des Mannes zu beschränken, welche den Frauen, noch ehe dieselben die verlorenen Kräfte wieder ergänzt und erholt haben, oft die anstrengendsten Arbeiten zumuthen.

3) Wenn das Kind anders stark und gesund ist, und es die Jahreszeit und Bitterung erlaubt, so scheint aus den oben erwähnten Gründen der an vielen Orten statt habende Gebrauch hierinfallß allgemein empfohlen werden zu dürfen, daß nämlich die Mutter bei ihrem ersten Eintritt in den Tempel des Herrn nach ihrem Wochenbette das Kind mitbringe, um es dem Herrn als Opfer darzustellen, es der Obhut und Vatergüte Gottes zu empfehlen und den Segen und Schutz des Himmels über ihr Kind herabzusiehlen.

4) Die Aussegnungs-Ceremonie werde, wie die Taufe, auf eine feierliche Art, und zwar gewöhnlich an einem Sonntage vor dem Beginne des Pfarrgottesdienstes, vorgenommen, wo dann von dem Seelsorger, in Gegenwart des anwesenden Volkes, der Mutter der Zweck dieser Ceremonie und die oben benannten Pflichten zur allgemeinen und öffentlichen Erbauung in einer kurzen Anrede oder Gebetsform erklärt und ans Herz gelegt werden kann.

5) Aus eben diesem Grunde ist es schicklich, daß, wie oben bemerkt worden ist, auch schon in diätetischer Hinsicht diese Handlung, wie es nach vielseitig gewohnter Sitte an einigen Orten noch zu geschehen pflegt, der Zugluft halber nicht unter der Kirchenthüre, sondern füglich an der Schwelle des Chors,

vornen in der Mitte, unter den Augen der sämtlichen Gemeinde, vorgenommen werde.

6) Weil ledige Personen sich selten der kirchlichen Segnung unterziehen, um nicht öffentlich beschämt zu werden, so darf ihnen aber, da dieselben gleicher Belehrung, gleicher Fürbitte und des Segens und Beistandes Gottes für die Erziehung ihres fast immer vaterlosen Kindes um so mehr bedürfen, die kirchliche Aussegnung von dem Seelsorger nicht verweigert werden, wenn sie dieselbe zu einer stillen Stunde in der Kirche oder öffentlich verlangen. Letztlich:

7) Wo noch die gangbare Meinung herrscht, als dürfe eine Frau vor dieser Ceremonie gar nicht aus ihrem Bettzimmer gehen und kein häusliches Geschäft besorgen, erkläre sich der Seelsorger mit Bescheidenheit gegen dieses abergläubische Vorurtheil, und hüte sich aus eben diesem Grunde, die Aussegnungen in den Wohnhäusern der Wöchnerinnen zu vervielfältigen, um dadurch nicht selbst der Habsucht und dem Eigennuß des Mannes oder der Frau ein Mittel einzuräumen, ihre Geschäfte und Arbeiten, noch ehe es die geschwächte Kraft erlaubt, wieder aufzunehmen und somit den vernünftigen und heilsamen Zweck der kirchlichen Aussegnung selbst zu zerstören.

8) Die Handlung endlich in der Kirche und zu Hause beginnt der Pfarrer in Talar, Chorrock und weißer Stole, besprengt die knieende Wöchnerin mit gesegnetem Wasser, begrüßt sie mit der oben beschriebenen kurzen Anrede, gestaltet das Zeichen des heiligen Kreuzes, und bittet um den Beistand von Oben, liest den 33sten Psalm oder den Lobgesang der Maria, Luk. 1, 46 — 56 klar und bestimmt vor, spricht dann mit Erbauung und Deutlichkeit die von der Kirche hierüber vorgeschriebenen Gebete, reicht am Schlusse derselben der Wöchnerin das Kreuz am Ende der Stole zum Kusse hin, und, indem er sie mit Weihwasser besprengt, spricht er zuletzt den Segen der Allerheiligsten Dreieinigkeit über sie und ihr Kind aus, und entläßt sie an ihren gewöhnlichen Ort und Stelle in der Kirche oder zu Hause.

XII.

Von der Firmung.

Die Ausspendung dieses heiligen Sakramentes ist eigentliche Amtssache des Bischofs, welcher, als der ordentliche Minister dieses Sakraments, unter Anrufung des heiligen Geistes und unter Auslegung der bischöflichen Hände, die heilige Salbung mit dem gesegneten Chrysam, dem Symbol der Stärkung, unter Bezeichnung der Stirne mit dem heiligen Kreuze dem getauften Christen ertheilt, und mit einem Backenstreiche, als sinnbildlichen Ausdruck, den Firmling erinnert, daß der Gefirmte als ein gestärkter Kämpfer für das Bekenntniß der Lehre des Gekreuzigten, Alles zu leiden, und eher den Tod selbst zu erdulden bereit seyn müsse, als je seinem Christenglauben zuwider zu handeln oder denselben zu verläugnen.

Was nun für den würdigen Empfang dieses Heilmittels eigentliche Vorbereitungsache des praktischen Seelsorgers ist, besteht:

- a) in dem Unterrichte,
- b) in der Prüfung, und
- c) in den wirklichen Anstalten zum würdigen und dezenten Empfange dieses Sakramentes.

I. Die Zeit, in welcher der Unterricht gewöhnlich alle Jahre von dem heiligen Sakrament der Firmung in den öffentlichen Christenlehren ertheilt werden solle, ist die schicklichste nach geschlossenem Fasten=Unterrichte von den heiligen Sakramenten der Buße und des Abendmahls, nämlich zwischen Ostern und Pfingsten, zu welcher Zeit auch die Bischöfe den Sommer durch gewöhnlich dieses heilige Sakrament zu ertheilen pflegen.

Außer diesem gewöhnlichen und jährlich allgemeinen Unterrichte tritt noch die besondere Pflicht für den Pastoralisten ein, jedesmal, sobald die Firmungs=Ertheilung angekündet wird, so gleich mit dem besonderen Unterrichte über das Wesen, die Kraft

und die Wirkungen dieses heiligen Sakramentes mit allen Firmungs-Candidaten frühzeitig genug die unmittelbare Vorbereitung zu beginnen.

Diese erste spezielle Vorbereitung besteht aber darin:

a) daß Alle, welche zum Empfange dieses Heilmittels zugelassen werden wollen, in der Lehre des Christenthums überhaupt ganz und vollständig unterrichtet seyn sollen. Dieses setzt aber:

b) voraus, daß die Firmlinge jene Reife des Verstandes und des Alters erreicht haben, die es ihnen möglich macht, die christliche Glaubens- und Sittenlehre nach ihrem wahren Sinne zu verstehen und so gründlich aufzufassen, daß sie von ihrem Glauben und von den Bestandtheilen ihrer religiösen Ueberzeugung Antwort und Rechenschaft zu geben im Stande seyen.

c) Daß die Firmungs-Candidaten eine gründliche Kenntniß aller ihrer Religionspflichten wohl inne haben, so, daß sie genau wissen, wie sie sich künftig als christlich confirmirte Glieder der kirchlichen Gesellschaft, ihr weltbürgerlicher Beruf möge dann seyn, welcher er immer wolle, nach ihrem Christenberufe zu nehmen und zu betragen haben.

d) Daß sie besonders umständlich von der Einsetzung, dem Zweck, den Ceremonien und den heilsamen Wirkungen dieses Sakramentes, und von den neuen Pflichten, welche ihnen dieses Gnadenmittel auflegt, unterrichtet seyen.

e) Daß ihnen ernst und eindringend eingeschärft werde, daß sie dieses heilige Sakrament nach ihrer innern Seelenbeschaffenheit mit dankbaren Gesinnungen für die Einsetzung desselben, mit einem reinen Herzen, folglich, wo es nach individueller Beschaffenheit des Gemüthes nothwendig erachtet wird, nach vorhergegangener Beichte und Kommunion, unter besonderer Anrufung der Gnadengaben des heiligen Geistes, vorzüglich im Momente, wo der Bischof die Hände über sie ausbreitet und den heiligen Geist über sie herabsieht, welches der eigentliche Akt und die wirkliche Ertheilung des Sakramentes ist, und unter den frömmsten Entschlüssen den Pflichten des Christenthums, auf dessen Bekenntniß sie nun mit dem heiligen Geiste

gestärkt und versiegelt werden, genau und gewissenhaft nachzukommen, dem Körper nach aber, wenn es möglich seyn kann, um Unmäßigkeit zu verhüten, und den Geist der Andacht zerstreungslos und versammelt zu erhalten, nüchtern, in anständiger Kleidung, erbaulich in Miene und Geberde, empfangen.

II. Die nächste Vorbereitung zum fruchtbaren Empfange dieses heiligen Sakramentes besteht nach diesem vorausgegangenen Unterrichte in der Prüfung der Firmlinge.

Um Kinder und Erwachsene, welche im Begriffe stehen, dieses Heilmittel zu empfangen, auf die Wichtigkeit und die hohe Gnaden=Verleihung desselben recht aufmerksam zu machen, ihr Gemüth zur Innigkeit und Andacht zu stimmen, die heilige Empfänglichkeit dafür in ihren Herzen vorzubereiten und den Eindruck recht fruchtbringend und dauerhaft ihrem Gedächtnisse einzuprägen und für das ganze Leben zu erhalten, biete der Seelsorger Allem auf, was das Gefühl der Ehrfurcht für die Heiligkeit dieses Aktes tief anzusprechen vermag, und treffe daher unmittelbar am Tage vor der zu erhaltenden Firmung solche Anstalten, welche durch eine gewisse Feierlichkeit die beabsichtigten Zwecke und Gesinnungen regsam zu machen und zu erheben, besonders geeignet scheinen.

Dergleichen wären meines Erachtens:

a) Eine allgemeine Prüfung öffentlich vor der versammelten Kirchengemeinde, worin alle Firmungs=Candidaten über die Haupt= und Grundlehren der Religion und der Moral ausgefragt und darüber genaue, bestimmte und deutliche Rede und Antwort zu stellen haben.

b) Dann richte der Pfarrer eine herzliche Anrede an alle Firmlinge, worin ihnen vorzüglich jekt das Glück recht lebhaft vorzustellen ist, daß sie nun als Getaufte, durch die heilige Firmung auch noch aller Gnadengaben des heiligen Geistes zur Befestigung ihres Glaubens und zur nöthigen Unterstützung zu einem standhaft christlichen und heiligen Lebenswandel bis ins Grab, theilhaftig werden.

c) Hierauf folge die öffentliche Ablegung des katholischen Glaubens=Bekenntnisses, und die feierliche Entfagung der Hoffart,

dem Geiße, der Unkeuschheit ꝛc. und allen Werken des Satans, der mit dem Glauben an Jesus Christus nicht bestehen können, mittelst Erneuerung der Taufgelübde. Endlich halte der Seelenhirt auch noch:

d) Eine kurze Anrede an die ganze anwesende versammelte Gemeinde über die heilige Verbindlichkeit der Erwachsenen, durch ihr Beispiel in den gegenwärtigen zarten Jugendseelen, die durch die Kraft des heiligen Firmungs-Sakramentes ihnen eingeflößten guten Gesinnungen und Eindrücke fortzunähren und zu befestigen,

e) Nach vorher abgelegter Beichte wird nun die feierliche Kommunion unter der Pfarrmesse ausgeheilt, mit einer kurzen liturgischen Anrede an die jungen Kommunikanten über die große Pflicht, sich dieses heiligen Aktes stets zu erinnern, und dadurch die heiligen Entschlüsse immer neu in sich zu beleben, zu immer größerem Wachstume in der Erkenntniß Gottes und Jesu Christi, um nach dieser Erkenntniß ihr Christenthum auch lebenslänglich im Sinne und Wandel thätig auszudrücken, auszuüben, lebendig darzustellen.

f) Zulezt füge der Pfarrer noch die heilsame Erinnerung und Warnung bei, daß man dieses Sakrament nur einmal in seinem Leben empfangen könne und dürfe, mit dem Beschlusse eines herzlichen Segenswunsches über alle Firmlinge und ihre Eltern, und alle Anwesende.

III. Die wirkliche Anstalt bei dem Empfange dieses heiligen Sakramentes besteht darin:

a) daß zu Vermeidung aller Habsucht, Zwietracht und Spannung in der Gemeinde, nach einer sehr weisen und heilsamen bischöflichen Anordnung der Pfarrer selbst die Pathenstelle bei allen seinen Firmungsfähigen Pfarrangehörigen vertrete; diesem zufolge trachte derselbe am bestimmten Tage mit allen Firmlingen, und zur bestimmten Stunde an dem bestimmten Firmungsorte einzutreffen.

b) Dann trete derselbe an der Spitze der Firmlinge, mit Vermeidung alles Gedränges und aller Zerstreuung in ehrfurchtsvoller Andacht und Stille vor den funktionirenden Bischof;

c) und nachdem alle Firmlinge knieend die Gebete unter Anrufung des heiligen Geistes und unter der Hände-Auslegung des Bischofes in stiller Herzens-Andacht verrichtet haben, so stelle:

d) der Pfarrer als Pathe und Zeuge einen Firmling nach dem andern dem Bischofe dar, und lege demselben während der heiligen Handlung die rechte Hand auf die rechte Schulter, in dessen jeder männliche Firmling seinen Fuß über den rechten Fuß des Pathen stellt, und weise zur entgegengesetzten Seite, nachdem der Bischof die heilige Ceremonie verrichtet hat, jeden Gefirmten wieder ordnungsmäßig in die betreffende Reihe ein.

e) Nach vollendetem heiligem Actus knieen alle Gefirmte mit vor die Brust erhobenen Händen zur Erde nieder, und empfangen den bischöflichen Segen.

f) Hierauf entrichten die Gefirmten eine kurze Weile in andächtiger Stille ihre Dankgebete, und werden dann, nach einer an sie abgehaltenen kurzen Ermahnungs-Rede, wie zuvor in gleicher Ordnung von dem Pfarrer durch den Tempel begleitet, und unmittelbar von da aus in erbaulicher Reihe in ihre Heimath geführt.

g) Dasselbst trägt der Pfarrer den stattgefundenen Akt mit Jahr und Tag in das Pfarrliche Confirmanden-Register ein, stellt Jedem mit einem frommen Glücks- und Segenswunsche seinen Firmungsschein zu, und entläßt sie mit einem kurzen, kernigten, väterlichen Denk- und Zuspruch.

XIII.

Von dem heiligen Abendmahle.

Einen Haupttheil der heiligen Messe macht der Genuß des heiligen Abendmahls aus, woran nicht nur der Priester, sondern auch die anwesenden Gläubigen nach der Absicht des göttlichen

Stifters jedesmal, und nach der Sitte der ersten christlichen Jahrhunderte wenigstens sonntäglich theilnehmen sollten: daher der Name Communio, Gemeinschaft, und daher auch die Einrichtung der Kirchengebete nach der Kommunion, Post Communiones in dem Missale genannt, welche alle in jenem Geiste allgemeiner Anbetung, Danksagung und Bitten sich ausdrücken, als wenn auch jetzt noch Priester und Volk gemeinschaftlich mit einander das heilige Opfermahl genossen hätten.

Darum ist es auch Pflicht, was in unsern Tagen aber leider so selten geschieht, daß der Seelsorger öfter und bei jedem füglichem Anlasse sowohl von der heiligen Absicht und von dem hohen Werthe des Messopfers ausdrücklich predige, als daß er auch besonders dabei zugleich den heiligen Sinn und die großen Früchte der gemeinschaftlichen Kommunion mit dem opfernden Priester unter der heiligen Messe eindringlich erkläre und nach dem Wunsche des Tridentinums aller Orten kräftig empfehle.

A. Hierbei aber sind von dem praktischen Pastoralisten folgende Grundsätze genau zu beobachten:

1) der Pfarrer soll seine Anvertrauten zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls mit allem Eifer vorbereiten, und mit aller Sorgfalt einen bloß mechanischen und darum fruchtlosen Gebrauch dieses Sakramentes zu verhüten suchen. Dieses kann:

2) überhaupt schon nach dem oben Gesagten in den gewöhnlichen Predigten und öffentlichen Katechisationen geschehen, doch gibt es auch einzelne Zeiten unter dem Jahre, wo eine solche Vorbereitung besonders zweckmäßig und heilsam in Anwendung gebracht werden kann. Dazu dient:

3) vorzüglich die sechs wöchentliche Fastenzeit, welche dem Unterricht und der Belehrung von der Buße und Oster-Kommunion für Kinder und Erwachsene in Predigten und Christenlehren nach den bisher bestehenden Diözesan-Anstalten ganz besonders gewidmet ist.

Dazu können ebenfalls benützt werden;

4) die vier sogenannten Nachheiligtage, nämlich: der erste gebotene Feiertag nach dem Feste der Geburt Jesu, nach dem

heiligen Ostertag und Pfingsttag, und der Vorabend des Fronleichnam-Festes. Am Vorabende dieser Kommunionstage dürste schicklich statt der gewöhnlichen Nachmittagsvesper eine allgemeine liturgische Vorbereitung zur Beichte öffentlich mit allen Pfarr-Angehörigen von der Kanzel vorgenommen und dann der Abend zum Beicht hören angewendet und statt der des andern Tages abzuhaltenden Festtagspredigt eine zweckmäßige Vorbereitungs-Rede zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls unter der heiligen Messe des Priesters abgehalten werden.

5) Diese gewiß heilsame und nützliche Einrichtung sollte besonders für die Oster-Kommunion an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die österliche Zeit, über auf gleiche Weise in sehr fruchtbare Anwendung gebracht werden, da um geraume Zeit und Gelegenheit zu der jedesmaligen Beicht- und Kommunion-Vorbereitung zu gewinnen, nach dem Geiste der Bischöflich Konstanzischen Anordnungen hierüber die Beichtenden und Kommunizirenden in Klassen nach Stand und Geschlecht abgetheilt werden; welche Einrichtung die Erfahrung so heil- und segensfördernd zur Zeit, als leicht ausführbar erwiesen hat.

6) Am eindruckvollsten geschieht aber diese Vorbereitung bei der unschuldigen Jugend, die das erstemal zum Tisch des Herrn geht, wovon noch später die Rede seyn wird.

B. Den Gegenstand solcher öffentlichen liturgischen Beicht-Vorbereitungen macht aus:

a) der Unterricht, wie man sein Gewissen, um würdig zum Tische des Herrn hinzutreten, sorgfältig zu reinigen habe, verbunden mit einer füglichen Anleitung (um die gewöhnlichen nutzlosen mechanischen Sündenbekenntnisse zu verhüten) zu einer bessern Selbstkenntniß, von der allein die wahre Besserung ausgeht, zu gelangen, wenn man nämlich die Beichtpräparanden mit Rücksicht auf ihr Geschlecht und ihren Stand, an die allgemeinen Menschen- und Christenpflichten, dann an jene ihres besondern Standes erinnert, auf jene Hauptsünden und Sündigungs-Anlässe, die nach der individuellen Lage und nach der moralischen Beschaffenheit der Parochianen, welche der Hirt seiner Gemeinde wohl kennen soll, die gangbarsten sind, weißlich und ernst, je-

doch mit Schonung, flug und eindringend, mit Liebe aufmerksam macht.

b) Die Belehrung, daß nicht das bloße Beichten allein, und der Genuß der Kommunion, an und für sich selbst schon die Tugend und Heiligkeit des Christen ausmache, sondern daß diese nur erst reinigende und stärkende Mittel zur Tugend und Heiligkeit seyen, wenn diese heiligen Sakramente mit den wahren Gesinnungen des Christenthums empfangen werden, nämlich durch die wahre Vergegenwärtigung und Einsenkung des Geistes in die ganze Andacht, Wichtigkeit und Heiligkeit dieser von Christus eingefetzten Heilmittel.

c) Der Unterricht von der Einsetzung, von dem Zwecke, von dem Wesen, von den Früchten des heiligen Abendmahls, von der lebhaften Erinnerung an Jesus, an seinen Veröhnungstod, an die höchst wohlthätigen Folgen desselben, oder zur passenden Abwechslung auch eine Belehrung

d) und Anleitung, wie man zu einer innigen, immerwährenden Vereinigung mit Jesu gelangen und durch den Genuß seiner leiblichen Gegenwart die heiligen Gesinnungen und Grundsätze des Evangeliums in den Geist und das Leben aufzunehmen habe.

e) Die Belehrung von der gemeinschaftlichen Verbindung der Christen unter einander durch das Band eines gemeinschaftlichen Religionsbekenntnisses und einer gemeinschaftlichen Theilnahme an dem Leib und Blut des Herrn.

f) In Bezug auf diesen Vorbereitungs-Unterricht und diese Belehrung gebe der eifrige Seelsorger auch jedesmal eine Anweisung und Ermunterung, die daraus fließenden Empfindungen der Anbetung, der Dankbarkeit, der Liebe und des Vertrauens auf Jesu zu erwecken, die für alle Fälle des Lebens daraus sich ergebenden Gefühle des brüderlichen Wohlwollens gegen alle Menschen, der besondern Fürbitten für den Nächsten, oder die uns besonders angehen, deren Wohl und Heil dem Kommunizirenden am Nächsten liegt, kräftig anzuregen, und die auf die innige Vereinigung mit Jesu und durch ihn mit allen unsern Mitmenschen zu fassenden heilsamen Vorsätze und besondern

Tugend=Entschlüsse hervorzurufen und zu befestigen. Treffliche Beispiele und Anleitungen hiezu enthält das Buch: Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche zc. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1831.

C. In Bezug auf den Genuß des heiligen Abendmahls selbst hat der Seelsorger besonders darauf zu achten:

- 1) daß immer eine hinreichende Anzahl von konsekrirten Partikeln für Gesunde und Kranke vorhanden sey;
- 2) daß dieselben oder die übrig gebliebenen in einem gut verschlossenen reinen Gefäße, welches mit einem Häutchen von Leinwand inwendig belegt wird, um sie gegen den Metallgeruch zu verwahren, im Tabernakel sorgfältig verschlossen, und
- 3) daß dieselben, um nicht zu veralten, wenigstens alle Vierteljahre durch frische ergänzt werden.

D. Zur Kommunion sind alle Parochianen nach Verlangen zuzulassen, welche das gehörige Alter, den wahren Gebrauch der Vernunft, den erforderlichen Unterricht und die gehörige Vorbereitung dazu erlangt haben und an keinem moralischen Defekte leiden, welcher sie, aus Mangel erforderlicher Disposition, davon ausschließt. Dergleichen wären:

- 1) ganz Unwissende, wozu aber taubstumme Personen, wenn sie durch Kennzeichen zu dieser heiligen Handlung befähigt werden können, nicht zu rechnen sind.
- 2) Notorisch Lasterhafte, welche aber der Seelsorger nicht eigenmächtig, sondern erst, wenn er durch das bischöfliche Vikariat dazu ermächtigt worden und hierüber mit den Betreffenden vorläufige Rücksprache gepflogen hat, nach vorausgegangenem Verbote ihrer Contumaz wegen davon abweisen darf.
- 3) Unwürdigen Sündern, die dem Seelsorger allein aus dem Beichtstuhle als solche bekannt, oder heimlichen Sündern, die ihm nur von Andern als solche angezeigt sind, darf er die Kommunion, wenn sie öffentlich zum Tische des Herrn hinzutreten, in Gegenwart Anderer nicht verweigern, weil er in Bezug auf erstere das Beichtsigill verletzten würde; in Bezug auf die zweite die Anzeige leicht falsch seyn könnte, und er somit

einen Schuldlosen oder auch Schuldigen ohne höhere Berechtigung der öffentlichen Schande preisgeben, und überhaupt durch jede öffentliche Ausschließung von der allgemeinen Theilnahme am Tische des Herrn nur allgemeines Aergerniß in seiner Gemeinde verursachen würde.

4) Einfältigen Leuten, welche man ihrer Indisposition wegen aus Mangel an Unterricht oder aus was immer für einer andern Ursache nicht absolviren konnte, muß man es im Beichtstuhle ausdrücklich untersagen, daß sie nicht kommuniziren dürfen, weil sie sonst in ihrer Einfalt oder Irrwahn gleich Andern zum Tische des Herrn hinzutreten möchten.

XIV.

Von der wirklichen Ausspendung der heiligen Kommunion.

Die Ausspendung der heiligen Kommunion geschieht:

1) entweder privat oder öffentlich.

Die Privat-Kommunion findet statt, so oft einige fromme Seelen an aufergewöhnlichen Tagen das heilige Abendmahl zu genießen verlangen, und geschieht dann meist unter der stillen Messe des Priesters gleich nach der Kommunion, damit der Kommunizirende zugleich Mitantheil nehme an dem geheiligten Opfer; oder sie wird auch ausgespendet vor oder nach der heiligen Messe, was aber immer wider den Zweck und die Absicht der heiligen Kirche läuft, wobei nur der Altardiener das Confiteor etc. Sündenbekenntniß, im Namen der Kommunizirenden betet, und der Priester noch vorher das allgemeine Lösprechungs-Gebet: Es erbarme sich Euer ic. Miseratur vestri etc. und Indulgentiam etc. mit der Segens-Ertheilung über die Kommunikanten ausspricht.

Wichtiger und den Anstalten der Einsetzung und Aussthei-

lung des heiligen Abendmahls angemessener ist die feierliche liturgische Kommunion unter der öffentlichen Pfarrmesse des Seelsorgers; diese findet dann an den obenbenannten Buß- und Kommuniontagen der ganzen Gemeinde, vorzüglich an den Nachfesttagen der vier Hauptfeste des Kirchenjahres und zu Ostern gewöhnlich oder bei andern feierlichen Anlässen und Volks-Andachten statt. Diese feierliche öffentliche Kommunion findet nach Beschaffenheit des Kirchenpersonals entweder mit dem ganzen erwachsenen Volke, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechtes, oder nur mit einem Theil des Volkes, mit der ledigen männlichen Klasse z. B. am Feste des heiligen Josephs, oder mit den ledigen weiblichen, Töchtern oder Frauen, an einem Marienfeste, mit den verheiratheten Männern am grünen Donnerstag, oder am Sonntag in der Frohnleichnam's-Oktave, oder mit den Kindern am weißen oder am Schutzengel-Sonntage, oder sonst auch noch nach Gutbefund unter dem Jahre an besonderen Tagen statt, damit die Jugend den empfangenen Beicht- und Communion-Unterricht durch öftere Wiederholung desselben tiefer im Herzen behalte, und ihr Glaube, Andacht, Liebe zu Jesu immer mehr in ihrem Gemüthe erstärke und befestiget werde.

iii Was nun die öffentliche und feierliche Kommunion des Ganzen, oder nur eines Theiles des christlichen Pfarrvolkes betrifft, so dürfte dieselbe auf nachstehende Weise für den Zweck der allgemeinen Erbauung am süglichsten so eingerichtet werden:

iv Nachdem die betreffenden Kommunikanten am Vorabende des Festtages auf oben vorgeschriebene Weise zur Beichte vorbereitet und die Beichte wirklich abgelegt haben, so beginnt zur bestimmten Stunde der vormittägige Pfarrgottesdienst nach dem gewöhnlichen Ritus bis zum Evangelium; hierauf besteigt der Seelsorger die Kanzel, und hält nach dem Inhalte der vorgelesenen evangelischen Perikope, oder nach dem Zwecke der Feierlichkeit eine, dem Stande, Alter und Geschlechte der Kommunizirenden anpassende kurze, aber kernigte Anrede, worin er auf eine deutliche und nachdrucksame Weise entweder von dem Wesen, oder von den Absichten, oder von den Wirkungen, oder

von dem rechten Gebrauch und würdigen Genuß des heiligen Abendmahls handelt, um in den Herzen der Kommunizirenden die zweckmäßigen religiösen Empfindungen und die dieser heiligen Handlung entsprechenden Gefühle zu erwecken und sie wahrhaft in jene heilige Verfassung und Gemüthsstimmung zu versetzen, welche die ächten Wirkungen der Andacht, des Glaubens, der Liebe, der Anbetung und des Vertrauens hervorbringen, die zum würdigen Empfange der heiligen Kommunion erfordert werden. Nach geschlossener Anrede überläßt er dieselben diesen Empfindungen in stiller Andacht, indeß Gebet und Gesang in der Kirche schweigen, und der Priester die Messe still fortliest bis zur Kommunion.

Nachdem der Priester den Leib und das Blut des Herrn genossen hat, wendet er sich zu den Kommunizirenden, die zu diesem Zwecke in seiner Nähe und Umgebung in dem Chor und um den Altar und die Kommunionbank voll inniger Andacht während der ganzen heiligen Handlung knien, und nachdem er sie mit wenigen Worten jetzt recht kräftig an die untrennbare Gemeinschaft erinnert, in welche sie durch den gemeinschaftlichen Genuß des Opfermahles Jesu mit Gott und unter einander wirklich treten, betet er im Angesichte des ganzen Volkes für sie das Confiteor, das öffentliche Sündenbekenntniß, in der Muttersprache laut, langsam und rührend ab. Hierauf spricht er in der nämlichen Muttersprache die allgemeine Lobspredigungs-Formel: Es erbarme sich Euer ic. und ertheilt ihnen bei den Worten: Im Namen des Vaters ic. seinen priesterlichen Segen. Jetzt wird die heilige Kommunion ausgetheilt, indessen das übrige Volk ein dazu passendes Lied mit Begleitung der Orgel singt; hierauf liest er die heilige Messe bis zum Segen still fort, und vor dem Segen kehrt er sich um, erinnert die Kommunizirten an die nun an Gott in der Stille des Herzens zu richtenden Opfer der Anbetung und des Dankes, an ihre nun zu erneuernde und immer fortzuhaltende, auf Alter, Stand und Geschlecht passende heilige Vorsätze und Entschlüsse, und spricht dann, indem er mit der Hand nach dem gewöhnlichen Ritus das heilige Kreuz über sie gestaltet, den kirchlichen Segen

über sie aus; hierauf singen die Kommunikanten und das Volk gemeinschaftlich während dem letzten Evangelium das deutsche Herr Gott dich loben wir 2c. oder sonst einen passenden Psalm oder Lobgesang unter Begleitung der vollen Orgel, und der Priester, gibt am Ende der ganzen anwesenden Gemeinde mit dem Speisefelch (Ciborium), welcher zu diesem Zwecke ausge-
setzt blieb, den stillen Segen.

XV.

Von der Kinder-Kommunion.

Die Kommunion der Kinder betreffend, haben wir die eigene und bereits auch durchgängig in den meisten katholischen Staaten angenommene Vorschrift, daß kein Kind vor dem neunten Jahre zur Beicht, und vor dem zwölften keines zum Empfange des heiligen Abendmahls zugelassen werde. Eine bischöfliche Konstanziſche Verordnung vom 28. Christmonat 1808 ſetzt ſogar feſt, daß kein Kind vor der Entlaſſung aus der Werktagſchule zum Genuſſe der Oſter-Kommunion zugelassen werde, und zwar aus dem Grunde, weil Kinder, ſobald ſie einmal kommuniſirt haben, gewöhnlich von ihren Eltern auch vom Schulbeſuche zurückgehalten zu werden pflegen. Allein, wo ein wackerer Schulaufſeher nicht bloß ſeinen Titel liebt, ſondern mehr über Aufrechthaltung und Ausführung der beſtehenden Verordnungen wacht und feſt hält, fällt ein ſolches beliebigeſ Verfahren der Eltern wider die beſtehenden Vorſchriften von ſelbſt weg, und es dürfte immer ſehr rathſam bleiben, daß die Kinder noch ein Jahr wenigſtens, nachdem ſie ſchon das erſtemal kommuniſirt haben, in der Schule verharren, um durch den darin wiederholten Beicht- und Kommunion-Unterricht in Glauben, Ehrfurcht und Andacht für den im Leben öfter zu wiederholenden Empfang dieſer wichtigen heiligen Sakramente mehr be-

festigt und gestärkt zu werden. Sollten inzwischen Kinder, welche diesen Unterricht mehrfältig schon genossen und zum Empfange dieser heiligen Sakramente auch in Bezug auf Alters- und Verstandesreife sonst fähig und tüchtig erachtet werden, in Todesgefahr gerathen, so ist nicht wohl einzusehen, warum denselben auf ihrem Sterbebette die Ertheilung dieser heiligen Sakramente zu verweigern wäre, da sie als getaufte Christen übrigenß gleich andern Gläubigen die gleichen Ansprüche und Rechte auf die Segnungen und Heilmittel des Christenthums haben.

Im Ganzen fordert die Wichtigkeit dieser beiden Sakramente bei Kindern eine ganz besonders gründliche Vorbereitung und Unterricht, da von diesem ersten Unterricht und dieser Vorbereitung das ganze künftige Benehmen derselben bei dem jedesmaligen Empfange dieser heiligen Sakramente gewöhnlich für ihre ganze Lebenszeit abhängt. Die gewöhnliche Zeit hiezu ist meist durchgängig die heilige Fastenzeit; doch wenn die Kinder auch unter dem Jahre zur heiligen Beichte und zum Tische des Herrn gehen, so wird einige Wochen vorher Unterricht und Vorbereitung mit denselben wiederholt; übrigens muß der Unterricht nothwendig getheilt, und zwar für die Beichtenden und ebenso für die Kommunizirenden jedesmal eine spezielle Belehrung ertheilt werden.

Was nun letztere besonders angeht, sollen Alle, die Alters und der Reife des Verstandes halber zur heiligen Kommunion zugelassen werden, nicht nur alle Grundfäße der christ-katholischen Religion richtig aufgefaßt haben und gründlich begreifen, sondern der ganze christliche Unterricht muß hievon als eine wirkliche Vorbereitung zur heiligen Kommunion, die als eine wirkliche Bestätigung und als öffentliches Bekenntniß des Glaubens hier in Betrachtung zu kommen hat, behandelt werden. Man hat also dabei eine genaue Uebersicht der merkwürdigsten Lehren, Thaten, besonders des Leidens und Sterbens Jesu mit diesem Unterrichte stets zu verbinden, und in Bezug auf diese für alle Zeiten, bis der Herr wieder kommt, von ihm selbst zum besondern Andenken an seine Liebe, Leiden und an die großen Verdienste seines Erlösungstodes angeordnete Religions-Hand-

lung, die spezielle Belehrung über die Heiligkeit, Wichtigkeit, Früchte und Wirkungen dieses Heilmittels herzuleiten.

Von diesem Unterrichte hängen dann nun alle Grundsätze eines ächt christlichen, würdigen Benehmens bei dem Empfange dieses allerheiligsten Sakramentes ab, welches seinen heilsamen, dauerhaften Einfluß auf die ganze Sinn- und Handlungsart der Kommunizirenden für ihre ganze Lebenszeit zurückzulassen ganz vorzüglich geeignet ist, denn hier ist besonders der Standpunkt, den Erstlingen der heiligen Kommunion jene gründliche moralische Stimmung für diese göttliche Anstalt einzudrücken, die für immer allen Mechanismus aus dem Heiligthume ihres Herzens bei Empfang dieser heiligen Sakramente verdrängen soll; hier ist der Zeitpunkt, wo ihr Verstand wider das Bessere noch durch keine aufgeregten Leidenschaften eingenommen, und ihr Herz für das ächt Wahre und Gute am empfänglichsten ist; hier ist der Alterspunkt, mit dem jene wichtige Lebensperiode beginnt, wo die mächtigsten sinnlichen Triebe bald aufwachen, und wo meist für das ganze Leben der Scheideweg zwischen Tugend und Laster betreten zu werden anfängt. Welche wichtige Gründe für den Pastoralisten, Allem aufzubieten, damit ja die erste Kommunion der Kinder ihres gesegneten folgenreichen Eindruckes nicht verfehle; welche Verantwortlichkeit zieht sich ein lauer Seelenhirt, der aus Mangel eigenen Glaubens, oder aus Pflichtuntreue und Leichtfertigkeit, aus Arbeitscheu und Bequemlichkeit eine so große, wichtige, heilige Handlung sorg- und gewissenlos für das zeitliche und ewige Heil seiner Pflegempfohlenen nur oberflächlich, ohne Theilnahme, nur halb behandelt? Nicht umsonst haben darum fromme Bischöfe von jeher für den Präparanden-Unterricht der erst beichtenden und-kommunizirenden Kinder besondere und heilsame Anordnungen und Vorschriften erlassen, nicht ohne die gefühltesten und eingesehensten Grundsätze trachten eifrige Seelsorger diese heilige Handlung auch mit aller möglichen zweckmäßigen Feierlichkeit zu veranstalten, damit der Eindruck dieses heiligen Aktes desto tiefer hafte und immer wirksam bleibe, und die heiligen Nührungen der Andacht, des Glaubens, der Liebe, des Abscheues gegen alles

Böse bei dem jedesmal wiederholten Empfang des Leibes und Blutes Jesu zum moralischen Wachsthum der Tugend und Vollkommenheit für die ganze Lebenszeit im Gemüthe des Kommunikanten sich begründen und erhalten. Solcher liturgischen Anstalten scheinen nach erprobter Erfahrung zur praktischen Ausführung einige der zweckmäßigsten folgende zu seyn:

1) Nachdem der Seelsorger mit möglichstem Eifer Alles geleistet, wiederholt und begründet hat, was zu einem lebendigen, Verstand und Herz ergreifenden Unterricht, als Vorbereitung zum würdigen und fruchtbaren Empfange der heiligen Kommunion nöthig und erforderlich ist, so wird der Kommuniontag der Kinder, welcher für die österliche Zeit der weiße Sonntag, oder der erste Sonntag nach Ostern ist, feierlich von der Kanzel verkündet und alle Eltern der Kinder zur Feier dieser heiligen Handlung eingeladen.

2) Am Vorabend des Kommuniontages wird nach geendigter Pfarrmesse in Gegenwart der Eltern in der Kirche Vormittags noch eine öffentliche katechetische Prüfung über die Grundwahrheiten der Religion im Allgemeinen und über die Glaubenslehre von dem allerheiligsten Altars-Sakrament und Allem, was zum würdigen Empfang desselben gehört, besonders vorgenommen.

3) Nachmittags versammeln sich die Kommunikanten zur festgesetzten Stunde in der Kirche, werden zur Beichte mittelst Anrufung des heiligen Geistes, passender Gewissens-Erforschung, Erweckung der Reue und des Vorsazes vorbereitet, und legen sodann ihre Beichte ab.

4) Jene Kinder, welche bloß beichten und nicht kommunizieren, mögen süglich an einem andern schicklichen Wochentage nach dem weißen Sonntag, zur Beicht bereitet und vorgenommen werden, um die ganze Zeit jedesmal dem besonders vorzubereitenden Theile auch ganz und besonders widmen zu können.

5) Am Kommuniontage beginnt der pfarrliche Sonntagsgottesdienst nun zur bestimmten Stunde mit der feierlichen Kindermesse. Die Kinder in ihren Festtagskleidern knieen in gebührender Andacht um den Choraltar und Kommunikanten-Tisch,

und singen unter Begleitung der Orgel die Messe der Katechumenen bis zum Evangelium.

6) Nach dem Evangelium legt der Priester das Messgewand ab, besteigt die Kanzel und hält an das versammelte Volk eine dieser Feierlichkeit angemessene kurze Rede, worin er die versammelte Gemeinde besonders auffordert zur heiligen Freude über das Glück, welches diesen lieben Kleinen durch die Vereinigung mit Jesu in dem heiligen Abendmahl heute zu Theil wird, die gewiß eine heilige Achtung für diese unschuldvollen Kinderseelen einflößt, welche nun als Kommunikanten der erwachsenen Heerde Gottes beigezählt werden. Darum bittet und beschwört er die Eltern, daß sie von nun an ihre Sorge und Wachsamkeit verdoppeln, damit ihre Kinder unter den Gefahren und Versuchungen des Lebens des großen Heiles aus ihrer Schuld nicht mehr verlustig werden, dessen sie heute gewürdigt werden, und fordert die ganze versammelte Gemeinde zum herzlichen Dank- und Segensgebete auf für die Gnade und für die Erhaltung dieser Gnade, welche sowohl diesen ihren neuen christlichen Mitbürgern durch den Empfang der heiligen Kommunion als der Gemeinde selbst durch diesen neuen Zuwachs unschuldiger, Gott wohlgefälliger Mitchristen, und würdiger Fürbitter bei Gott für das Wohl und Heil des ganzen Kirchenspiels zukömmt, warnet vor Aergerniß und Verführung ꝛc. und schließt endlich mit einer herzlichen Ermahnung zur Erbauung und zu guten Beispielen kräftig und eindringend.

7) Hierauf tritt der Priester wieder zum Altar, und, nachdem er das Messgewand wieder angezogen, betet er laut das kirchliche Glaubensbekenntniß, Credo, welches die Kinder laut und feierlich, langsam und deutlich mit einander im Gefühle der Andacht ihm nachsprechen.

8) Bis zu der Wandlung werden den Kindern passende Gebete mit Bezug auf die Geschichte der Einsetzung des heiligen Abendmahls nachdrucksam und rührend vorgelesen.

9) Unter der Wandlung herrsche durchgängig allgemeine stille Anbetung bis zum Pater noster.

10) Das Vater unser, Pater noster etc. sprechen die Kin-

der mit aufgehobenen Händen mit den gehörigen Absätzen bei jeder Bitte langsam und gemeinschaftlich laut mit einander.

11) Mit dem Domine, non sum dignus etc. des Priesters beginnt der Vorbeter laut das Confiteor etc. das öffentliche Sündenbekenntniß anzuhoben, und die Kinder sprechen dasselbe von Satz zu Satz ehrerbietig in der Muttersprache und reumüthig nach.

12) Nachdem der Priester den Leib und das Blut Jesu genossen, wendet sich derselbe gegen die um ihn versammelten Kinder, erinnert sie in einer herzlichen, kurzen, liebevollen Anrede an die heiligen Pflichten des Christenglaubens, dessen Bekenntniß sie hier gegenwärtig öffentlich durch den Empfang des heiligen Leibes und Blutes Jesu Christi vor der ganzen versammelten Kirchengemeinde ablegen, und fordert sie damit auf:

13) Nun als verständige Christen auch die heiligen Versprechen zu erneuern, Allem von nun an zu entsagen, was mit der Heiligkeit ihres Glaubens und mit der wirklich vorzuhabenden Vereinigung mit Jesus Christus nicht bestehen kann.

14) Hierauf legen die Kinder die Taufgelübde unter dem Fragen oder Vorsprechen des Seelsorgers ab, wozu die vielen bekannten, zweckmäßig hiezu bearbeiteten Formularien benützt werden können.

15) Nach diesem breitet der Priester stehend seine Arme und Hände über die Kinder aus, und spricht das deutsche Miserere etc. wie oben bei der Kommunion der Erwachsenen, und ertheilt den Kindern mit sichtbarer Rührung unter Gestaltung des heiligen Kreuzzeichens mit der Hand den heiligen Segen.

16) Jetzt wird die Kommunion ausgetheilt, während dessen auf der Orgel ein dazu passendes Lied erbaulich gesungen wird. Nach ausgetheilter Kommunion bleibt

17) das Ciborium ausgefekt, und vor dem letzten Segen der Messe spricht der Priester den Kindern neben einer kurzen, ernstlichen Ermahnung zur Haltung der gefaßten Entschlüsse noch einige kurze Dankgebete vor, und ertheilt ihnen dann den Segen der Messe. Hierauf:

18) wird während dem letzten Evangelium das deutsche Herr Gott! dich loben wir u. von Kindern und Volk mit voller Orgel gesungen, und mit einem stillen Segen mit dem Ciborium die Andacht beschlossen.

XVI.

Von dem heiligen Sakrament der Buße.

Buße und Beichte sind zweierlei, obgleich eines das andere so nothwendig in sich faßt, daß ohne Reue, Sündenbekenntniß, in so ferne dieses möglich, und ohne Lossprechung wir kein Sakrament der Buße annehmen können. Abgesehen nun, was von beiden in das Gebiet anderer theologischen Wissenschaften gehört, halten wir uns auch hier wieder nur an das Praktische, was zu einer wahrhaft nützlichen und heilbringenden Verwaltung und Auspendung des Sakramentes der Buße von Seite des Pastoralisten erfordert wird.

Wir werden demnach hierüber zuerst einige allgemeine Grundsätze aufstellen und vor Fehlern warnen, die bei dem Beicht hören begangen werden dürften, und darum

- a) vom Beicht hören überhaupt,
- b) vom Fragen im Beichtstuhl,
- c) von der Belehrung,
- d) von den Bußaufgaben,
- e) von der Lossprechung handeln.

a) Vom Beicht hören überhaupt.

Die moralische Besserung im Allgemeinen und im Einzelnen zu erzielen ist Vieles am Beichten, aber am Beichtwater selbst Alles gelegen. Ohne unverdrossene Treue, gewissenhafte, kluge und geschickte Verwaltung des Buß-Sakramentes wird der Seelsorger bei allen seinen übrigen noch so eifrigen Lehren und

erbaulichem Vorleuchten des Wandels zwar immer Gutes, aber nie merklich Großes stiften und ausführen. Es bleibt darum wesentliche Pflicht,

a) daß der Seelsorger selbst Beichte hört, und so oft Beichte höre, als Jemand beichten will. Er soll suchen als ein guter Hirt, was verloren, er soll heilen, was krank und schwach ist. Aus Trägheit oder Bequemlichkeit nicht Beichte hören wollen, heißt ipso facto seinem Dienste entsagen, und sonder Pflicht-Erfüllung fruges consumere. Unter dem Vorwande, daß man sich auf eine andere Amtsfunktion, z. B. auf eine Predigt u. vorzubereiten, oder ein anderes Kirchengeschäft wirklich zu verrichten habe, nicht in den Beichtstuhl gehen, da man berufen wird, heißt sich selbst täuschen, und seinen Pfarrgenossen die Mittel vielleicht in einem gegebenen Falle nach der wirklichen Gemüthsstimmung eines Pönitenten das letzte oder das einzige, ihn zu bessern, und gut und selig zu machen, ihm entziehen; heißt also dem Eigenthümlichsten seines Berufes, der wirklichen Seelensorge, Seelenpflege geradezu entgegen handeln.

Es gibt eigene Stunden im seelsorglichen Leben, wo man sich zu seinen Berufsverrichtungen vorzubereiten Zeit hat, ohne diese Vorbereitung auf die Stunde zu verschieben genöthigt zu seyn, die für die Pfarrkinder zum Beichten die schicklichste und geeignetste ist; es ist eine besondere Zeit bestimmt und festgesetzt für den pfarrlichen Gottesdienst und andere liturgische Funktionen, welche jenen, die man seinen Beichtkindern berufsmäßig zu widmen hat, keinen Abbruch thun soll, wenn anders Ordnung in Eintheilung der seelsorglichen Verrichtungen statt findet, und ein eifriger, das Heil der Seelen wahrhaft liebender Pfarrer ermahnt seine Pfarrgenossen oft und nachdrücklich zum öftern Beichten, und freut sich, wenn seine Pflegempfohlene zum Beichten sich melden, und dankt Gott, und wird nicht müde, ihre Beichten anzuhören, wenn nur seine Schafe seinem Rufe folgen und bei der Lauigkeit und ohnehin großen Verdorbenheit des Zeitalters nur noch beichten wollen, weil ihm dadurch bei so vielen die einzige individuelle Veranlassung wird, sie zur Erkenntniß ihrer selbst und zum Lichte der Wahrheit, welche allein von der

Sünde frei macht, und aus der Knechtschaft der Sünde zum Heil der Kinder Gottes, zu ihrer ewigen Seligkeit, nach dem Zwecke seines Amtes und Berufes zu führen. Nicht Beichte hören wollen aus Mangellichkeit, weil man dabei etwa sein Gewissen verletzen oder leicht einen Fehler begehen und sein eigen Heil beschweren könnte, ist Schwäche, die nicht entschuldigt, sonst müssen alle Priester vom Beicht hören entschuldigt und von der Pflicht Beichte zu hören freigesprochen werden. Wer redlich thut, was in seinen Kräften liegt, wer durch Studium und Nachdenken sich zu diesem wichtigen Geschäfte immer vorbereitet, wer täglich Gott um Licht und Beistand bittet und dem Beichtenden mit Geduld auswartet, dem wird Gott seine weitere Gnade nicht versagen und ihm zur rechten Stunde das rechte Wort in den Mund legen.

b) Daher soll allen Pfarrkindern an jedem Sonn- oder Festtags-Abend, und an jedem Sonn- oder Festtags-Morgen das ganze Jahr eine bestimmte Stunde frei festgesetzt seyn, wo sie nach Bedarf und Umständen beliebigen Zutritt zu ihrem Seelenhirten in dem Beichtstuhl haben. Beichte gehört werden soll aber der Regel nach nur in der Kirche, und zwar jedesmal am Tage, oder wenigstens bei einem Lichte vor dem Beichtstuhl, wenn Dämmerung oder Dunkelheit vorhanden ist. Darum soll sich der Beichtvater auch nie hinter einen Vorhang im Beichtstuhle verstecken, damit die Beichtkinder jedesmal wissen, ob der rechte Mann darin sitze, zu dem sie allein ihr Zutrauen hegen. Nur mit einem Tuche mag der Beichtvater, während er den Beichtenden anhört, belehrt und ermahnt, sich das Angesicht verhüllen, um nicht durch eine sichtbare Miene oder Blick das Beichtsigill zu brechen; die Absolution aber soll er jedesmal mit offener Stirne und mit aufgehobenen Händen, oder, wenn er auch wirklich nicht absolvirt, wenigstens den Segen sichtbar mit dem heiligen Kreuze sprechen. Aus eben diesem Grunde soll man in Kirchen, wo mehrere Beichtstühle sind, nicht leicht seinen gewöhnlichen Beichtstuhl wechseln und eben so wenig das Hinzubrängen dulden, damit Niemand genöthigt werde, einem Geistlichen beichten zu müssen, zu dem man kein Zutrauen

hat; — mit einem Worte: man höre, wie oben bemerkt worden, wöchentlich alle Sonnabend und Sonntagsmorgen Beichte, dann fallen alle Mißbräuche weg, und die Wahl des Beichtvaters und der Zutritt zum Beichtstuhl bleiben frei, und die Zahl der Beichtenden wird sich nie zu groß anhäufen.

Das eigentliche Amt, welches der Beichtvater im Allgemeinen auszuüben hat, ist in dreifacher Rücksicht wohl zu beherzigen. Vorerst handelt der Priester im Bußsakramente im Namen Jesu Christi. Der Gedanke an diese Würde, das Gefühl dieser Stellvertretung muß ihn stets gleich ferne halten von Leichtsinne, und zu menschlicher Schonung und Nachsicht, von bloß weichlicher Güte und Gelindigkeit und von allen Empfindungen, die nur Fleisch und Blut diktiert, aber auch von übertriebener Strenge und Härte. Im Namen Gottes ist er hier, was also schon sein Name eigentlich ausdrückt, Vater, Beichtvater, Stellvertreter des ewigen Vaters im Himmel soll er seyn, voll Huld und Langmuth, aber auch voll der Gerechtigkeit und Weisheit, wo eine bloß sinnliche Erbarmung das Heil der Besserung nicht fördern würde. Als Stellvertreter Jesu muß ihm stets der Gedanke lebhaft vorschweben: wie ist Jesus mit Sündern umgegangen, wie würde Jesus wirklich an meiner Stelle mit diesem Sünder umgehen? Dieser Gedanke muß ihm sein Amt in seiner dreifachen Beziehung stets vorhalten:

1) Als Richter, der zu entscheiden hat, was und wie gefehlt worden; der zu untersuchen hat, ob der Beichtende sich in der gehörigen Disposition der Reue und des Besserungs-Entschlusses befinde; der zu beurtheilen hat, ob der Sünder der Lösprechung würdig sey oder nicht?

2) Als Lehrer muß ihm eine vollkommene Kenntniß der christlichen Moral und eine vollkommene Kenntniß des menschlichen Herzens ganz eigen seyn.

3) Als Arzt muß seine Weisheit die allgemeinen Besserungs-Vorschriften und die speziellen Besserungs-Mittel flug anzugeben und mit dem Geiste und mit der Liebe Jesu in die zweckmäßigste und heilsamste Anwendung in jedem Falle genau zu bringen verstehen. Nur mit diesen Geisteswaffen ausgerüstet

kann er seinem Amte vollkommen Genüge leisten, das heißt: Menschenbesserung und Menschenheil wahrhaft befördern; nur im Gefühle dieses Amtes wird er die Pflicht, die ihm Gott zum Heil und Befeligung seiner Brüder übertragen hat, im Geiste Jesu seiner Sendung gemäß verwalten, und nur in diesem Geiste, von Jesus gesendet, wie er vom Vater gesendet war, wieder die Menschen zum Vater zurückzubringen und den Fehlern, derer sich so manche Beichtväter, welche, wie ein frommer Mann sich ausdrückt, ihre Beichtkinder nicht zu Gott und Gott nicht in das Herz ihrer Beichtkinder kommen lassen, heilsam ausweichen. Diese Fehler sind aber gewöhnlich folgende:

1) Eitelkeit des Beichtvaters, der seinen Ruhm darein setzt, recht viele Beichtkinder zu bekommen; oder:

2) Eigennutz, der allenthalben seine Angeln auswirft, um durch den Beichtstuhl Vortheile und Geschenke, oder gar Beförderung für sich oder andere zu gewinnen.

3) Borwitz, welcher unnützen Dingen mehr nachforscht, als die Nothwendigkeit zur Kenntniß des Gewissenszustandes erfordert, und über bloßer Skrupel oder manchmal nur leerer Andächteleien wegen die nöthige Zeit mit nutzlosem Geschwätze für das Wesentliche oder Nothwendige verliert; Neugierde, die sich bloß in Familien-Verhältnisse eindringt, sich unvorsichtig in Vertraulichkeit, besonders mit dem andern Geschlechte einläßt, und die Beichtanstalt oft nur um zwecklose, manchmal gar gefährliche und schädliche Bekanntschaften zu machen, mißbraucht.

4) Eigensinn und Rechthaberei unter dem sich selbst gemachten Dictamen, oder unter dem, dem Beichtkinde vorgespiegelten Vorwand, als habe der Beichtvater nur Gott allein Rechenschaft von seinem Benehmen und Betragen gegen das Beichtkind zu geben. Derlei Meinungen und Eigenheiten verleiten gewöhnlich zu einer Härte oder Gelindigkeit, die nur nach Belieben und Willkür handelt, und nicht nach den Grundsätzen der Weisheit und Gerechtigkeit, nicht nach den Regeln der Liebe und Klugheit entscheiden.

5) Partheilichkeit und sinnliche Zuneigung, welche die Beichtten der Reichen und Angesehenen eher und williger, als die der

Armen und Geringen aufnimmt, die Fremde und Auswärtige entweder dürr abweist oder schmeichelnd herlockt, die lieber und länger Personen des andern als des unsrigen Geschlechts, junge Leute und Mädchen lieber als Männer und alte Frauen anhört.

6) Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, welche wider Pflicht und Gewissen sich scheuen, dem Bornehmen und Angesehenen seinen wahren Sündenspiegel zur Erkenntniß seiner selbst und zum Behufe seiner Besserung unverschleiert vorzustellen, oder die den Muth des Beichtvaters lähmen, dem Sünder das Straf- und Verdammungswürdige seines Leicht- oder Laster-sinnes, seines pflichtwidrigen Wandels und Handelns in der wahren Farbengestalt lebhaft vorzuhalten; Menschenfurcht, die es nicht wagt, dem Schuldigen ernste und kräftige, oft die einzigen Verhaltensregeln mit Nachdruck vorzuschreiben; Menschengefälligkeit, die sich nicht getraut, dem Bösewicht nach Maßgabe der Verhältnisse und Umstände die Lossprechung als einem Unwürdigen zu versagen, oder wenigstens bis zur erwiesenen Besserung zu verschieben.

7) Uebereilung und Leichtsin, welche nur dahin trachten, mit recht vielen Beichtkindern recht bald fertig zu werden, ohne zu bedenken, daß man nur für jene Rechenschaft Gott einst abzulegen habe, die man wirklich Beichte hört, und wenn über der Menge der Beichtenden nicht Alle Beichte gehört werden können, man wenigstens in Bezug auf jene keine Verantwortlichkeit auf sich habe, die aus Mangel der Zeit nicht mehr Beichte gehört werden konnten; wenn man sich darum mit dem nächsten besten allgemeinen kurzen Zuspruch für Alle absündet, unbekümmert sich der nächsten besten gewöhnlichen Bußaufgabe für Alle bedient, ohne Unterschied Alles hurtig absolvirt, ohne alle genaue und gründliche Untersuchung, ohne alle zweckmäßige Behandlung; mit einem Wort: ohne allen Bezug auf den einzigen und allein heiligen Zweck der Beichtanstalt, welcher nur in der moralischen Besserung, Heiligung und Bekehrung des Sünders besteht, da es doch nicht darauf ankömmt, wie Viele man Beicht gehört, sondern wie Viele man gebessert und dadurch wieder zu Gott, zum Glücke ihres Lebens und zum Heile der Ewigkeit

zurückgeführt habe. Darum bleibt der Ausspruch eines der würdigsten Oberhirten unseres deutschen Vaterlandes gewiß richtig wahr: Gebt uns bessere Beichtväter, und wir werden bald eine bessere Welt haben. — Franz Ludwig, Fürstbischof von Würzburg.

XVII.

b) Vom Fragen im Beichtstuhl.

Um nun theils die bisher gerügten Fehler im Beichtstuhle zu vermeiden, theils um nach der Forderung des Kirchneraths von Trient Sess. 24, Kap. 15, die Vollständigkeit eines genauen Sündenbekenntnisses zu erhalten, und nach diesem die passendsten Belehrungen, Ermahnungen, Warnungen und Besserungsmittel in Anwendung bringen zu können, wird das Fragen des Beichtvaters für ihn wahre Nothwendigkeit und Bedürfnis, und dieses Geschäft, welches dem Beichtvater in so vielen Fällen gewiß schwerer und saurer fällt, als dem Beichtkinde das Antworten, kann und darf Ersterem um so weniger verargt und angefochten werden, als er ohne genaue Ausfrage und Nachforschung bei vielen Beichtenden sich jene genaue Einsicht in ihrem Gewissenszustand, und die moralische Verfassung und Stimmung ihres Gemüthes unmöglich verschaffen kann, die es ihm allein möglich macht, jene Pflichten zur Besserung und zum Heile der Beichtkinder gewissenhaft und mit Frucht erfüllen zu können, die ihm die Moral und Pastoral bei der Behandlung der verschiedenen Sünder vorschreibt.

Um aber den Zweck des Ausfragens nicht zu verfehlen, und damit den dabei einzig beabsichtigten Nutzen zur vollständigen Heilung und Bekehrung des Sünders möglichst zu erreichen, hat sich der Beichtvater an gewisse Regeln und Vorschriften zu halten, dergleichen folgende seyn mögen:

1) Man frage allvörderst lediglich nur nach dem, was zur

vollständigen Kenntniß und Einsicht der moralischen Beschaffenheit und des wahren Gewissenszustandes des Beichtenden gehört, folglich was den Seelsorger in Stand zu setzen vermag, sein Beichtkind zweckmäßig zu behandeln; was daher nicht aus dem Geständnisse des Beichtenden von selbst und natürlich fließt, was nur unbescheidene Neugierde, nutzlosen Vorwitz verräth und darum lediglich zu fruchtloser Zeitverschwendung gehört, und das Beichtwesen gar abgeschmackt und verhaßt macht, soll nie der Gegenstand des Nachfragens im Beichtstuhle werden. 3. B. Fragen nach dem Namen, nach dem Wohnort des Büßers oder anderer Personen, deren Name ohnehin in dem Beichtstuhle gar nie genannt werden soll.

2) Man beobachte bei dem Fragen eine kluge, natürliche und weise Ordnung; höre zuerst das Beichtkind ganz aus, unterbreche dasselbe nie mitten unter seinem Bekenntnisse, und leite dann seinen Zuspruch so ein, daß sich die benötigte Nachfrage gleichsam von selbst und als gar nicht gesucht, ganz leicht ergibt. Auf solche Weise wird selbst dem Beichtkinde die Antwort schon erleichtert, und es wird darüber sicher niemals betroffen, oder beschämt, immer gewiß ganz aufrichtig, gerade, unzweideutig und redlich antworten.

3) Die Frage werde jedesmal ganz kurz, aber präzis, deutlich und bestimmt gestellt, und man breche auf der Stelle ab, sobald man zu bemerken glaubt, daß das weitere Fragen unbescheiden oder gar gefährlich wäre, und begnüge sich lieber mit einer, wenn auch nicht ganz vollständigen, doch zur allensaligen moralischen Erkenntniß hinreichenden Antwort, wo ein weiteres und genaueres Ausforschen gar zu auffallend, oder für einen Sachverständigen erfahrenen Praktiker ohnehin überflüssig ist.

4) Darum beobachte man auch bei allen seinen Fragen die äußerste Behutsamkeit, bediene sich immer der ehrbarsten Ausdrücke, behaupte eine stete Delikatesse, Sittsamkeit und Schamhaftigkeit, besonders wenn man genöthigt wird, Personen des andern Geschlechtes fragen zu müssen, und bleibe stets bei jener Obhut und Sorge, und bei jener Bedachtsamkeit und Vorsicht gegen sich und Andere, daß weder im eigenen Herzen unheilige

Vorstellungen und Empfindungen erregt, noch Andere, besonders junge Leute auf Dinge aufmerksam gemacht werden, an die sie nicht gedacht haben, nie denken sollen.

5) Man frage immer mit dem sanften liebevollen Tone des Vaters und Freundes, der nur Wohlwollen, Mitleid und Theilnahme ausspricht. Wo diese aus dem ganzen Wesen, Verhalten und Zusprechen des Beichtwaters hervorleuchten, da ist Zutrauen gleich erworben, die Aufrichtigkeit gleich gestimmt und alle wesentlichen Erfordernisse zur sichern Zweckes-Erreichung leicht hervorgebracht.

6) Daher nehme man sich recht sehr in Acht, daß man ja nicht bei Anhörung gewisser Sünden, und sollten dieselben auch die größten Laster seyn, während der Sünder sein Bekenntniß ablegt, schon zum Voraus durch Seufzen, stilles Aufrufen oder gar eine gereizte Bewegung Mißfallen, Unmuth, oder einen anzeitigen Ausbruch merken lasse, was leicht die Aufmerksamkeit der Umstehenden wecken und in eine wenigstens indirekte Verletzung des Beichtsigills übergehen dürfte.

Neben diesen allgemeinen Vorsichts-Maßregeln und Klugheits-Vorschriften gibt es auch noch einige besondere Grundsätze, an die man sich bei dem Ausfragen im Beichtstuhle genau und pünktlich zu halten hat; dergleichen sind:

a) man erforsche zuerst die Zahl, dann die Gattung, und endlich die Umstände der begangenen Sünden. In Betreff der erstern, der Zahl nämlich, läßt sich leicht entnehmen, ob der Penitent nur aus Gebrechlichkeit gefallen, oder schon ermahnt worden zu seyn, dem Beichtwater antwortet; ob er zu einer gewissen Fertigkeit in dieser oder jener Sündenart schon gelangt, oder sich wirklich schon zum Gewohnheits-sünder qualifizirt habe. Was das zweite Requisit des Fragens betrifft, nämlich die Gattung, so

b) hat man vorzüglich darauf zu sehen, ob solche die Gattung der Sünde verändere; z. B. ob ein Mord offenbar, oder heimlich, oder meuchelmörderisch, oder durch Beförderung eines Abortus, Giftmischerei oder Gewaltthätigkeit vollbracht worden, ob z. B. der Diebstahl im Hause oder außer dem Hause, im

Garten, an Feld = oder an Baumfrüchten, oder in der Kirche, oder durch Anfall auf der Straße geschehen; ob die Sünde wider die Reinigkeit durch Selbstbefleckung, durch Beischlaf mit einer ledigen oder verheiratheten, oder geistlichen Person, durch Verführung einer Unschuld oder durch Nothzüchtigung u. dergleichen begangen worden. — In Bezug auf die Umstände untersuche man, ob die Umstände die Sünde erschweren, z. B. ob der Beichtende aus Unwissenheit oder aus Uebereilung, Unachtsamkeit, oder mit Ueberlegung, aus Vorsatz, aus eigenem oder fremdem Antriebe gefehlt, ob und welche und wie viele wichtige oder minder wichtige Gründe ihn von Begehung des Unrechts hätten zurückhalten sollen; welche Veranlassung, Absicht, Ursache, Triebfedern ihn zur Sünde mehr oder weniger heftig gereizt, verführt, bestimmt haben! Ob er dabei manchen Kampf oder Hindernisse, und wie viele oder wie große zu bestehen, zu überwinden hatte. Was für Folgen daraus entsprungen, ob er dieselben zum Voraus eingesehen oder hätte einsehen können, ob er nach vollbrachter That seine Handlung gebilligt, ob er auch Andere dadurch geärgert, zu eben denselben oder ähnlichen Vergehungen verleitet oder hätte verleiten können, und was nach dem gegebenen Falle etwa dergleichen noch andere aggravirende Umstände vielleicht möglich seyn mögen.

c) Man hefte sein Augenmerk vorzüglich allemal auf jene Begehungs- und Unterlassungssünden, die sich auf die Pflichten des Alters, Standes und Amtes, in welchem der Beichtende steht, besonders beziehen, weil gerade die Vergehungen wider die Standes- und Amtespflichten von Vielen meist am wenigsten beachtet und von den meisten darum sehr leicht und am öftesten übersehen, am seltensten erforscht und gebeichtet werden.

d) Hauptsächlich nehme man Rücksicht auf den vorhergegangenen Lebenswandel des Beichtenden, und prüfe und forsche nach, ob sich derselbe der gebeichteten Sünden auch schon vorher, und wie oft und wie lange schuldig gemacht habe, ob sein Sündigen bei ihm schon wirklich Gewohnheit, Hang, Fertigkeit, wahrer Laster Sinn geworden sey.

e) Ein wichtiges Erforderniß zum Nachfragen machen auch

die äußern Verhältnisse des Beichtenden aus; ob nämlich sich der Sünder noch wirklich und fortwährend in dem gleichen bürgerlichen Zustand, Amt, Dienst, Gewerbe, Haus, mit einem Wort, ob er sich in der fortdauernden Gefahr, Veranlassung, nächsten Gelegenheit zur Sünde befinde, ob er dieselbe meiden, verlassen könne oder wolle, oder nicht.

f) Man gebe sorglich darauf Acht und erkundige sich deswegen genau, ob der Beichtende schon öfter auf sein Bergehen ernstlich aufmerksam gemacht, darüber gewarnt und belehrt worden sey, welche Mittel ihm hierüber vorgeschrieben, welche Besserungs- und Bußwerke aufgelegt worden; ob er dieselbigen gebraucht, angewendet und in treuen Vollzug gebracht; ob er wirklich an seiner Besserung zu arbeiten ernstlich begonnen; welchen Fleiß und Eifer er darauf verwendet; ob und welchen Widerstand er den Versuchungen geleistet; ob und wie er den Anlässen und Gelegenheiten zum Bösen ausgewichen sey.

g) Man vergesse ja nicht zu fragen: ob und wie er den Restitutionspflichten in Bezug auf zugesügten Schaden an fremder Ehre, an fremdem Eigenthume, an der Tugend, an der Gesundheit, an dem zeitlichen Glücke der Betheiligten durch die versprochene Wiedererstattung Genüge geleistet; ob er er seinem Beleidiger aufrichtig verziehen, oder die Beleidigte um Verzeihung gebeten, mit seinen Segnern und Feinden sich wirklich versöhnt habe, oder wenigstens wirklich den ernstesten, gefaßtesten Willen und Vorsatz hege, dieses Alles in der That zu leisten und auf der Stelle zu thun und auszuführen.

Alle diese Fragen gehören zur Integrität der Beichte; inzwis- chen darf der Beichtvater hierin weder zu übertrieben genau, noch zu kleinlicht und skrupulös verfahren, damit er nicht die Beichtanstalt wirklich zu einer Folterbank mache. Ihm genüge es, den Zustand des Beichtenden, so viel moralische Kenntniß und Möglichkeit es gestatten, einzusehen, und sein Haupt-Augenmerk auf die herrschende böse Neigung, auf den Grad der Leidenschaft, auf die Gewohnheit und die Lieblingsünde, aus der alle einzelne sündhafte Handlungen fließen, und auf die Disposition des Beichtenden zu richten. Aus diesen wird sich dann

dem Scharfblicke des geübtern Gewissensfreundes leicht der ganze moralische Zustand des Beichtenden aufschließen, nach welchem er seine Belehrungen, Ermahnungen, Rathschläge, Besserungsmittel und Bußübungen einzurichten und ein begründetes Urtheil zu fällen und zu entscheiden vermag, ob das Beichtkind der sakramentalichen Lösprechung würdig und empfänglich, ob dieselbe ihm heilsam und gedeihlich seyn dürfte, oder nicht.

XVIII.

c) Von der Belehrung im Beichtstuhle.

Besserung ist der Hauptzweck der Beichtanstalt; auf Besserung muß demnach jede individuelle Beichtbelehrung abzielen, Besserung zu erwirken müssen alle Bußaufgaben gerichtet seyn, denn nur wahre gründliche Besserung erwirkt Gottes Huld und Gnade, setzt den Beichtvater in den Stand, die sakramentalische Lösprechung ertheilen zu dürfen, und bewirkt wahren Sünden-Erlaß.

Eine solche Besserung zu erzwicken muß also der Beichtvater durch ein genaues Sündenbekenntniß nicht nur alle Sünden des Beichtkinds, sondern auch die Zahl und Gattung dieser Sünden, den Ursprung und die Quelle, woraus jede Sünde stammt und fließt, genau einsehen, weil er ohne diese genaue Einsicht und Kenntniß unmöglich den geeigneten Unterricht und die allein zweckdienlichen Mittel zur Besserung ertheilen und vorschreiben, weil er ohne diese genaue Kenntniß und Einsicht selbst das Beichtkind selten zu der gehörigen vollständigen Kenntniß seiner selbst und seiner Sündhaftigkeit einführen und daraus die wahre Sündenreue und den wahren bestimmten Besserungswillen in seinem Herzen erwecken kann, ohne welche keine Besserung und folglich auch kein Sündenerlaß denkbar ist. Daher

über die Belehrung im Allgemeinen vorläufig folgende allgemeine Grundsätze:

1) Kein Beichtvater begnüge sich mit einem bloß wörtlich und im Allgemeinen dahergesprochenen Sündenbekenntnisse. Er führe vielmehr sein Beichtkind durch passende, aus dem allgemeinen Bekenntnisse entnommene Belehrungen in die spezielle Einsicht und Erkenntniß seines ganzen moralischen Zustandes, führe ihm seine ganze Schwäche und Gebrechlichkeit nach jedem einzelnen Umstande lebhaft zu Gemüthe, führe dasselbe zurück bis auf den Anfang, Fortgang und die zeitherige Dauer seiner Fehltritte, mache es besonders aufmerksam auf die Hauptquelle aller einzelnen Vergehungen, auf die herrschende Leidenschaft, die daraus hervorgegangen, auf die gewöhnlichen Fälle und Gelegenheiten, worin sich dieselben besonders geäußert, und die den Sünder daher auch jedesmal zu besonderem Falle in die Sünde gebracht haben.

2) Nach dieser Erkenntniß stelle er dem Sünder die ganze Schändlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Verirrungen und aller ihrer traurigen Folgen für das gegenwärtige und künftige Leben mit dem möglichsten Nachdrucke nach den Hauptmomenten jedes einzelnen Sündenfalls vor;

3) Darum trachte er jetzt durch eingreifende Vorstellungen allförderst die Liebe zu Gott in seinem Herzen wieder anzufachen, und aus diesem Grunde, als einem über die ganze Zeitlichkeit und alle endliche Natur erhabenen Beweggrunde, die wahre übernatürliche Reue zu erwirken.

4) Aus einer solchen Sündenreue wird alsdann der Wille von selbst zu heilsamen Besserungs-Entschlüssen aufgeregt werden. Weil aber gerade von dem ernstesten Besserungs-Vorsatze die wahre Besserung hauptsächlich abhängt, so darf man sich nicht mit einem bloß im Allgemeinen gefaßten Vorsatze begnügen, sondern vorzüglich hier muß man in das Einzelne eingehen und den Willen besonders dahin stimmen, diese oder jene besondere Sünde bestimmt zu meiden, besondere Sorgfalt, Obhut, Wachsamkeit für diesen oder jenen besonderen Fall sich vornehmen. Bloß allgemeine Vorsätze ohne spezielle Besserungs-Entschlüsse führen

felten zu einer gründlichen Sinnesänderung und wahren Bekehrung; man muß daher den Beichtling besonders von der Nothwendigkeit, in gewissen Fällen vorzüglich über sich selbst wachsam und auf guter Hut zu seyn, jedesmal kräftig überzeugen.

5) Daraus leite man nun die Anweisung und den Unterricht, wie der Beichtling jetzt seine Lebensänderung im Allgemeinen und im Einzelnen einzurichten und zu bewerkstelligen habe. Man belehre ihn, wie er seinen pflichtwidrigen Neigungen widerstehen, wie er seine schlimmen Gewohnheiten beherrschen, wie er jeder Veranlassung zur Sünde ausweichen, wie er vor verführerischen Beispielen sich hüten, wie er am schicklichsten böse Gesellschaft meiden und im Falle einer erwiesenen Unvermeidlichkeit dieselbe dennoch für die Zukunft auf ihn wirkungslos und so viel möglich unschädlich zu machen habe.

6) Jetzt zeige man ihm aber auch, wie er das bisher unterlassene Gute wieder hereinbringen, welche Werke der Selbstverläugnung er seinen bisherigen Neigungen und Handlungsweise entgegensetzen solle, wie er jeden vermuthlichen Anlaß zum Rückfalle stets vorher wohl zu überlegen, die Art, in solchen Umständen sich zu benehmen, vorher ernst zu bedenken, oder bei wirklich erfolgtem unglücklichem Rückfalle augenblicklich, ohne im gewohnten Geleise wieder weiter zu schreiten, denselben auf der Stelle zu bereuen, unverzögert im heiligen Bußgerichte sich darüber anzuklagen und neue Genugthuung und Besserung anzugeloben habe.

7) Nun muntere man das Beichtkind auf, den durch seine Fehltritte, als Aergerniß, Verführung, Verläumdung, Diebstahl &c. Andern zugesügten Schaden ungesäumt und nach Kräften zu ersetzen, dem Beleidiger von Herzen zu verzeihen, durch Werke der Liebe und Dienstsfertigkeit seine Verzeihung und Verfühnllichkeit zu bethätigen, durch Widerruf oder Abbitte sich mit dem Beleidigten auszugleichen, seinen Gegner und Widersacher durch Werke der Wohlthätigkeit zu gewinnen, für seine Feinde und Lasterer zu beten habe. Man erkläre ihm bestimmt, daß ohne Leistung alles dessen keine Gnade von Gott, keine Verge-

bung und keine Loßsprechung möglich sey, daß er aber auch, so schwer und hart ihm dieser Kampf und diese Selbstüberwindung jetzt noch fallen möge, daß er bei der gewissenhaften Befolgung dieser unumgänglich nothwendigen heilsamen Besserungs=Vorschriften sicher auf den Beistand Gottes und seine besondere Gnade, welche dem bereitwilligen Büßer auch das Herbst erleichtert, zuverlässig rechnen dürfe.

8) Vorzüglich richte der Beichtvater die ganze Kraft der Belehrung auf diesen letztern Punkt der möglichsten Wiedererstattung und Versöhnlichkeit, und beweise, daß nur solche durch Thaten auszuführende, oder wirklich schon getroffene Besserungs=Anstalten und Erfordernisse die wahren zuverlässigen Kennzeichen einer ernstern, aufrichtigen, wahren und gründlichen Besserung seyen. Deswegen muß aber auch der Beichtvater mit aller Strenge auf der wirklichen Befolgung und auf der pünktlichen Beobachtung und Ausföhrung derselben halten und fest stehen, und sich durch keine Weichlichkeit, Bitte, Entschuldigung, oder was immer durch einen Vorwand oder eine Ausflucht davon abbewegen oder abbringen lassen.

9) Hingegen fordert es auch die Weisheit und Liebe des Beichtvaters, daß er dem reumüthigen Pönitenten auch den bestimmten Unterricht ertheile, was und wie viel er wieder gut zu machen habe, daß er ihm die Anleitung gebe, wie solches am süklichsten und schicklichsten geschehen könne, daß er ihm durch alle Gründe des innern Friedens, der Ruhe und Zufriedenheit, der gewissesten Hülfe und des Segens von Oben zu diesem manchmal so sauern Geschäfte Aufmunterung und Erleichterung verschaffe.

10) Endlich trachte der Gewissensfreund alle seine Belehrungen, Ermahnungen, Bitten, Warnungen, Beweggründe, Drohungen jedesmal ganz nach der individuellen Lage, dem Alter, Geschlecht und der Beschaffenheit seines Beichtkinds speziell einzurichten, so, daß der tiefgebeugte Sünder durch ihn aufgerichtet, der Hoffnungslose durch Zusicherung einer allerbarmenden Begnadigung getröstet, der leichtsinnige Sünder ausgerüttelt, der sorglose Bösewicht erschüttert, der mit Schamhaftigkeit kämpfende

ermuthigt, der Schüchterne erleichtert, mit einem Wort: jeder nach Bedarf so von ihm geleitet und behandelt werde, daß der wahre Beichtzweck, Belehrung, Besserung, Beruhigung, Sündenvergebung und Wiederversöhnung und Vereinigung mit Gott bei allen seinen Beichtkindern sicher erreicht und dauerhaft befördert werde *).

11) Dazu bedarf es aber keiner besondern Beiläufigkeit und viel Geschwäzes, wodurch nur das Gedächtniß des Beichtenden überladen, sein Verstand verwirrt, sein Gemüth mit Ueberdruß und Ekel angefüllt, der Sinn von der Hauptsache abgeleitet, die Zeit nutzlos vergeudet und die Umstehenden zum Mißmuth und zur Ungeduld gereizt werden.

12) Der Kern aller Belehrung und Zurechtweisung, die Basis aller Ermahnungen und Warnungen, aller Bitten und alles Drohens liegt unläugbar zunächst im Worte Gottes. Ein kurzer, kernigter Ausspruch der Bibel rührt mehr und haftet tiefer, als alle noch so wortreichen, zeitlichen Beweggründe. Darum kann das tägliche Lesen und Meditiren der heiligen Schrift jedem Beichtvater nie genug empfohlen werden, um zu jeder Zeit und in jedem Umstande das passendste und allein kräftig wirkende Wort des Herrn sogleich und stets in Bereitschaft zu haben, woraus immer der reichlichste Stoff in jedem Falle zur Beförderung des höchsten Zweckes der Beichtanstalt, nämlich der moralischen Heilung und Heiligung für jedes Beichtkind fließt, „denn alle Schrift, die von Gott eingegeben ist, ist nützlich zum Lehren, zum Zurechtweisen, zum Bessern, zum Unterweisen in der Gerechtigkeit, damit der Mensch Gottes vollkommen und zu jedem guten Werke tüchtig werde.“ 2 Tim. 3, 16. 17.

*) Hierüber kann eine andere Schrift von mir: „Praktische Anleitung zum seelsorglichen Privatunterrichte“ nachgelesen werden.

XIX.

d) Von den Bußaufgaben.

Wie die Belehrung im Beichtstuhl einzig auf die moralische Besserung des Büßers abzuwecken soll, so müssen auch alle und jede Bußwerke, die ihm im Beichtstuhle aufgegeben und aufgetragen werden, im Allgemeinen und im Speziellen gleichfalls dahin abzielen, den Büßer zu bessern und vollkommen zu heilen. Merkwürdig hierüber ist der Canon 13 des Tridentinums Sess. 14 de poenitentia. Diesemnach stellen wir im Allgemeinen für angemessene Bußaufgaben folgende Grundsätze auf:

1) Man mache den Pönitenten allvörderst aufmerksam, jedesmal jene Bußwerke, die ihm sein eigenes Gewissen und Gott durch sein Gewissen in seiner Lage, nach seinen Verhältnissen und besondern Umständen, durch besondere Ereignisse, durch heilsame Erleuchtungen zu seiner Besserung vorschreibt, getreu zu verrichten. Das Gewissen sagt Jedem, wo es bei ihm am meisten gebreche, und was das thunlichste, zweckmäßigste und erforderlichste zur wahren Besserung sey.

2) Man mache den Büßer aufmerksam, daß er die schlimmen Folgen, die ganz natürlich aus seinen Vergehungen früher oder später sich ergeben müssen, daß er die Leiden, die er sich durch seine Ausschweifungen und Thorheiten selbst zugezogen hat, im Geiste der wahren Buße als heilsame und väterliche Züchtigungen dankbar aus der Hand der göttlichen Vorsehung annehme, und in Demuth, Geduld und voller Ergebenheit in Gottes Willen zur Genugthuung für seine Sünden standhaft dulde und ertrage.

3) Man lege ihm zu diesem Behufe jedesmal auch nur solche Bußwerke auf, welche der Natur seiner moralischen Krankheit und Gebrechlichkeit vollkommen angemessen, und allvörderst und unmittelbar zur Entkräftung jener vorherrschenden bösen Neigungen besonders geeignet sind, aus der die meisten seiner

übrigen einzelnen Vergehungen größtentheils als aus ihrer Hauptquelle geflossen sind, z. B. Werke der Demuth gegen den Stolz, Werke der Mildthätigkeit, des Almosens wider den Geiz, Enthaltbarkeit, Abbruch wider Böllerei, Unkeuschheit, Werke der Andacht, des Gebets wider die Trägheit und Kälte im Guten.

4) Man richte alle Bußaufgaben so ein, daß sie nicht mit einem Male gefertigt und abgethan werden, sondern daß der Büßer, um täglich zweckmäßig an das Bedürfniß seiner Besserung erinnert und auf seine für das verübte Böse zu leistende Genugthuung neu aufmerksam gemacht zu werden, auch täglich bis zur wirklich erprobten Besserung mit den vorgeschriebenen Bußübungen beschäftigt werde.

5) Um den Büßern das Hartscheinende solcher täglichen Bußübungen zu erleichtern, stelle man jedem Pönitenten die besondere Nothwendigkeit und Nutzbarkeit derselben für seinen besondern moralischen Zustand lebhaft vor, welcher ohne die genaue und gewissenhafte Beobachtung dieser täglichen Besserungsmittel unmöglich gebessert und geheilt werden kann, daher lege man ihm nach Befund seiner moralischen Beschaffenheit den höhern oder niedern Grad seiner Verdorbenheit recht nachdrucksam ans Gemüth, welcher ohne die strengste Erfüllung solcher Genugthuungsmittel nicht gemindert, viel weniger gänzlich gehoben werden kann.

6) Zu diesem Behufe ist vor Allem nothwendig, den Büßern vorzüglich die Abscheulichkeit und Strafwürdigkeit ihrer Vergehungen recht fühlbar zu machen, und zu diesem Zwecke die heilsame Strenge der ersten Kirche gegen solche Sünder, Erkenntniß ihrer Schuld und gleicher Strafwürdigkeit zu beschreiben.

7) Der Beichtvater lese deswegen öfters die alten Canones pönitentiales, wähle daraus jedesmal das Passendste zur Nührung seines Pönitenten, und suche ihn dadurch zu überweisen, wie hoch die heilige Kirche sein Schuldvergehen vor Gott anrechne, und wie viel ehemals gefordert wurde und geleistet wer-

den mußte, um nur einigermaßen Sünden und Straferlaß abzuverdienen und erlangen zu können.

8) Neben den aus der Schuld zur Tilgung derselben folgenden Bußwerken, als z. B. Gutmachen des Aergernisses, Ersehung des Schadens, Dotirung oder Ehelichung der Verführten, Sustentation und Versorgung unehelicher Kinder *ex jure naturæ*, Einbringung des Versäumten *u.* bestehen die gewöhnlichen Bußwerke im Allgemeinen in Fasten, Abbruch, Wachen, Selbstverläugnung, Almosenpenden und Beten. Dazu können noch passend beigefügt werden, der öftere Ausblick zu Gott in der Stunde der Versuchung, in der Gefahr oder Gelegenheit zur Sünde, öfteres Beichten, und zwar monatlich und dem nämlichen Beichtvater; die andächtige Betrachtung gewisser biblischen Stellen, die Betrachtung des Leidens und Sterbens Jesu, die Betrachtung der vier letzten Dinge des Menschen *u.*

9) Bei bestimmten Gebetsverrichtungen, z. B. bei dem Gebete des Herrn zur frommen Erwägung dieser oder jener passenden Bitte, gebe man dem Pönitenten zur heilsamen Buße vorzüglich die Verpflichtung auf, jedesmal über seinen Gemüthszustand ernstlich nachzudenken, z. B. dem Feindseligen die Worte: vergib uns unsere Schulden *u.*, dem Unzüchtigen: führe uns nicht in Versuchung *u.*; man fordere ihn auf, bestimmt ertheilte Lehren und Ermahnungen jedesmal aufs Neue sich ins Gedächtniß zurückzurufen, die gefaßten guten Vorsätze dabei jeden Morgen und Abend zu erneuern, und damit Gott um seinen Beistand und seine Gnade zu Ausführung derselben täglich zu bitten.

10) Weil aber alle Bußübungen nicht nur Besserung und Heilmittel für den Pönitenten, sondern auch wirkliche zeitliche Strafen, im Geiste der Buße wohl verdiente Züchtigungen aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit seyn sollen, so müssen alle und jede Bußwerke auch nothwendig theils mit der Größe der moralischen Vergehungen, theils mit der öftern Wiederholung oder der längern Beharrung in denselben, so wie mit der Beschaffenheit des Büßers selbst und der Möglichkeit, dieselben erfüllen und ausüben zu können, stets in einem gerechten Eben-

maße und Proportion stehen. Diesemnach hat der vernünftige Beichtvater:

11) jedesmal besonders auch genau darauf zu sehen, daß die Auflegung der Bußwerke mit dem Charakter des Büßers, mit seinem sonst öffentlich guten Rufe in keinem besondern widrigen Kontrast stehe, sondern die Tendenz derselben vielmehr dahin zu richten, daß seiner äußern, bürgerlichen, ehelichen und Amtspflichten und Verhältnisse unbeschadet, ihm die moralische Besserung von Innen und die rechtliche Genugthuung nach Außen möglich gemacht und verwirklicht werde.

12) Darum wird es immer nothwendig seyn für die sittliche Heilung des Pönitenten, bis zu seiner gänzlichen Wiedergeburt eine weise, mäßige, allmählig immer weiter fortschreitende Gradation zu beobachten. Die von einer schweren moralischen Krankheit aufstehen, bedürfen einer längeren Kur und Restauration, die, welche erst von Versuchungen überreist und nur das erste oder zweitemal gefallen sind, haben eine besondere Pflege und bedächtlichere Aufmerksamkeit und Wachsamkeit nothwendig. In jedem Falle aber bleibt es für den Pönitenten Bedürfniß und für den Beichtvater Pflicht der Liebe, ihn an der Hand zu führen, zur Uebernahme der auferlegten Bußübungen zu ermuntern, während der Dauer derselben ihn zu trösten und zu stärken, und bis zum vollendeten Siege über sich selbst und über die Sünde bis zur vollkommenen Heilung und Genesung voll Mitleid, Theilnahme, Ernst und Standhaftigkeit zu leiten.

XX.

e) Von der Lossprechung.

Ob man die Lossprechung dem Pönitenten ertheilen, oder verschieben, oder ganz verweigern solle oder müsse, hängt größtentheils a) von der Disposition des Pönitenten, oder b) von

einzelnen besondern Umständen, oder c) von der mehr oder weniger beschränkten Jurisdiction des Beichtvaters selbst ab.

a) Die Disposition des Pönitenten betreffend, wird über der unbehutsamen Ertheilung der Absolution von vielen Beichtvätern gar vielfältig gefehlt, und wahrhaft am Heile Anderer gesündigt.

Durch die leichtfertige Loßprechung aller Pönitenten von allen Sünden, dieselben mögen nun heißen und beschaffen seyn wie sie immer wollen, wird die Beichtanstalt zu einem wirklichen Beförderungsmittel der Immoralität mißbraucht; das ohnehin unter so vielen Namenchristen gewöhnliche Vorurtheil, als bestehe das ganze Bußgeschäft nur in einem wörtlich und gewohntermassen erlernten und hergesprochenen Sündenbekenntniß, in der Bußaufgabe von einigen Vater unser u. einem Rosenkranz, in der darüber ausgesprochenen priesterlichen Absolutionsformel, eröffnet allen Greuelthaten Wege und Thore, indem solche gewöhnliche Namenchristen sich nur gelegentlich wieder durch ihr Beichten geschwind entschuldigen zu dürfen glauben, dann wieder frisch und von Neuem tapfer forsündigen. Da wird folglich an keine Sinnesänderung, an keine Lebensbesserung, an keine Wiedererstattung, mit einem Worte: an gar keine rechtmäßige Bekehrung je gedacht. Kurz und gut: man ist absolvirt und damit ganz ab- und rein gewaschen.

Diesem, die wahre Moralität so sehr beeinträchtigenden Verfahren so mancher Beichtväter haben sowohl die Oberhirten der Kirche für besondere Fälle, welche man darum Casus reservatos nennt, und von welchen später noch die Rede seyn wird, heilsame Schranken durch Beschränkung oder Aufschub der Jurisdiction über gewisse Sündenerlasse zu setzen gesucht, als auch die öffentlichen Lehrer der Moral und Pastoral allgemeine Vorschriften und Regeln festgesetzt, nach welchen sich die Beichtväter in Behandlung unbussfertiger Gewohnheits-, Gelegenheits- und Bosheitsfünder, in Bezug auf Rückfällige, auf Diebe, Ehrabschneider und alle Beschädiger des Nächsten, auf feine oder grobe Weichlinge, feindselig Gesinnte u. festgesetzt.

Hierüber im gedrängten Auszuge einige Grundsätze:

A. Vom Verschieben der Absolution.

1) Wer mit ruhiger Gleichgültigkeit die größten Vergehungen kalt her erzählt, und gar kein Zeichen von Selbstkenntniß und kein Gefühl des begangenen Unrechts äußert, darum auch keine Bereitwilligkeit, seine Gesinnungen und seinen Wandel zu ändern und zu bessern, verräth, dessen Disposition in Bezug auf Erkenntniß, Reue und Vorsatz scheint sehr verdächtig zu seyn, und muß ihm daher die Lossprechung wenigstens verschoben werden.

2) Wer mit merkbarer Zurückhaltung schwere Sünden nur halb berichtet, dazu noch verschiedene Bemäntelungen beifügt, auf die darüber nothwendig gestellten Fragen des Beichtwaters sich nur zu entschuldigen oder die Schuld gar auf Andere zu überwälzen sucht, wer gegen die begründeten Vorstellungen, Warnungen und Rathschläge des Beichtwaters stets Einwendungen macht, oder wohl gar mit unbescheidenen Widersprüchen dagegen aufzieht, und die wahre Besserung nur unter Bedingungen sich gefallen zu lassen, gleichsam auszumarkten versucht, dem ist über dem Mangel der erforderlichen Disposition wie dem Vorhergehenden bis zur bewährten Unterwerfung unter alle heilsam befundene Anordnungen des Beichtwaters die Absolution zu verschieben.

3) Wer eine verächtliche oder Bosheitsfünde in wiederholten Beichten, oder auch nur einmal abzulegen ernstlich versprochen, aber nicht Wort gehalten hat, von dem ist zu besorgen, daß ein besonderer Hang zu Begehung dieser Sünde in seinem Herzen obwalte, und daß er demnach bei der ersten Versuchung und Gelegenheit dieselbe wieder begehen werde; diesem ist die Absolution so lange zu verschieben, bis er sich durch bewährte Proben ausgewiesen, daß der Hang zu gedachter Sünde in seinem Herzen erlödtet und ausgestorben, und er die entgegengesetzten bessern Gesinnungen in sich aufgenommen habe, die ihn allein zum empfänglichen Subjekte macht, die Lossprechung zu erhalten.

4) Wer sich entweder in der nächsten freiwilligen Gelegenheit zur Sünde befindet und dieselbe nicht wirklich zu verflassen

verspricht, wer die Gefahr zu sündigen selbst leichtsinnig aufsucht und darüber schon ermahnt worden ist, dem muß die Absolution, wenn er auch noch so kräftig sein Versprechen, Gefahr und Gelegenheit zu meiden, gegenwärtig betheuern sollte, so lange verschoben werden, bis er durch Werk und That die wirkliche Erfüllung seines Versprechens erprobt hat.

5) Wem die Pflicht der Wiedererstattung bekannt gemacht, und wer dieselbe angelobt und doch nicht geleistet hat, wo er sie hätte leisten können, dem muß die Absolution aus dem Grunde, weil man auch jetzt noch an seiner gegenwärtigen bessern Willensäußerung, bei dem kräftigsten Versprechen Genugthuung zu leisten, über seine vorige Wortbrüchigkeit gerechte Ursache zu zweifeln hat, die Lössprechung so lange verschoben werden, bis er wirklich das fremde Gut, fremde Ehre, guten Namen, oder was er immer wieder zu erstatten verpflichtet war und schuldig ist, zurückgestellt, und durch wahren Schadenersatz, Widerruf u. d. das begangene Unrecht wieder gänzlich gut gemacht hat.

6) Wer in feindseligem Verhältnisse mit seinem Nächsten lebt, oder grober Beleidigungen, oder gar schimpflicher und nachtheiliger Mißhandlungen des Nächsten sich schuldig gemacht zu haben anklagt, hierüber sich vielleicht gar schon durch Versprechen verbindlich gemacht hat, die feindselige Gesinnung abzulegen, jeden Keim von Rachsucht in seinem Herzen zu ersticken, die zugesfügten Unbilden und Beleidigungen zu verhüten, mit möglichster Selbstverläugnung die Ausöhnung auszuwirken, und hierüber nicht Folge geleistet hat, dem ist die Lössprechung zu verschieben, bis er durch Handlungen sich ausgewiesen, daß jede Aufwallung feindseliger Leidenschaft und Rachsucht in seinem Herzen völlig gedämpft, daß er durch freiwillige Werke der Dienstgefälligkeit, der Liebe oder der Freundschaft, durch Gebet und Fürbitte für seinen Gegner zu Gott die Beleidigung getilgt, durch Abbitte die angethane Unbild ausgelöscht und durch ein friedliebendes, theilnehmendes und freundliches Begeggen die wahre christliche Veröhnung hergestellt habe.

B. Von Verweigerung der Absolution.

Hat man aus der Disposition, aus dem Bekenntnisse, aus der Lage und den Umständen des Beichtenden solche Gründe geschöpft, die es einem gewissenhaften und nur Besserung und Seelenheil bezweckenden Gewissensfreunde nicht wohl erlauben oder rathlich machen, in einem gegebenen Falle die Lossprechung zu ertheilen, und die daher die heilige Pflicht auslegen, die Absolution zu verweigern, um durch diese Verweigerung den Beichtenden zum ernstern Nachdenken über sich selbst und über den Grad und die Größe seiner Sündhaftigkeit, und dadurch zur wahren Reue und zum ernstern Besserungswillen einzuleiten, so sage man ihm nicht geradezu: ich kann dich nicht absolviren, sondern suche ihn vielmehr zu überzeugen, daß in seinem wirklichen moralischen Verhältniß und Seelenzustand die Absolution für ihn nicht einmal wirksam, weder gut noch vortheilhaft wäre; denn da nach der Lehre des katholischen Christenthums die Wirkungen der heiligen Sakramente, so unfehlbar dieselben auch von Seite ihres göttlichen Stifters sind, doch nur in gut vorbereiteten und für ihre heilsamen Wirkungen empfänglichen Subjekten hervorgebracht werden können, indem Gottes Gnade nicht für sich mechanisch, sondern unter der treuen Mitwirkung des Menschen ihre beseligende Kraft ausgießt, so muß ja auch bei dem heiligen Sakrament der Buße die Sündenvergebung von der Empfänglichkeit des Subjekts, welches Sünden-Nachlaß erlangen soll, nothwendig abhängen. Mangelt eines der erforderlichen Requisite zur wirklichen Erlangung der Wirkungen des Sakramentes, so vermag kein Priester eine Unmöglichkeit zur Möglichkeit zu machen, indem keine Absolution die Indisposition eines Beichtkinds, die in seiner noch vorhandenen unmoralischen Gesinnung haftet, mit einem Male durch einen bloß arbiträren Akt aufheben kann. Man trachte demnach, den Pönitenten zu überzeugen, daß nur die Proben einer gänzlichen Lebensbesserung, die er allvörderst von seiner Seite zu erweisen hat, ihn der Wirkungen der sakramentalischen Lossprechung würdig und fähig, und es dem Priester möglich machen, ohne ein Sakrilegium und ohne eigene und fremde Sünden zu be-

gehen und zu veranlassen, ihm dieselbe zu ertheilen. Man überzeuge ihn, daß er ohne die wahre Sinnesänderung und völlige Herzensbesserung durch eine bloß mechanische Lösprechung auf eine ganz unverantwortliche Weise nur getäuscht würde, indem er ja über seine jetzt noch nicht geänderte und vollkommen gebesserte Gemüthsverfassung vor Gott keineswegs losgesprochen wäre, daß er selbst bei dem Bewußtseyn die Bedingungen zu einem wahren Sünden-Nachlaß noch nicht erfüllt zu haben, der Natur der Sache nach sich mit einer bloß äußern Lösprechung so lange nicht beruhigen könne, als sein Gewissen ihm noch immer seine Unwürdigkeit vorwirft, die durch kein bloßes äußeres Zeichen mit einem Male umgeändert und ersetzt wird, daß die wahre Würde und Empfänglichkeit von Innen, von seinem eigenen Herzen losgesprochen zu werden, einzig von dem redlichen Bewußtseyn abhängt, welches ihm mit der zuverlässigsten Gewisheit eines ganz geänderten Sinnes und gebesserten Herzens sagt: du bist nicht mehr wer du warst; daß diese geänderte Gesinnung, dieser neue Zustand seines Gewissens aber nur aus einer lebhaften Erkenntniß der Fehlerhaftigkeit, der Abscheulichkeit und Strafwürdigkeit seiner bisherigen Sinnes- und Handlungsweise hervorgehen könne, und daß nur eine kindliche, alle Sündenliebe überwiegende Liebe zu Gott jene wahre übernatürliche Reue hervorzubringen vermöge, die durch einen redlichen, festen, durch Handlungen bewährten Besserungssinn sich wirklich thätig beurfundet hat. Nur die entgegengesetzten Handlungen und eine ganz neue Lebensweise sind die ächten, sichern Belege einer wahrhaft geänderten Gesinnung, sind die unerläßlichen Erfordernisse zum würdigen fruchtbaren Empfange des heiligen Buß-Sakramentes, ohne diese unverdächtigen Merkmale einer wahren Reue und eines bethätigten Besserungs-Vorsatzes ist der Sünder für die Lösprechung nicht geeignet und bleibt daher für die Wirkungen derselben unempfänglich.

Darum ist auch im Allgemeinen die Lösprechung Jedem zu versagen:

1) welcher deutlich zu erkennen gibt, daß er der ihm aufgetragenen Schuldigkeit nicht nachkommen werde, welcher folg-

lich z. B. verdächtigt wird, daß er bei den Gefinnungen des Hasses verharre, oder die pflichtmäßige Wiedererstattung nicht leisten, oder das gegebene Vergerniß nicht gut machen, oder seine böse Gewohnheit nicht ablegen, oder die nächste Gefahr und Gelegenheit zur Sünde nicht meiden werde;

2) welcher die bisherigen Hindernisse des Guten nicht aus dem Wege räumt, welcher die Mittel, die ihm zu seiner Besserung vorgeschrieben worden, gar nicht in Anwendung gebracht, welcher für die Ausführung seiner guten Vorsätze in Bezug auf die Rettung der Ehre Anderer, auf das zeitliche Glück und die Tugend seines Nächsten, auf die treue und gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten gar keine Mühe angewendet hat, und somit augenscheinlich beweist, daß er kein wahrhaft Bußfertiger sey, daß es ihm noch sehr an der ächten Reue und an dem ernstern Willen, ein besserer Mensch zu werden, gebreche;

3) welcher nach abgelegter Beichte bei der ersten Versuchung ohne Widerstand zu leisten, ohne die ihm vorgeschriebenen Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, sich seiner ehavorigen Leichtfertigkeit sorglos überlassen hat, und darum in die nämlichen Sünden wieder zurückgefallen ist, der die verbotene Gelegenheit bereits selbst wieder aufgesucht, ohne alle Vorsicht der Gefahr zu sündigen verwegen sich wieder ausgesetzt, das verbotene sündhafte Gewerbe mit neuem Vergnügen fortgesetzt und nach verübter That in diesem Zustande reuelos und leichtfertig bis zur Stunde, ohne allen Gedanken zu Gott zurückzukehren, längere Zeit fortgelebt hat. Allen Menschen dieser Art ist der Regel nach die Lossprechung bestimmt und so lange zu versagen, bis sie über die totale Umänderung ihres Sinnes und Wandels ganz und genau von dem Beichtvater und lange genug geprüft, solche Werke und Beweise einer vollkommenen Bekehrung dargelegt haben, aus denen man vernünftig und nach moralischen Gründen sicher schließen kann, daß es ihnen nun einmal wahrhaft ernst zur aufrichtigen Rückkehr zu Gott und um die wahre Besserung des Lebens zu thun sey. Von dieser suche man sie nach dem Obengesagten, als der Einen Bedingung einer wahren

würdigen Bössprechung, und des wahren wirksamen Sünden-Erlasses, nach allen Seiten, der Natur der Sache zufolge und nach der ausdrücklichen Erklärung des Evangeliums, welches immer zuvor Buße, Sinnesänderung und Besserung fordert, ehe es die Nachlassung der Sünden verkündet, mit Sanftmuth und in der Kraft des heiligen Geistes zu überzeugen.

4) Man sage ihnen daher: daß sie vor Allem im inständigen Flehen zu dem ununterbrochen um die Gnade der Erleuchtung für die nöthige Kenntniß ihres moralischen Zustandes und um die Nührung ihres Herzens zu einer übernatürlichen Reue, welche sie mit Gott allein wieder auszuföhnen vermag, und um Festigung ihrer Vorsätze täglich bitten müssen, der allein die Herzen wie Wasserbäche leitet. Man sage ihnen die Mittel, welche sie während der Zwischenzeit bis zur vollendeten Sinnesänderung, und der an ihnen selbst erprobten und erfahrenen Herzens-Umgestaltung in Anwendung zu bringen haben; welche Tugendmittel sie in Ausübung bringen müssen, um dem Andrange ihrer ausgearteten Sinnlichkeit kräftig entgegen zu wirken; welche Handlungen der Abtödtung und Selbstverläugnung sie unternehmen sollen, um ihren besondern Lieblings-Neigungen Abbruch zu thun; man lege ihnen alle mögliche Motive der Vernunft, der Religion, ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfart vor, um von dieser eigentlichen Bußzeit den gewissenhaftesten Gebrauch für ihr Seelenheil zu machen; man bestimme ihnen endlich die Zeit, wenn sie sich wieder im heiligen Bußgerichte einfänden sollen; und würden sie sich an einen andern Beichtvater wenden, so lege man ihnen die Pflicht auf, auch einem fremden Priester in der erstfolgenden Beichte alle die Vergehungen, von denen sie gegenwärtig nicht losgesprochen werden können, recht aufrichtig zu bekennen, demselben die Bußwerke, welche ihnen einstweilen vorgeschrieben sind, und wie sie dieselben in Anwendung gebracht haben, redlich zu eröffnen; und versichere sie der freudigen Bereitwilligkeit, womit jeder fromme Gewissensfreund in Folge ihrer reumüthigen Selbstkenntniß, Selbstanlage, und der auch bisher in Ausübung gebrachten Besserungsbeweise die Huld und Gnade des Himmels ihnen neu

verkünden, und nach dem Grade ihrer Würdigkeit und Empfänglichkeit die sakramentalische Lösprechung gewiß mit wahren Segen und Wirksamkeit zu ihrem Seelenheile ertheilen werde; und entlasse sie so unter gerührten frommen Entschliefungen, mit in Hoffnung getrostem Herzen, unter Gebet und Glückwunsch zu ihrem gefaßten Besserungs-Vorsatz im Frieden.

XXI.

Von vorbehaltenen Beichtfällen.

De Casibus Reservatis.

Casus reservati, vorbehaltene Fälle, sind solche Gewissensfälle, wovon loszusprechen entweder das Oberhaupt der allgemeinen Kirche allein, oder einzelne Bischöfe für ihre Sprengel sich die Vollmacht, Jurisdictionem, vorbehalten haben. Sie sind das traurige Loos der Nothwendigkeit, um dem hier und da mehr ausbrechenden Ströme der Unsittlichkeit heilsame Schranken zu setzen; — nämlich zu verhindern, daß gewisse grobe, schwere Sünden sich nicht zu sehr verbreiten, und gewisse in einzelnen Ländern und Gegenden schon Gang und Gebe gewordene Lasterthaten und Verbrechen auszureuten. Darum haben die Vorsteher der Kirche es für nöthig erachtet, die Lösprechung von solchen Frevelthaten in ihren Sprengeln zu erschweren, damit die Sünder dadurch erschreckt, für die Zukunft davon absehen, oder in dieser schauervollen Gewissenslage von Angst und Furcht über ihre Strafwürdigkeit und eine schrecklich drohende Ewigkeit heilsam aufgerüttelt in sich selbst gehen und zur Besinnung und zur Lebensbesserung wieder gelangen möchten, darum haben

die Oberhirten die Potestatem Jurisdictionis für die gewöhnlichen Beichtväter suspendirt, so, daß, wenn sie gleichwohl nach der von Christus in der heiligen Weihe allen Priestern

ertheilten Vollmacht, alle Sünden zu erlassen, dieselbe in solchen Fällen secundum potestatem Ordinis zwar gültig, valide, absolviren könnten, gemäß einer eingeschränkten Vollmacht secundum Potestatem jurisdictionis nicht licite absolviren dürfen, weil Menschen, mit vorbehaltenen Sünden behaftet, gleichsam aufhören, ihrer Kirchengewalt für diese einzelne Fälle untergebene Kirchenglieder zu seyn. Um aber einigermaßen den wahrhaft reumüthigen Sündern nach erprobter Besserung die Heilmittel der Kirche doch nicht länger vorzuenthalten, und dieselbe von ihrer Unruhe und Gewissensangst gleichsam in den Zustand der Verzweiflung zu stürzen, hat das Oberhaupt der Kirche eine eigene Stelle, Pœnitentiariam genannt, niedergesetzt, welche solche wichtige Angelegenheiten zu untersuchen, darüber zu entscheiden und loszusprechen, oder auch einzelnen Bischöfen per facultates quinquennales die Vollmacht ertheilt, im Namen des Oberhauptes der Kirche hierüber zu urtheilen, und die sakramentalische Lossprechung nach Befund der Würde und Empfänglichkeit auszuspenden. Aus gleichen Gründen haben auch die Bischöfe in ihren weitschichtigen Kirchenspielen einzelnen Commissären und Dekanen für gewisse minderwichtige Fälle die Vollmacht ertheilt, über solche vorbehaltene Sünden, Auctoritate Episcopali zu absolviren.

Der Segen, welchen diese Einschränkung der gewöhnlichen Jurisdiction zur Ausreutung gewisser Laster und Verbrechen dem allgemeinen Seelenheile gebracht hat, hat sich in einzelnen Gegenden, wo besondere Arten von groben Sünden gleichsam die Sache des Tages waren, so merk- und fühlbar geoffenbaret, daß in den nämlichen Gegenden nicht nur keine Spur mehr von solchen Sünden anzutreffen, sondern selbst das Andenken an dieselbe gänzlich erloschen ist, z. B. Christophels-Gebete, Schatzgraben, die Seele dem Teufel für Erhaltung einer gewissen Summe Geldes verschreiben; ehemals in den obern Theilen des Bisthums Konstanz sehr häufige Fälle.

Die Beichtväter demnach, welche keine specielle Erlaubniß haben, von solchen Casibus reservatis zu absolviren, haben ihre Pœnitenten nach Maßgabe des vorbehaltenen Falles entweder

an die dazu bevollmächtigten Kommissäre und Dekane zu senden, oder dem bischöflichen Vikariate den Fall tecto Nomine, z. B. N. oder Cajus &c. und die Disposition des Pönitenten einzuberichten, und die Licentiam absolvendi von dem Vikariate, niemals aber von dem Dekanate, cum delegatus non possit subdelegare geziemend zu erbitten.

Im der einzigen Todesgefahr hört jede Vorbehaltung auf, so, daß in derselben nicht nur jeder gewöhnliche Weichwater, sondern selbst solche Priester, die übrigens gar keine Jurisdiction, Curam, haben, die darum sogenannten Sacerdotes simplices, ex potestate in S. Ordinatione ipsis a Christo tradita valide et licite a quocunque peccato absolviren können.

Welches nun die von dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte sowohl, als von einzelnen Bischöfen in ihren Kirchenspielen vorbehaltenne Fälle seyen, und unter welchen Einschränkungen und Bedingungen dieselben vorbehalten seyen, ist aus dem jedesmaligen Rituale derjenigen Diöcese zu entnehmen, in welcher man zu praktischer Ausübung der Seelsorge aufgestellt ist.

XXII.

Von Ertheilung der Losprechung.

Der allgemeine Grundsatz über die Ertheilung der Absolution, mit Ausnahme der früher aufgestellten Regeln, wann dieselbe gänzlich zu verweigern, oder auf eine Frist zu verschieben sey, oder nicht ertheilt werden dürfe, spricht sich dahin aus: Man ertheile die Absolution, wenn dieselbe zur Beförderung der Moralität des Büßers dient; wäre aber das Gegentheil zu besorgen, und würde im Gegentheil die Zurückhaltung oder Verweigerung der Losprechung in dem Herzen des Pönitenten einen größern Abscheu vor der Sünde, und einen mächtignern Antrieb zur Besserung und Tugend bewirken, so versage oder

verschiebe man dieselbe. Nur wenige besondere Fälle mögen hierin eine Ausnahme zulassen; dergleichen sind:

a) Die augenscheinliche Todesgefahr, wobei man dem Beichtenden aber die Erklärung bestimmt bedeuten muß, daß die Absolution nur der Gefahr wegen ertheilt werde.

b) So oft man zu besorgen hat, daß der Beichtende in einer schweren Krankheit noch vor geendigter Beichte und Buße sterben möchte; wobei man sich auch mit einem noch nicht vollendeten Sünden-Bekennnisse begnügen darf.

c) In dringenden Umständen, z. B. bei einer bevorstehenden Schlacht, bei einem Schiffbruch, in einer Feuersbrunst, wobei man noch vorläufig einen kurzen Akt der Reue versprechen, oder wo dieß nicht möglich wäre, wenigstens nach den bekannten christlichen Gesinnungen der Gefahrleidenden die Reue über ihre begangene Fehlritte und ernste Besserungs-Gelübde voraussetzen muß.

d) Wenn ein Kranker ohne Gefahr für sein Leben nicht sprechen kann. Ebenso kann man die Absolution auch

e) Stummen und Tauben ertheilen, wenn sie wenigstens sichtbare Aeußerungen der Reue zeigen. Diese Stummen oder Tauben sind aber dahin zu beordern, daß sie ihre Beichten nicht in der Kirche, oder gar bei Volks-Concursen, sondern zu gelegener Zeit durch Zeichen der Bußfertigkeit im Wohnhause des Beichtvaters ablegen. Auch ist es denselben vergönnt, dem Beichtvater ihre Sünden-Bekennnisse schriftlich vorzulegen, obgleich dieses andern, welche sprechen können, in keinem Falle gestattet werden darf. Endlich darf man die Lösprechung auch ertheilen

f) zur Zeit der Pest, wo man ohne Verweilung und ohne Aufhalt der Gefahr der Ansteckung den Pestkranken die Lösprechung auf die äußern Zeichen ihrer innern Reue ertheilen muß, was aber in andern, bloß epidemischen Krankheiten nicht statt finden darf.

Ehe man nun die Absolution ertheilt, frage man den Beichtenden: ob er jetzt Alles, und recht, und wohl verstanden habe; ob er nun bereit sey, Alles, was ihm aufgetragen wird, treu

und gewissenhaft zu erfüllen. Wenn nun der Sünder die Belehrung des Beichtwaters willig annimmt, wenn er bereit sich zeigt, in alle vorgeschriebene Bußübungen gehorsam sich zu schicken; wenn er sich entschließt, soviel an ihm ist, allen Hindernissen des sittlich Guten entgegen zu arbeiten, und sich ernst und redlich aller Mittel zu bedienen, welche zu seiner gänzlichen Heilung und Heiligung verhilflich seyn mögen, so ertheile man demselben die Lossprechung. Im Gegentheile ist dieselbe in allen oben bemerkten Fällen gänzlich zu unterlassen. Damit aber die Umstehenden nie in Kunde kommen mögen, daß ein Pönitent ohne Absolution entlassen werde, so mache man über jeden nach einem kurzen Gebete das heilige Kreuzzeichen; deute aber vorher dem Beichtlinge bestimmt an, daß er dieses Kreuzzeichen nicht als eine wirkliche Lossprechung zu betrachten habe.

Das letzte, was am Schlusse dieser praktischen Abhandlungen zu bemerken ist, besteht darin:

1) Daß der Beichtwater in dem Eifer, womit er die Führung seines seelsorglichen Berufes begonnen hat, nie erkalte, vielmehr täglich zu Gott bete, daß der Allerleuchter ihm die Gnade verleihe, die so wichtige Verwaltung des heiligen Buß-Sakramentes stets nur zur Beförderung des Seelenheiles zu besorgen.

2) Daß er täglich zu Gott für Alle und Jede bete, die ihm im heiligen Buß-Gerichte ihr Zutrauen schenken, auf daß Gott durch seine Gnade in ihren Herzen bewirken wolle, was die menschliche Schwäche und Gebrechlichkeit für sich allein auszuführen und zu vollenden zu ohnmächtig ist.

3) Daß der Beichtwater nie vergesse der großen Rechenschaft und der vielen fremden Sünden, die er sich durch eine übereilte gleichgültige und gewissenlose Behandlung der Pönitenten für Zeit und Ewigkeit zuzieht; er bedenke vielmehr, wie er alles und jedes Böse, das er verhindern konnte, und nicht verhindert oder gebessert hat, einst werde verantworten müssen.

4) Daß er stets wohl auf seiner Hut seye, um in dem Beichtstuhl weder seiner Gutmüthigkeit wegen belogen zu werden, durch seine Unvorsichtigkeit hie und da von Personen des

andern Geschlechtes leicht gegängelt, noch seine Ehre und sein guter Ruf oder gar sein Gewissen und seine Tugend gefährdet, oder durch unklugen Rath und Einmischung in bloß politische Gegenstände mit Gerichtspersonen in widrige und nachtheilige Verfänglichkeiten gerathen möge.

5) Daß er die sogenannten Concurse welche nicht allenthalben vermieden, oder gänzlich aufgehoben werden können, besonders dazu benütze, daß er Menschen, die außer diesen gewöhnlich des Jahres nur einmal beichten, vorzüglich jetzt im heiligen Buß=Gerichte zur ernstlichen Selbstkenntniß und Besserungs=Nothwendigkeit aufmerksam mache, und zu einer wahren, gründlichen Lebensänderung anleite, sie von dem Zustand der Lauigkeit und Gleichgültigkeit in Sachen des Heiles zum wahren Tugend= und Seeleneifer anführe, und wenn er sie ihrer gegenwärtigen Indisposition, oder schwerer Vergehungen wegen so eben nicht absolviren darf, dieselbe doch für die nächste Beichte zu einem würdigern Empfange des heiligen Buß=Saamentes vorbereite.

6) Ein zuträgliches Mittel, Leute dieser Art in genaue Kenntniß ihres Seelen=Zustandes einzuführen, besteht darin, daß man denselben die Vorbereitung und wirkliche Ablegung zu einer General=, oder sogenannten (von Jugend an) kindlichen Beichte anrathet, und ihnen zu diesem Behufe die eigene Beihülfe und Erleichterung dieses Geschäftes mit möglichster Bereitwilligkeit zu einer gelegenen Stunde anbietet.

XXIII.

Von der Verschwiegenheit des Beichtvaters oder von dem Beichtsigill.

7) Letztlich merke jeder Beichtvater sich wohl und stets die hohe Verpflichtung, unter keinem Vorwande, weder direct

noch indirect ja nur das Geringsste von dem, was ihm in der Beichte anvertraut worden, zu entdecken.

Darüber folgende Grundsätze:

a) Der Beichtvater soll nicht nur allein nichts sagen, wodurch das Beichtsigill könnte verletzt werden, sondern vom Beichtthören gänzlich schweigen, um auch nicht durch den gleichgültigsten Ausdruck je einen seiner Amtsgenossen in Verlegenheit zu bringen, oder bei Andern verschiedene Vermuthungen, oder auch nur den geringsten Verdacht zu erregen, als möchte auf dieses oder jenes, was etwa im Beichtstuhle vorgekommen seyn dürfte, eine Anspielung getroffen werden, oder als wüßte er nicht vollkommen zu schweigen.

b) Nur gänzliche Verschwiegenheit von Allem, was das Beichtgeheimniß berührt, schützt vor Verdacht, und stellt allein vor Unbehutsamkeit sicher, so daß man nie zu besorgen hat, etwas gesprochen zu haben, worüber man sich zu schämen, oder zu fürchten, oder es zu bereuen hätte, wenn dasselbe je kund und offenbar werden sollte.

c) Ferner halte ich es nie für erlaubt, von solchen Sünden oder Personen, oder sonstigen Handlungen zu reden, die, wenn sie auch übrigens allgemein und hinreichend bekannt und ruckbar seyn sollten, dem Beichtvater zugleich auch aus dem Beichtstuhle bekannt sind.

d) Eben so wenig ist es einem Beichtvater erlaubt, mit einem andern Beichtvater von einer Person, oder über die Umstände ihrer Fehltritte sich zu besprechen, wenn diese Person beiden gebeichtet hat, und folglich beide die Person, und ihre Fehler, und die Umstände ihrer Fehltritte aus dem Beichtstuhle wissen.

e) Eben so wenig ist es ferner einem Beichtvater erlaubt, außer dem Beichtstuhle, ohne speciellẽ Bewilligung des Beichtkinds, auch nur einer heilsamen Rathspflẽge wegen mit diesem Beichtkinde über Gegenstände zu sprechen, wovon dasselbe im Beichtbekenntnisse Anzeige oder Meldung gemacht hat.

f) Endlich ist es dem Beichtvater wieder nicht erlaubt, selbst zum Vortheile des Pönitenten oder eines dritten ganz Un-

schuldigen, ohne die bestimmte und erklärte Erlaubniß des Beichtfindes, Auskunft, Berichtigung, Kenntniß, Entscheidung von Sachen zu geben, worüber er die allein richtige und wahre An- und Einsicht nur aus dem Beichtstuhle geschöpft hat.

g) Hat ein Beichtvater über besonders wichtige, bedeutende Fälle sich bei einem andern sich Rathes zu erholen, so darf dieses nur auf eine solche Weise geschehen, daß nicht der geringste Verdacht oder Vermuthung von der Person statt finden kann, welche der Beichtfall betrifft.

h) Uebrigens hat jeder Beichtvater im Allgemeinen sowohl, als im Besondern sich aller Klagen über schwere Sünden, die ihm gebeichtet worden, so wie auch aller Scherze und alles Spottens über die Einfalt, Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit der Beichtenden aller Orten weißlich und sorgfältig zu enthalten.

i) Letztlich dehnt sich das Beichtsigill auch dahin aus, daß der Beichtvater nicht einmal vor Gericht eine Sünde, so gemeinschädlich dieselbe auch immer seyn sollte, entdecken darf, und würde selbst die Unbescheidenheit eines Richters so weit gehen, daß er zudringlicher werden sollte, so darf man ihm geradezu erwiedern: daß es weder dem Richter zustehe, über Beichtsachen Fragen zu stellen, noch dem Beichtvater erlaubt seye, außer dem Bußgerichte von Beichtsachen etwas wissen zu dürfen; sondern daß sich alle Wissenschaft eines Gewissens-Freundes einzig darauf beschränke, daß er wisse von den Sünden seiner Beichtkinder außer der Beichte zu schweigen, und nach der Beicht für ihre Bekehrung zu beten*).

*) Ueber diese Abhandlung vom heiligen Sakrament der Buße, so wie über die folgende vom heiligen Sakrament der Ehe möge beliebig nachgelesen werden, was in meiner Schrift: „Praktische Anleitung zum seelsorglichen Privat-Unterrichte.“ von den Beichten verschiedener Personen und Stände, so wie vom Sponsalien-Unterrichte gesagt wird.

XXIV.

Von dem heiligen Sakrament der Ehe.

Das wesentliche, was zum Unterricht für den würdigen und heilsamen Empfang dieses Heilmittels gehört, was die Vorbereitung betrifft, welche der Seelsorger hiezu einzuleiten hat, wird in der in vorherigem * bezeichneten Schrift vom seelsorglichen Privat-Unterrichte, so wie daselbst auch weiträufig und bestimmt in der Abhandlung von dem Sponsalien-Unterrichte dargelegt. Die übrigen Requisiten oder Hindernisse einer gültigen Ehe setzt das Kirchen- und Landrecht auseinander; die jedesmalige Form und Feierlichkeiten schreiben die Diöcesan-Ritualien vor, und die Bedingungen eines gültigen sogenannten Ehe-Contractes geben die vom Staat und von der Kirche angenommenen Bedingungen als die Materie der Elemente an, welche nach den verschiedenen Verordnungen in jedem Lande jeder praktische Seelsorger genau kennen, verstehen und wissen muß, wenn er bei Verwaltung dieses Sakramentes sich nicht in Unannehmlichkeiten und strafbare Rechtsverletzungen verwickeln, oder als Beichtwater die mancherlei vorkommenden Bedenkllichkeiten richtig beurtheilen, und nach Pflicht, Recht und Wahrheit gesetzlich und moralisch entscheiden will.

Das Allgemeine über diesen Gegenstand legen wir hier nur kurz in zwei Abtheilungen vor:

- a) was der Seelsorger in Praxi zu einer ehelichen Trauung,
- b) zur Auflösung oder Scheidung der Ehe zu beobachten habe.

a) Erfordernisse zur ehelichen Trauung.

Das erste, worauf der praktische Seelsorger als Einleitung zur Abschließung eines Ehevertrages zu sehen hat, besteht darin: daß die Brautleute sich bei ihm stellen, und geziemend um den

vorgeschriebenen Meldschein (Zeugniß der Befähigung, eine Ehe einzugehen) ansuchen. Entsprechen dieselben dieser Rechtsforderung nicht, so hat der Seelsorger auch auf keine Proklamations-Bewilligungs-Urkunde Rücksicht zu nehmen, sie möge von was immer von einer Behörde ausgestellt seyn, da die Ausstellung des pfarrlichen Sitten- und Fähigkeits-Zeugnisses mit vorgelegt werden soll, weil dem Staate eben so wenig mit moralisch-unfähigen Individuen zur Erziehung und Bildung künftiger Staatsbürger, als der Kirche mit unwissenden und unheiligen Gliedern gedient seyn kann.

Dieser Meldschein, oder dieß Zeugniß aber soll enthalten:

a) Den Geburts- und Taufstag, und die Jahre der Brautleute.
 b) Den Leumund der Brautleute, d. i. den guten oder schlechten Ruf, worin sie ihrem sittlichen Verhalten, Wandel und ihre Aufführung zu Folge stehen.

c) Daß Zeugniß, daß sie in den nöthigen Schul-Gegenständen so, wie in der Kenntniß des Christenthumes, in der Lehre von den Pflichten des religiösen und bürgerlichen Lebens, hinreichend unterrichtet seyen.

d) Daß nach Wissen und Gewissen dem Pfarramte weder ein kirchliches, noch bürgerliches Hinderniß bewußt seye, welches der rechtmäßigen Verbindung der Brautleute im Wege stehen dürfte.

Diesem Meldschein wird an vielen Orten eine legale Urkunde über den Vermögensstand der Brautleute zur amtlichen Vorlage von dem bürgerlichen Ortsvorstande angeschlossen.

Die kirchlichen und bürgerlichen Hindernisse, welche gegenwärtig noch obwalten, müssen nach den kanonischen und Staats-Verordnungen der Diözesen und Länder, in welchen der Ehekontrakt geschlossen wird, berücksichtigt und gehandhabt werden.

Waltet nun zwischen den Brautleuten kein Hinderniß ob, oder wird ein solches entdeckt, so muß wegen bürgerlichen Hindernissen die Dispense durch das Amt bei der Landesregierung, oder nach Maßgabe des Impedimentes selbst bei höchster Staatsbehörde nachgesucht werden.

Ist aber das Impediment zugleich auch kirchlich, oder rein kirchlich, so müssen sich hierüber die Brautleute bei dem bischöflichen Dekanate stellen, welches nach seiner Weisung und Vorschrift hierüber die Prüfung des Impedimentes, die Umstände der Brautleute und ihre Bittgründe aufzunehmen, und wenn das aufgenommene Protokoll darüber von den Brautleuten und den beiden mitgebrachten vollbürtigen Zeugen eidlich versichert und eigenhändig, oder im Falle daß sie nicht schreiben könnten, mit einem Handzeichen unterfertigt ist, so hat solches das Dekanat an das bischöfliche Ordinariat einzureichen.

Auf erhaltene Dispense, oder wenn keine erforderlich, wird nun von dem betreffenden Amte die Proclamations-Urkunde ausgefertigt, d. i. die Erlaubniß, daß die Brautleute öffentlich von der Kanzel dürfen und können, aber nicht nothwendig müssen, verkündet werden, da man in Bezug auf unwürdige und unfähige, nach Gottes Gebot, das Heilige nicht wegzuzwerfen, und die Heiligkeit des Sakramentes, nicht die menschliche Bewilligung zu beachten hat.

Hierauf nimmt der Pfarrer zur bestimmten Stunde, nach Art und Weise, wie früher ausführlich dargethan, und in obbenannter Schrift * angeführt wird, die Prüfung mit den Brautleuten und den Unterricht über die Ehestands-Pflichten mit ihnen vor.

Findet nun der Pfarrer die Brautleute hinreichend unterrichtet, und keinen Grund, die Proclamation zu verschieben oder zu unterbrechen, bis dieselbe besser unterrichtet und moralisch zum Antritte des heiligen und wichtigen Ehestandes befähiget sind, wobei besonders auf den frühern emßigen Besuch der Sonntag-Schule und Christenlehre bedacht und Rücksicht genommen werden soll, so geschieht die kirchliche Proclamation an zwei auf einander folgenden Sonntagen, oder landesüblichen, gebotenen Festtagen.

Nach der Kirchen-Verordnung sollte auch am dritten Sonntage die Proclamation erfolgen, wovon aber zu dispensiren jedem Pfarrer durch bischöfliche Verordnung bewilliget wird.

Geschieht nun während der Proklamationszeit keine Einsprache wider die Copulations-Bornahme, so können

1) die Brautleute nach vorschriftsmäßig wiederholter Proklamation getraut werden.

2) Sind aber nur zwei Proklamationen geschehen, so sollte wenigstens die Trauung erst nach drei vollen Tagen, welche zwischen dem letzten Proklamations-, und dem Tage der vorzunehmenden kirchlichen Trauung verlossen sind, statt finden.

3) Sollte über eine zweimalige Proklamation um Dispense gebeten werden, so ist dieselbe für beide Brautleute sowohl bei der Kirchen-Behörde, dem bischöflichen Vicariate, als bei der Staats-Behörde nachzusehen, und dann die Trauung nach Gesetzes-Vorschrift und obenbenanntem Zwischenzeits-Verfluß, oder nach dem Inhalte der Dispensations-Urkunde vorzunehmen.

4) Die kirchliche Einsegnung und Trauung geschehe nach dem vorgeschriebenen Diözesan-Ritus, jedesmal aber in der Mutter-sprache, nach den vielen hierüber vorhandenen Formularien, besonders nach jenen oben schon erwähnten trefflichen Ritualen nach dem Geiste und nach den Anordnungen der katholischen Kirche u.

Nach geschעהer Trauung wird der Trauungsakt sammt Tag, Jahr und Stunde so, wie die Tage der geschעהenen Proklamation, und die Namen und Charaktere der anwesenden Trauungs-Zeugen in das pfarrliche Trauungsbuch vorschriftsmäßig eingetragen, und die Proklamations-Urkunde zu den betreffenden Akten des Pfarr-Archivs mit darauf angelegter Vermerkung der erfolgten ehelichen Trauung, niedergelegt.

b) Von der Ehescheidung.

Auf gestelltes Ansuchen der Auflösung, Trennung oder Scheidung einer Ehe, hat der ausübende Pastoralist alles genau zu beobachten und in Vollzug zu bringen, was hierüber gleichfalls in meiner schon erwähnten praktischen Anleitung zum seelsorglichen Privat-Unterrichte u., über die von dem Pfarramt vorzunehmende Wieder-Vereinigung der Ehegatten bemerkt wird.

Sollten die wiederholten Vereinigungs-Versuche die gewünschte Wirkung nicht hervorbringen, und die Ehetrennung durch hofgerichtlichen Ausspruch wirklich entschieden worden seyn, so ist die hofgerichtliche Urkunde von den Brautleuten abzufordern, dem Pfarramte einzureichen, und von diesem der bischöflichen Biskariats-Behörde vorzulegen, und die weitem Verfügungen hierüber ordnungsmäßig abzuwarten.

Wäre aber eine Trennung von Seite der Staatsbehörde dergestalt ausgesprochen, daß damit nicht nur eine Scheidung quoad mensam et Thorum, sondern auch quoad vinculum ausgedrückt würde, so, daß nach diesem gänzlichen Auflösungs-Ausspruche es dem einen oder andern Theil frei stünde, zu einer weitem Ehe zu schreiten, so muß der Erlaubnißschein zur Wieder-Verheirathung auch von der Kirchen-Obrigkeit genehmiget werden, indem, wie ein bekanntes Landrecht sich wörtlich hierüber folgendermaßen ausdrückt: „Indem nicht zugegeben werden kann, daß Jemand, der geschieden wird, zur zweiten Ehe schreite, wann solches mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, zu der er sich bekennt, so stark anstößt, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann, obgleich demjenigen von Staatswegen kein Hinderniß der Wieder-Verheirathung in den Weg gelegt ist, der auch unschuldig geschieden wird.“ (Großherzoglich badisches Landrecht.) — Uebrigens steht es den geschiedenen Eheleuten immer frei, zu jeder Zeit auf geschene Wieder-Vereinigung und hierüber bei dem Pfarr- und bürgerlichen Oberamte gemachte Anzeige wieder ehelich und christlich zusammen zu wohnen, um friedlich und einträchtig wieder mit einander zu leben, ohne an den Trennungs-Ausspruch gebunden zu seyn, oder eine neue Trauung eingehen zu müssen, da, wenn nicht die Erklärung einer förmlichen Vernichtung ihrer frühern Ehe, d. i. der gesetzliche Ausspruch entschieden hat, daß nie eine wirkliche gesetzliche Ehe zwischen ihnen bestanden habe, keine neue Trauung und Ehe-Einsegnung erforderlich ist, welche letztere nur dann erfolgen muß, wenn früher keine Ehe bestanden hätte; die wahrhaft bestehende aber nach den Grundsätzen unserer heiligen Kirche, auch nach geschener Scheidung von Tisch und Bett,

unauflöslich ist, so, daß das wirkliche Eheband bis zum Tode der einen Ehehälfte fort dauert.

XXV.

Vom Kranken-Besuche.

Ehe wir über die wirkliche Aus spendung der heiligen Sterb-Sakramente reden, dünkt es mich dem Zwecke dieser praktischen Abhandlungen angemessen zu seyn, zuvor noch ein Wort von dem Kranken-Besuche des Geistlichen überhaupt zu reden und dann die hieher gehörigen praktischen Grundsätze darüber aufzustellen. So wie es überhaupt Pflicht des evangelischen Seelenhirtens ist, alle Schafe der ihm anvertrauten Heerde zu weiden, so sind auch die körperlich Kranken von dieser Wohlthat der christlichen Seelenpflege nicht ausgeschlossen. Wenn Christus selbst für diese leidende Glieder seiner heiligen Kirche ein eigenes Heilmittel angeordnet hat, so bezeichnet er damit zugleich auch die Pflicht für alle seine Nachfolger in dem apostolischen Hirtenamte, die ihrer Sorge anvertrauten Seelen auf einen guten Tod vorzubereiten; den Kranken mit Liebe und Sorgfalt beizustehen, die Leidenden nach den so vielen Beispielen Jesu im Evangelio zu trösten, dem Kämpfenden Muth einzusprechen, und sie alle auf ihren bevorstehenden Hintritt zu stärken, in ihrer schweren Verlassenheit von allem Zeitlichen, nicht ohne die Segnungen der Religion sie zu verlassen, mit den Mitteln des Heiles sie zu stärken, und so vorbereitet die Sterbenden in die Ewigkeit hinüber zu begleiten.

Wenn also Christus für alle wichtige Bedürfnisse des menschlichen Lebens durch eigens dafür angeordnete Heilmittel so weislich als liebevoll gesorgt, und die treue und sorgfältige Aus spendung derselben jedem Seelsorger zur besondern Pflicht gemacht hat, so muß die seelsorgliche Krankenpflege, so wie die=

selbe Bedürfniß für den Kranken ist, auch eine der wichtigsten Pflichten des geistlichen Berufes seyn.

Ich weiß freilich, daß viele Seelsorger dieser Meinung nicht sind, und ihre ganze Obliegenheit erfüllt zu haben wähen, wenn nur der Kranke einmal versehen ist, und keiner aus ihrer Schuld ohne den Empfang der heiligen Sterb-Sakramente dahin stirbt; ist nun dieser Ritus abgethan, so ist nach ihrer Meinung Alles besorgt und abgethan; und wird wohl auch hie und da noch eine vermögliche Wittwe auf ihrem Krankenlager besucht, damit der eigennützigte Lohndiener im Testamente nicht vergessen, oder ihm wenigstens fügliche Gelegenheit werde, ein reichliches Vermächtniß für Seelenmessen zu kapern; so mag darüber der entferntere arme Filialist immer ohne Trost und Erleichterung für sich dahin sterben, er hat ja, wie man sich auszudrücken beliebt, Gottlob seine Sache bekommen, und der vielbeschäftigte Seelenhirt darf jetzt ruhig und ungestört bloß die Leichenkosten einziehen.

Möchten doch diese Diener der Zeitlichkeit hie und da in einer einsamen Stunde frommen Nachdenkens, oder bei ihren leichtfertigen anderwärtigen Zerstreungen, wenn sie von dannen nicht ganz trunkenen Sinnes in später Abendstunde wieder nach Hause taumeln, den Blick zum Sternenhimmel heften, und über der Betrachtung des Himmels und der Aussicht in die Ewigkeit das Aechzen ihres verlassenen leidenden Mitbruders in ihrer Seele hören, und damit die oft so wunderbaren Wege der Vorsehung verstehen, die manchmal den lange ungebefferten Sünder erst durch schwere Leiden, in naher Todesgefahr durch das Wort eines heilßbegierigen Seelenhirten aufrüttelt, in sich kehrt, und an der Pforte der Ewigkeit, wie den Mörder am Kreuze, noch zu Gott bringt; oder, die den Gerechten erst noch durch Leiden mehr reiniget und prüft, und erst nach langer und heißer Leidensstaufe der vollendeten Krone der Gerechtigkeit würdig hält; möchte dann ein heiliger Genius der Menschen- und Bruderliebe auch sie von diesem Gemächlichkeits-Schlummer, aus den Zerstreungen ihrer Sinnlichkeits-Genüsse mächtig aufrütteln, und ihnen den heiligen Gedanken an ihre Pflicht in

die Seele rufen: Nein, mit einer bloß herkömmlichen kirchlichen Dienstberrichtung ist nicht Alles abgethan; der leidende Mitbruder bedarf auch meiner öftern Besuche, meiner Aufmunterung des Trostes, der Stärkung meines Beistandes bis zu seinem Ende; o welsch' ein himmlischer Gedanke wird dann meine ganze Seele erfüllen, wenn ich nüchternen Sinnes aus dem Sterbe-
 hause kehrend in freundlicherem Heimgehe, nach treu und gewissenhaft erfüllter Pflicht der Religion und der Liebe, zu mir selbst sagen kann: Nun Gottlob! jetzt hat er ausgekämpft, unter meinem seelsorglichen Beistande ausgekämpft, ich habe ihn unter Gottes Beistand den Kampf erleichtert, und unter meiner Begleitung, unter meinen Segens-Gebeten ist er hinüber geschlummert in das Land des ewigen Friedens, mein Bruder, nun mein Fürbitter, dort im Schauen dessen, der im undurchdringlichen Lichte wohnt.

Aus diesen und ähnlichen Betrachtungen über die heilige Pflicht des Seelsorgers, dem Krankendienste gewissenhaft obzuliegen, wollen wir nun für die praktische Anwendung folgende Grundsätze festsetzen:

1) Jeder Seelsorger gehe alsogleich, sobald er zu einem Kranken berufen wird, ohne Verschub, und ohne sich, durch was immer für ein Geschäft, davon abhalten zu lassen, zu dem Kranken, zu welchem er berufen wird.

2) Kein Geistlicher dringe sich aber je einem Kranken auf, sondern es gehe nur jener, welcher von dem Kranken erbeten wird.

3) Ist der gerufene Geistliche nicht der Pfarrer selbst, so solle er, wenn der Kranke auch einen andern, vielleicht gar auswärtigen Priester, zur Beicht verlangt, doch wenigstens dem Kranken als eigener Seelsorger die übrigen heiligen Sterb-Sakramente selbst erteilen, und mit fortbesorgen helfen.

4) Bernimmt der Seelsorger, daß ein gefährlich Kranker in seiner Pfarr-Gemeinde sich befinde, der sich noch nicht um den pfarrlichen Besuch gemeldet hat, so halte er bedächtliche Nachfrage, ob ein solcher keinen Geistlichen verlange, mache die Verwandten des Kranken auf die Zeit und Umstände der geist-

lichen Hilfe aufmerksam, besuche zuletzt den Kranken, wenigstens als Menschenfreund, und versuche es, nach Nothbefund den Kranken zum Empfange der heiligen Sterb = Sakramente zu disponiren.

5) Man gehe jedesmal mit ruhiger Entschlossenheit, im Gefühle seiner Pflicht, ohne Krankheits-Scheue in das Haus des Kranken. Wer Mann ist, der ist furchtlos, und wer sich nicht fürchtet, der hat am wenigsten zu befürchten, wer das Wort des Herrn im Herzen trägt: der gute Hirt giebt auch sein Leben für seine Schafe, der besitzt auch die zum Krankendienste erforderliche Gemüthsruhe, die ihn nur an das Seelenheil des Kranken, und nicht an die Sorge für sein eigen Ich denken läßt.

6) Wer Mann ist, weist wenig von weibischer Delicatesse, die allenthalben nur Ekel findet, Ansteckung besorgt, und vor lauter Zartgefühl Niemand sterben sehen kann. Siehe nur ein paarmal dem Tode recht starr ins Angesicht und du wirst ihn immer weniger fürchten; nur wer ihm sein Auge verschließt, vergrößert sich seine Gestalt, die Phantasie vermehrt die Furcht, und raubt die Besonnenheit, zu thun, was Recht, Pflicht und Noth erheißt, wo hingegen Gelassenheit und männliche Furchtlosigkeit das Herz erweitert, dem Gemüth feste Stimmung giebt, den Muth erhebt, die Kraft stärkt und die wahre Beredsamkeit auf die Zunge legt.

7) Wer Mann ist, der wird aber auch in Allem männlich, d. h. vernünftig und weise handeln, und eben darum auch jene Vorsichts-Maßregeln benutzen, welche dem vernünftigen Mann die eigene Klugheit, die Liebe und Sorge für die Erhaltung seiner Selbst vorschreibt. Dergleichen sind:

a) Man unterrichte und ermahne öfter seine Pfarrgenossen, daß sie stets bei guter Zeit, wenn Jemand krank werden sollte, nach dem Geistlichen schicken, da die geistliche Hülfe dem Kranken nicht nur nie schadet, sondern demselben, wenn er selbst minder gefährlich ist, vielmehr zu gutem Rathe, zur Ermunterung, Aufbeiterung und Erleichterung dienen dürfe, da der Ruf zur Unzeit, oder in der höchsten Noth, gerade den Geistlichen nicht mehr erreichen, oder ihn in solche Eilsfertigkeit setzen könnte,

daß er wie athemlos dem Kranken selbst unverständlich und lästig, oder seine Dienste nur mit oberflächlicher Uebereilung, des Nothdrangs wegen, weder zum wahren Troste, noch zur Seelenberuhigung desselben, vielweniger zur Erbauung der Anwesenden verrichten müßte.

b) Man schärfe daher den Pfarrekindern wohl und oft ein, daß sie mit Zuzug eines Geistlichen nicht bis zum letzten Nothmomente, oder gar in die Nachtzeit zaudern, wo der Kranke seiner selbst nicht mehr bewußt, sprachlos und unfähig wäre, die heiligen Sterb-Sakramente zu empfangen, und lege dieses nicht bloß den entferntern Filialisten, sondern auch den Benachbarten im Pfarrdorse selbst dringend ans Herz, mit dem Bedeuten, daß die Verantwortung vor Gott auf sie falle, wenn der Kranke unvorbereitet, trostlos, und ohne den Empfang der Heilmittel unversehens dahin sterben würde.

c) Im wirklichen Nothgedränge, bei einem plötzlichen Nothfalle, mitten in der Nachtzeit, trete der Geistliche nicht sogleich in voller Ausdünstung aus dem Bett, sondern trockne sich vorher am Leibe wohl ab; ziehe alsdann schleunig seine Kleider, besonders jene des Unter- und Oberleibes, gut an, um sich in gleicher Temperatur der Körperwärme sowohl zu erhalten, als vor Erkältung sich sicher zu stellen.

d) Im wirklichen Hingange zum Kranken übereile er sich nicht bis zur Uebermüdung, Erhitzung, oder gar triefendem Schweiß oder Athems-Verlust, sondern wandle, ohne den Lauf zu unterbrechen, gemessenen und gestreckten Schrittes fest fort, im Vertrauen auf die Vorsehung, daß wenn es Gottes heiliger Wille ist, er den Kranken sicher erreichen und ihm die beseligenden Heilmittel werde mittheilen können.

e) Vor dem Hause des Kranken ruhe er, wenn auch stehend, jedesmal wenigstens einige Minuten aus, um den nöthigen Athem zu schöpfen, und treffe indeß die Anordnung und Vorsicht, daß wenigstens, ohne einen Luftdurchzug zu verursachen, ein der Lagerstätte des Kranken entgegengesetztes Fenster einstweilen geöffnet werde.

f) In das Krankenzimmer selbst trete der Geistliche nie, ohne sich gleichsam mittelst Anzeige seiner Ankunft bei dem Kranken angemeldet zu haben. Dieß fordert sowohl die Vorsicht, als der Wohlstand; denn tritt man unversehens in das Krankenzimmer, so liegt der Kranke manchmal in einem solchen Zustande da, daß er sich plötzlich im Bette herumwälzen muß, um sich anständig zu bedecken, welches dann die Ausdünstung im ganzen Zimmer und übeln Geruch und Federnstaub, und dadurch nachtheiligen Eckel verursacht. Ebenso fordert auch der Wohlstand, daß das Auge des Priesters bei seinem Eintritte in eine Stube oder Kammer, wo alles in größter Unordnung ist, wo manchmal der oder die Kranke nur halb bekleidet daliegt, nicht beleidiget, oder der Kranke selbst durch das unvermuthete Erscheinen des Geistlichen nicht mit einemmale aufgeschreckt oder beschämt, oder gar außer aller Fassung gebracht werde.

g) Beim Hintritte zum Krankenlager nähere man sich demselben nicht so geradezu, daß der Kranke mit einemmale die schweißausdünstende Oberdecke zur Seite zu schieben, oder die feuchte oder heißnasse Hand zum Gruße entgegenzustrecken veranlaßt werde, sondern bedeute ihm mit freundlichem Zunicken vorher vielmehr, daß er sich nicht stören, sondern ruhig und gelassen sich verhalten möge.

h) Beim Niedersitzen wähle man nie das Fußgestelle der Bettlade zum Platz, sondern setze sich stets so zur Seite, daß der Kranke dem Geistlichen zwar stets ins Angesicht schaue, aber seinen Athem nicht in gerader directer Linie dem Priester ins Angesicht hauche.

i) Man frage bei dem ersten Kranken-Besuche dem Beginne der Krankheit nach, erkundige sich um die Umstände, Lebensweise und Bepflegung des Kranken; forsche, ob er eines Arztes oder ärztlicher Mittel sich bediene, und wie es meist der Fall auf dem Lande ist, rathe man demselben den Zuzug eines wirklichen Arztes neben dem gewöhnlichen Gebrauche des Dorfbarbierers, und berathe sich selbst bei Ersterem in bedeutendern Fällen um Verhaltungs-Regeln.

k) Manche Kranke werden oft so verkehrt behandelt oder vernachlässiget, daß sie nothwendig ihr Leben einbüßen müssen. Hier ist es Sache des Seelsorgers, einzuschreiten, die zweckmäßigsten Mittel zur möglichsten Verpflegung, und wenn auch nicht in positiver Hinsicht, doch in diätetischer die geeigneten Anstalten zu treffen, daß der Kranke nicht directe zu Grund gerichtet werde.

l) Bei bekannten ansteckenden Krankheiten trage der Geistliche Vorsorge für sich, daß er den Kranken nicht nüchtern besuche. Kann er füglich den Besuch bis nach einem genommenen Frühstück verschieben, so ist es besser; in jedem Falle aber spüle er den Mund mit Essig aus, kaue im Hingehen Wachholderbeere oder Knoblauch zwischen den Zähnen, und trockne sich immer fleißig vor dem Eingange in das Krankenzimmer die Ausdünstung vom Haupte, Hals, Angesicht und Händen.

m) Sehr gut ist es, wenn der Geistliche es haben kann, wenigstens die Brustkleidung für den Kranken-Besuch von Seidenstoff eigens verfertigen zu lassen, da das Wollentuch den Ansteckungsstoff leichter einsaugt; immer aber ist es sehr nöthig, frische reine Leinwand im Vorrathe zu besitzen, um mit dem Weißzeuge stets wechseln zu können.

n) Das vorzüglichste Bewahrungsmittel bleibt immer die eigene Haut-Kultur, d. i. die höchste Reinlichkeit des Leibes, durch wöchentlich öfteres, und wenn es die Zeit zuläßt, jedesmaliges Waschen des ganzen Körpers mit frischem Wasser vor, und zur Wiederöffnung der Poresität auch nach dem Kranken-Besuche.

o) Man Sorge dafür, daß des Tages durch öfter, besonders aber, wenn man die gewöhnliche Stunde der Ankunft des Geistlichen weißt, durch Oeffnung der Fenster das Krankenzimmer gelüftet, und, wo es möglich ist, der Durchzug zwischen Fenster und Thüre dabei so geleitet werde, daß derselbe nicht unmittelbar geradezu den Kranken treffe, aber doch die saule, ansteckende Luft hinaus und reine, frische, trockene Luft herein getrieben werde.

p) Besonders hat man auf Trockenheit des Fußbodens, des Lein- und Bettzeuges in Krankenstuben zu sehen. Man trachte soviel möglich, daß das Zimmer oft, und um Nässe und Stäubung zu verhüten, mit feuchtgemachtem Sägmehl ausgekehrt, aber nie naß ausgewaschen, sondern damit aufgesetzt, und gleichsam wie trocken gereinigt werde.

q) Unrath im Krankenzimmer dulde man auf keine Weise; eben so wenig feuchte Wäsche, schmutzige, schweißende Hemden, dicke Bedeckung oder sonstige schwere Kleidung des Kranken.

r) Man gieße wiederholt des Tages einige Tropfen guten Wein-Essigs auf eine heiße Platte von Stein oder Eisen; man zünde gedörrtes Wachholderholz an; betrete aber dann das Krankenzimmer nicht eher, als bis dasselbe in lichter Flamme brennt. Abwechselfeld, oder in Ermanglung dessen geben auch die Wachholderbeere selbst, besonders im Anfange, ehe sie von der Glut verbrennt, übel zu riechen beglücken, ein lustreinigendes, stärkendes und gesundes Rauchwerk.

s) Endlich hüte man sich während dem Aufenthalte im Krankenzimmer und unter währendem Gespräche mit dem Kranken, den Speichel zu verschlucken, sondern spucke denselben immer fleißig und sorgsam auf die Seite aus.

t) Getilich bleibe man ohne besondere Veranlassung und Nothwendigkeit, besonders bei nur wiederholten Kranken-Besuchen, nie zu lange, am wenigstens in die späte Nacht hinein, am Krankenbette; man besuche lieber den Kranken täglich, oder nach Bedarf selbst öfter am Tage; kürze aber den Besuch immer möglichst ab, und verwende die edle Zeit nicht dem Kranken oft zur Last, oder etwa gar nur für den Unterhalt und die Klatschereien der Gesunden.

Ein Wort des Trostes, eine herzliche Ermahnung, ein förnichter Bibelspruch zum Nachdenken, ein kurzes, aber kräftiges Gebet gewähren dem Kranken mehr Erheiterung, Kraft, geistige Erholung und göttlichen Sinn, als stundenlange Alltags-Tröstungen, gähnende Seufzer und langweiliges Vorlesen, oder sonst ermüdendes Lippenwerk.

Von allen diesen diätetischen Präservations-Mitteln wähle und benütze nun jeder praktische Seelsorger jedesmal diejenige, die ihm nach seinem Verhältnisse, und für die Lage des Kranken und die Umstände der Krankheit selbst die zuträglichsten, die nothwendigsten und die möglichst ausführbarsten scheinen.

XXVI.

Von Ertheilung der heiligen Sterb-Sakramente.

1) Wenn der Seelsorger berufen wird, dem Kranken die heilige Kommunion und Delung zu ertheilen, dieses aber sähleunig zu thun kein besonderer Nothdrang oder plözhlicher gefährlicher Anfall zu erfordern scheint, so besuche er, besonders wenn die Entfernung bis in die Wohnung des Kranken nicht zu weit ist, zuerst den Kranken für sich allein, ohne daß er geradezu das Sanctissimum mit sich nehme; obgleich er Vorsichtshalber wenigstens das heilige Del und Rituale mitnehmen kann; denn wie oft hat es sich nicht schon ergeben, daß der Kranke gar nicht disponirt war, oder daß er oder die Verwandten die Sterb-Sakramente ohne alle Noth, bloß als Mittel, das Mitleid anderer zu erregen, und milde Unterstützung und fromme Beiträge zu erschleichen, die heiligen Sterb-Sakramente verlangt haben. Wie oft wurde nicht schon mancher Priester von unbekanntem Personen aus gleichen oder noch viel schlechtern Zwecken berufen, denen es um nichts weniger, als um den würdigen Empfang der heiligen Sakramente, sondern um ganz andere manchmal schlimme Absichten, oder sonst um Aushülfe, Schutz oder Theilnahme in Gerichtsfällen, worin sie verwickelt, oder gar verhaftet waren, zu thun war. Wovon man denn nicht selten Spottgelächter, üble Nachreden, nicht selten einen nicht

besonders löblichen Ruf, wenigstens den Tadel über Leichtsinns und Unvorsichtigkeit, davon trägt.

2) Ist der Kranke, zu dem der Seelsorger berufen wird, ein Pfarrkind von gutem ihm wohlbekanntem Charakter, und religiös christlichem Wandel, so mag er auf Verlangen gleichwohl das erstemal schon das Heiligste Altars-Sakrament mit sich nehmen, obwohl, wie schon gesagt, dieß nicht immer räthlich ist, da ja auch der seinem äußern Namen nach rechtschaffenste Mensch ein der ganzen Welt verborgenes Verbrechen auf seinem Gewissen haben könnte, wovon man ihn, außer der augenscheinlichen Todes-Gefahr ohne längere Disposition auf der Stelle nicht sogleich losprechen dürfte.

3) Bei dem ersten Besuche beginne man, wenn der Kranke sich nicht geradezu selbst darüber äußert, nicht sogleich vom Beichten zu sprechen; man mache vielmehr den Kranken zuerst mehr auf seine Krankheit aufmerksam; man bedeute, wenn dieselbe auch gleich erst im Anzuge zu seyn scheint, daß sie vielleicht doch eher, als man vermuthet, oder nach Erfahrungs-Beispielen oft plötzlich gefährlich werden könne. Man gebe ihm zu verstehen, wie es des klugen Menschen Sache seye, in Zeit sein Hauswesen zu bestellen; wie man bei Zunahme oder Verschlimmerung der Krankheits-Umstände leicht in den Fall gerathen dürfte, zu spät dieses nicht mehr thun zu können. Man erkläre ihm, daß er eben darum, wie solches mannigfaltige Beispiele von Menschen, die noch leben, und sich wieder ganz gut und schon lange wohl befinden, obgleich sie vielleicht gar zum öftern schon versehen worden sind, nicht nothwendig sterben müsse, sondern daß es ihm, wenn seine Gewissens-Angelegenheiten in Ordnung gebracht sind, was eben keine so schwere Sache seye, wie er sich vielleicht dieselbe vorstelle, gewiß viel leichter um das Herz seyn werde, wenn er mit Gott und der Welt ausgesöhnt, ruhig der Zukunft werde entgegen sehen können. Zu diese Behufe mache man dem Kranken begreiflich, daß bei wahrer Gemüthsruhe und Gelassenheit auch alle Arznei- und Genesungsmittel ihm sicher besser und zuträglicher gedeihen, daß selbst seine Angehörigen ihn beruhigter pflegen und darüber

getröstet seyn werden. So lenke man nach und nach ein, bis man ihn dahin gebracht hat, es selbst einzusehen, daß es des Christen wirkliche Pflicht seye, sich der Anordnung und Heim-suchung Gottes zu unterwerfen, und in Sachen des ewigen Heiles nichts zu versäumen oder zu vernachlässigen.

4) Fängt der Kranke an zu reden, und lassen es Zeit, Krankheits-Umstände und seine Kräfte zu, so lasse man ihn ausreden, was und so lange er reden will; er erleichtert sich dadurch sein Herz, wälzt sich eine Last von seinem Herzen, gewinnt damit Beruhigung und Erholung, und zugleich durch Geduld auch der Geistliche Zutrauen von ihm, nähere Kenntniß seines innern Zustandes, und Gelegenheit und Anlaß, ihm das zu sagen, was gerade und vielleicht einzig das Zweckmäßigste für des Kranken individuelle Beschaffenheit ist.

5) Scheint die Krankheit wirklich bedeutend, so, daß wenig Hoffnung zu einem Aufkommen vorhanden ist, so soll man freilich nicht geradezu Jemanden das Leben absprechen, aber auch nicht lange mit leeren Hoffnungen seinen Mitchristen täuschen, und aus Menschen-Gefälligkeit die Gefahr für sein Seelenheil ihm verhehlen; sondern man beziele lieber auf jeden Fall mit Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe eine unmittelbare christliche Vorbereitung, und gebe unumwunden zu verstehen, daß wenn einmal der liebe Herr Gott anklopft, es seines Kindes heilige Pflicht seye, ihm den Eingang in das Herz zu öffnen.

6) Will ein Kranker davon nichts verstehen und vom Sterben und Vorbereiten in die Ewigkeit gar nichts hören, so sondiere man dem Grunde des Widerwillens nach; oft ist es nur zu große Anhänglichkeit an die Güter dieser Erde; der Geið, welcher mit den Jahren und Alter wächst, und da meist den höchsten Grad erreicht, wenn man alles verlassen soll. Bei solchen Leuten ist es gerade verkehrt, man greift ihnen in die tiefste Seele, wenn man von Geld und Gut verlassen, oder gar ein Wort vom Geið, das sie beleidigt, reden wollte. Man leite vielmehr ein von der Bestimmung alles Irdischen, von dem höhern Ziel des Menschen, von den schönern Gütern und Genüssen jenseits; von der Hinfälligkeit, Eitelkeit, Vergänglichkeit

alles Zeitlichen, und von der Dauer und dem ewigen Besitze alles wünschenswerthen in einer beseeligenden Unsterblichkeit zu sprechen. Dadurch werden Leute dieser Art am ehesten in sich gefehrt, allmählig zur Erkenntniß ihrer Thorheit, letztlich zur Einsicht und Abscheu ihres Geistes und zur wahren Sündenbereuung gebracht.

7) Manchmal liegt der Grund, warum der eine oder andere sich zum Beichten gar nicht anschicken will, in einer sündhaften Zuneigung zu einem geliebten Gegenstande oder Person, die man nicht gerne lassen will, oder verlassen zu können für unmöglich hält. Hier muß man über diesen Gegenstand gänzlich schweigen, das Object der Leidenschaft beseitigen, alles Nachsinnen darüber zu zerstreuen, die Phantasie mit anderen Ideen zu beschäftigen, und sich so allmählig unter immer ernsthaftern Vorstellungen endlich den Eingang in das Herz des Kranken zu bahnen versuchen, und nicht abbrechen, bis die Vorbereitung gelungen, und das Beichtgeschäft vollbracht ist.

8) Hie und da ist es auch lang gewohnte Lauigkeit, Kälte gegen alles Religiöse, verhärtete Verachtung des Heiligthumes als Folge eines langen, ohne alle Gedanken an Gott und an die Ewigkeit, bloß für die Zeitlichkeit geführten Lebens: darum gewöhnlich solche Kranke von einem Geistlichen, vom Sterben und Sterb-Sakramenten gar nichts wissen wollen. Da wird der Seeleneifer des Seelenhirten nicht selten auf die Feuerprobe gestellt. Mitleid mit dem Kranken, Gebet für den Kranken, und die Züchtigungen der Krankheit, womit die Vorsehung auch den steifsten Sünder zu beugen oder zu bändigen weist, bleiben oft die einzigen Mittel zu dessen Rettung. Man versuche deswegen alle Wege, theils durch Darstellungen der Liebenswürdigkeit der Religion, der Langmuth und Erbarmungen Gottes, der Hinsälligkeit alles Erden-Tandes, der ewigen Strafgerichte, der Wichtigkeit des künftigen Schicksales, der Trostlosigkeit der Hinterlassenen über dem Gedanken seines Seelen-Verlustes, um ihn zu rühren, sein Gemüth zu erweichen, sein Herz zu erschüttern, ihn unablässig zu überzeugen, daß ihm der Gewinn auch einer ganzen Welt auf diesem Lager der Gebrechlichkeit und der

Schmerzen und des sichern Todes nicht frommen könne, wenn seine doch unsterbliche Seele für immer verloren werde, und ruhe nach wiederholten und abermal wiederholten Versuchen nicht, bis er endlich müde geworden, und unter Gottes Beistand mittelst Fürbitte und Almosen-Spenden seine Seele zuletzt ihrem Heile gewonnen ist.

9) Eben so ist oft eine tief eingewurzelte Feindschaft gegen Jemanden, womit man glaubt sich versöhnen zu müssen, und von Versöhnung nichts hören mag, und dieselbe für unüberwindlich und unmöglich hält, die Ursache, warum manche auch zu keiner Beicht und Bekehrung sich neigen wollen. In diesem Falle stelle man dem Unversöhnlichen die Bereitwilligkeit, welche der vermeinte Gegner in sich hegt, ihm selbst entgegen zu kommen, die überspannte Vorstellung von dem Verschulden des Beleidigers, seine vielleicht schon lang darüber gefühlte Reue, den herzlichen Wunsch, mit ihm sich wieder zu vereinigen, die erfolgte Freude und Gemüthsruhe beider nach stattgefunderer Wiedervereinigung, die dankbare frohe Theilnahme aller Bekannten, Verwandten und Nachbarn derselben, die Leichtigkeit der Selbst-Ueberwindung, das Große durch einen so kleinen Sieg über sich selbst zu erringende Seelengut, die Unmöglichkeit, ohne Versöhnung mit seinem Mitmenschen mit Gott ausgesöhnt zu werden, den ohne solche Versöhnung unerseßlichen Verlust des ewigen Heiles, die auf seine in Erbitterung und Feindschaft erfolgtes Ableben ihm und den Seinigen von Jedermann nachfolgende Verachtung, Schmach, nicht selten Fluch und Unbilden, und endlich auch den über seinen ewigen Heilsverlust von Seite der Seinigen und aller guten Menschen entstehenden Kummer, Betrübniß, Unruhe, Schmerz und Thränen recht eingreifend vor, ruhe und gebe so nicht nach, bis er ganz erweicht selbst wünscht und verlangt, der erste, die Hand seinem Beleidiger zu bieten, welchen aber, ohne das bestimmteste und ausdrückliche Verlangen des Kranken, zu diesem Akt herbeizurufen, nicht allezeit rathlich oder thunlich scheint. Hier muß die Pastoral-Klugheit des Seelsorgers entscheiden, was und wie viel, und welche schicklichste

Art zur gänzlichen Tilgung des gegebenen Mergernisses erforderlich seye.

A. Von der Beicht des Kranken.

10) So oft es Zeit und Umstände zulassen, leite der Seelsorger die Beicht des Kranken in eine allgemeine sogenannte General=Beicht ein, durchgehe mit demselben seinen ganzen Lebenslauf, erleichtere ihm sein Bekenntniß durch Aufmerksammachen auf jedes Gebot Gottes und der Kirche, auf seine verschiedenen Standes=Pflichten, auf die verschiedenen der christlichen Tugend entgegengesetzten Versündigungs=Arten, durch die sieben Haupt-, die neun fremden, die vier himmelschreienden und die sechs Sünden an dem heiligen Geist *zc.*, und auf die besondern Momente seiner Lebens=Verhältnisse. Diese genaue Herzens=Prüfung dient, wenn er auch wieder genesen sollte, zur genauern Selbstkenntniß und Gründung einer wahren Lebens=Besserung. Leider gilt bei vielen Kranken, wenn sie im Gedränge der Gefahr und Noth auch die heiligsten Versprechen zu einer bessern Lebensweise Gott angelobt haben, der Ausspruch des Dichters: „*Postquam convaluit, mansit ut ante fuit,*“ oder wie der fromme Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi sagt: „*Pauci ex infirmitate meliorantur.*“ Nur eine solche Einsicht und Durchgang des ganzen Lebens führt zur genauern Selbstkenntniß, ohne welche eine wahre und dauerhafte Bekehrung und Besserung nie erfolgen wird.

11) Erlauben es aber Zeit und Umstände nicht mittelst einer solchen kindlichen Beicht eine ganze Revision des Lebenslaufes mit dem Kranken vorzunehmen, so mache man den Kranken doch wenigst auf die Hauptpunkte aufmerksam, *z. B.* zu bedenken, ob er nicht irgendwo ein gegebenes Mergerniß, oder dessen Folgen zu tilgen, ob er sich nicht mit einem Gegner noch auszuföhnen, ob er nicht eine Lüge oder Ehrabschneidung zu widerrufen, ob er nicht den durch Verleumdung entstellten guten Ruf des Nächsten wieder zu bereinigen, ob er nicht einen Schaden=Ersatz an Geld, Gütern, Maas oder Gewicht zu leisten, ein gegebenes Wort oder Versprechen zu erfüllen, ein falsches

Zeugniß zurückzunehmen u. sich verpflichtet fühle. Im Falle der Wieder = Erstattung oder Vergütung sage er dem Kranken, was er hierin zu thun, oder wenn er es selbst nicht mehr besorgen könnte, den Seinigen oder seinen Verwandten oder Erben hierüber aufzutragen habe.

12) In schnellen Fällen, als bei einem Sturze, gefährlicher Quetschung, tödtlicher Verwundung, Ohnmacht, wo der Kranke kein Zeichen des Lebens mehr von sich giebt, kann, wie die Erfahrung schon oft bewiesen hat, dessen Gehör doch oft noch sehr fein und lebhaft seyn. Man schärfe dasselbe, indem man ihn mit seinem Namen anredet, man erwecke Vertrauen, man spreche ein kurzes Reue = Gebet deutlich an sein Herz, und ertheile ihm nach dem Maße seines Glaubens und Empfänglichkeit, in so weit man ihn genau oder minder genau kennt, die Absolution.

13) Mit jedem Kranken trachte man nach abgelegtem Sünden = Bekenntnisse die rührendste Reue über die Sünden seines ganzen Lebens, über jede Uebertretung, welche ihn nach seinem Hinscheiden vom seligen Schauen Gottes auch nur einen Augenblick zurückzuhalten vermöchte, zu erwecken; man biete alle Motive auf, ihm wahren Abscheu an allem Bösen, und vor jeder besondern Sünde empfinden zu lassen; man rege die Gefühle der reinsten und vollkommensten Liebe zu Gott, des herzlichsten Verlangens nach Ausöhnung und Wiedervereinigung mit Gott und allen Menschen recht lebhaft auf; man leite daraus die heiligsten Vorsätze zur Besserung des ganzen Lebens, die besondern Entschlüsse zur besondern Vermeidung besonderer Sünden, und die feierlichsten Gelübde der möglichsten, bestimmtesten und zweckmäßigsten Genugthuungswerke ab, die man ihm nach dem Maße seiner Verhältnisse, seiner Vermögens = Umstände, seiner Krankheits = Beschaffenheit, selbst auf den Fall der Wiedergenesung, sogleich vorschreiben muß.

14) Im Falle, daß derselbe für eine passende und merkliche Genugthuungs = Leistung wirklich zu schwach wäre, kann man mit ihm einige Bußgebete noch vor der Absolution andächtig verrichten, für die Folge und Dauer der Krankheit aber täglich

wiederholte Akte der Ergebung in Gottes heiligen Willen, der Aufopferung und Vereinigung seiner Schmerzen mit dem zur Genugthuung für unsere Sünden liebevoll leidenden Jesus, öfters Anrufen Jesu um Sünden=Vergebung, Reue=Erweckung über die begangenen Sünden, Andenken an die Tugend=Beispiele einzelner Heiligen, kurze Betrachtungen Morgens und Abends über die geeignetsten Bitten aus dem Vaterunser, frommen Hinblick auf das Bild des gekreuzigten Heilandes anempfehlen, und als Buße und Besserungsmittel aufgeben.

15) Letztlich vergesse man nie nach der erteilten gewöhnlichen Lösprechung den Kranken auch auf die sogenannte General=Absolution aufmerksam zu machen, welche demselben sogleich nach der vorgeschriebenen Form des jedesmaligen Rituals allenthalben nach Diözesan=Vorschrift erteilt zu werden pflegt.

B. Kommunion der Kranken.

1) Der Geistliche betritt das Haus des Kranken im Chorrock und mit der weißen Stola. Geht der Weg auf entfernte Filiale, so genügt der vordere Theil des Chorrock's sammt der Stola, über welchem an einem Bande um den Hals das Sanctissimum in der Burse, oder einem eigens dazu verfertigten Versehe=Kreuz, dessen Fuß das Fläschchen mit dem heiligen Oele füglich ausmacht, vor der Brust hängt, und bei übler Bitterung unter dem geschlossenen Ueberrock sorglich verwahrt wird. In der Kirchen=Gemeinde selbst wird gewöhnlich das Ciborium vom Tabernackel weggetragen, in die Entfernung aber nur ein Partikel mitgenommen, womit das begleitende Volk, oder die niederknieenden Anbeter, unterwegs und vor dem Hause des Kranken gesegnet werden, was gleichfalls bei dem Rücktritte im Kirchenort vor dem Reponiren des Speise=Kelches in den Tabernackel an die Begleitenden zu beobachten ist.

2) Nachdem nun alle in dem Diözesan=Rituale vorgeschriebenen Provisions=Ceremonien beobachtet worden, so bereite der Seelsorger für die Erbauung der Anwesenden den Kranken noch mit einigen kurzen, aber herzlichen Gebeten zu Erweckung des Glaubens, der Liebe, des Vertrauens, des inbrünstigen Verlan-

gens und heiliger Sehnsucht nach Vereinigung mit Jesu zweckmäßig für den Empfang der heiligen Kommunion vor.

3) Hierauf reiche er nach dem gewöhnlichen Ritus dem Kranken die heilige Wegzehrung, nachdem dieser Mund und Lippen zuvor noch mit einem flüssigen Getränke zum leichtern Verschlingen der heiligen Hostie befeuchtet und erquickt hat. Sollte es für den Kranken wegen Trockenheit des Schlundes zu hart werden, die ganze heilige Hostie zu empfangen, und im Falle kein Erbrechen zu befürchten ist, mag demselben ein kleiner Theil der heiligen Hostie, in einem Löffel mit Wasser gefüllt, zum leichtern Verschlingen füglich gereicht werden.

4) Nach Empfang des heiligen Abendmahles und nach verrichteten vorgeschriebenen Gebeten spricht der Priester dem Kranken einige heilsame Worte zur Danksagung für diese empfangene Wohlthat, zur Befestigung seiner Ergebenheit an Gottes Fügung, zur Stärkung seiner Geduld in Schmerzen und Leiden, zur Beharlichkeit seiner Vereinigung mit Jesus in fortdauernder Gottseligkeit, mit Empfindung und Nachdruck an die Seele, giebt ihm das Versprechen, für ihn am Altare und mit der heiligen Gemeindeg in der Kirche liebevoll zu beten, und ihn recht oft auf seinem Krankenlager zu besuchen, zu trösten, aufzurichten, und ihm bei seinem allenfallsigen Hinscheiden mit möglichster Bereitwilligkeit beizustehen und im Sterben ihn nicht zu verlassen.

C. Von der heiligen Delung.

5) Unter Einem wird mit dem Bersehen des Kranken zugleich auch allemal die nöthige Vorbereitung zum Empfang der heiligen Delung getroffen. Dieses Sakrament dehnt ja nach der Lehre der Schrift und Tradition seine Kraft und Wirkung nicht bloß auf die Tilgung geistiger Uebel, sondern selbst auf die Hemmung oder Erleichterung körperlicher Krankheiten aus, und wird vielleicht nur darum die letzte Delung genannt, weil sie unter allen Salbungen, welche die heilige Kirche ihren Gliedern mittheilt, an der Pforte des Todes gewöhnlich die Letzte ist; nur mit dem Unterschiede, daß, während man in einer und der

nämlichen Krankheit das Heiligste Altars-Sakrament zu Beförderung und Nahrung der Andacht bei länger und heftig anhaltender Dauer dieser Krankheit öfter empfangen darf, und darum auch den Kranken zum öftern Empfange desselben erinnern und ermahnen soll, man die heilige Kranken-Salbung während der fortdauernden Krankheit nur einmal, wohl aber nach vollkommener Genesung bei wiederkehrender Krankheit wieder neu empfangen kann.

6) Der Geistliche und der Kranke gewinnen durch die Verbindung der Kranken-Salbung mit dem Empfange der heiligen Begehrung den Vortheil, daß ersterer über dem Bewußtseyn, seine Amtspflicht ganz erfüllt zu haben, beruhigt, und bei etwa sich mehrender Gefahr des Kranken nicht aufs Neue als Bote des Todes ihm sein nahes Ende neu anzukünden hat, und somit dieser immer sehr herben Amtsfunctio enthoben wird, letzterer, daß er seine Christenpflicht ganz erfüllt und durch alle Mittel des Heiles vorbereitet seiner Auflösung, möge nun der Tod dann nach Gottes Fügung zu was immer für einer Stunde eintreten, er nun demselben in christlicher Fassung ruhig, gelassen und getrost entgegen sehen darf.

7) In jedem Falle wird die heilige Kranken-Ölung ein wahres moralisches Bedürfniß, um die feierliche Zuversicherung der göttlichen Gnade und besondern Stärkung für jenen wichtigen Moment des Lebens zu erlangen, wo der krankhafte Zustand des Körpers, die natürliche Furcht vor dem Tode, die Erinnerung an die nach ihren innern oder äußern Folgen etwa noch nicht ganz und gehörig getilgten Sünden, die Unfähigkeit in diesem Zustande hinlängliche Genugthuung zu leisten, die daraus hervorgehende Besorgniß für das künftige Schicksal jenseits des Grabes mächtig auf das beklommene Gemüth des Menschen einwirken; dafür hat nun die so heilsame als weise, für alle Bedürfnisse des Menschen liebevoll sorgende Institution Jesu, durch die heilige Kranken-Salbung so wohlthätig zur vollen Beruhigung und Stärkung der Leidenden und Sterbenden gesorgt.

8) Indessen, weil sich diese heilige Salbung sowohl auf die Krankheiten des Leibes als der Seele bezieht, weil nur jene,

welche dispositionsfähig sind, oder den Gebrauch ihrer Vernunft entweder wirklich noch, oder doch wenigstens vorhin hatten, und darum die Voraussetzung gewähren, daß sie nach ihren frühern christlichen Gesinnungen auch bei wirklicher Geistes-Abwesenheit, und wo sie selbst nicht im Stande sind, durch eine reumüthige Beicht sich für den Empfang dieses Sacramentes der Lebendigen gehörig vorzubereiten, den frommen Wunsch, in ihrem Herzen dasselbe zu empfangen, und die öftere Bitte zu Gott, nicht ohne den Empfang dieses heiligen Sterb-Sacramentes von Sinnen zu scheiden, werden getragen und gepflogen haben; so darf dieses Heilmittel nur den Kranken, niemals aber den Gesunden, wenn sie auch wirklich in augenscheinlicher Todes-Gefahr sich befinden, gemäß der Lehre des heiligen Jakobs, oder wenigstens nur solchen Personen, welche ihrer körperlichen Auflösung durch eine natürliche Todes=Art nahe sind, ertheilt werden. Folglich nicht dem Soldaten vor der Schlacht, oder dem Schiffbruch leidenden, oder dem, welcher auf dem Schaffot hingerichtet wird, oder sonst Jemanden, der sich einer lebensgefährlichen körperlichen Operation unterziehen muß.

9) Indessen hat doch die seitherige Observanz stets die letzte Delung selbst ohne vorhergegangene Krankheit auch jenen ertheilt, welche unter einer wirklichen Operation zu verschneiden begannen. Eben so spendet man diese heilige Salbung allenthalben auch an jene aus, welche durch einen gewaltigen Zufall, als Herabstürzen, den Nacken= oder Rückengrath brechen u., in die letzten Züge fallen, oder sonst von einer tödtlichen Ohnmacht plötzlich darnieder liegen; daher das christliche Volk auch stets von Zeit zu Zeit erinnert werden soll, Gott eben so sehr um Abwendung aller Gefahr zu bitten, als auch um die Gnade in der wirklichen unverschuldeten Gefahr nicht ohne die heilige Delung zu sterben, täglich zu flehen.

10) Weil aber die heilsamen Wirkungen aller religiösen Handlungen von den frommen Gesinnungen und religiösen Empfindungen hauptsächlich, die Sacramente von der Fähigkeit und Disposition, wo dieselbe möglich ist, derjenigen abzuhängen pflegen, welche sie empfangen, so fordert auch die Christenpflicht,

daß man mit dem Empfang der heiligen Kranken-Salbung nicht bis zum letzten Momente des Lebens zuwarte, wo der Kranke entweder schon mit dem Tode ringt, oder zu schwach und ohne alles Bewußtseyn dessen ist, was man an und mit ihm vornimmt.

11) Daher es Pflicht des christlichen Seelsorgers ist, das Volk in gesunden Tagen öfter über die nöthige Vorbereitung zum würdigen Empfang dieses Sakramentes und von den heilbringenden Wirkungen desselben gehörig zu unterrichten; das verderbliche Vorurtheil zu verdrängen, als wenn mit der Ertheilung dieses Heilmittels die Folge des Todes nothwendig in Verbindung stünde, und die Kranken immer frühe genug auf den Empfang der heiligen Delung aufmerksam zu machen und zu dem würdigen und nützlichen Gebrauch dieses heiligen Sakramentes in Zeit vorzubereiten.

12) Zu Beförderung der Erbauung bei der wirklichen Ertheilung dieses Heilmittels mag besonders dienen, wenn sowohl die in dem Rituale dabei vorkommenden salbungsvollen Gebete, als auch die Form der Austheilung mit Andacht und Rührung in der Muttersprache vorgetragen werden.

13) Als Subject der letzten Delung mögen alle getaufte Christen, wenn sie je den rechten Gebrauch der Vernunft in ihrem Leben hatten, oder über die Einsetzung, den Zweck, die Erfordernisse und Wirksamkeit dieses heiligen Sakramentes unterrichtet worden sind, betrachtet werden, so oft sie in einer schweren Krankheit darnieder liegen, oder sich wirklich in Articulo mortis befinden.

14) Kindern aber, die noch nicht zu den Unterscheidungsjahren herangereift sind, oder deren freien Vernunft-Gebrauch man bezweifelt, eben so den von Geburt aus Wahnsinnigen, auch den unbußfertigen Sündern, die das Anerbieten und die Ermahnung, die heiligen Sakramente zu empfangen, hartnäckig abweisen, soll man wegen Mangel der erforderlichen Disposition die heilige Delung nicht ertheilen, vielweniger gewaltsam aufdringen.

15) Haben dagegen Wahnsinnige früher den Gebrauch der Vernunft rechtmäßig gehabt, und wenigstens einen christlichen Sinn und Religions-Eifer bewiesen, haben Sinnlose ehevor sich als Christen gezeigt, oder auf was immer für eine Weise wenigstens religiöse Empfindungen geäußert, so kann ihnen die heilige Delung ertheilt werden.

16) Menschen, die von Geburt aus taub, stumm, blind sind, folglich mit diesen Sinnwerkzeugen nie sündigen konnten, an den Ohren, Mund und Augen salben wollen, würde auf-fallen. Wenn diese jedoch erst später eines dieser Sinnwerkzeuge verloren, und früher den rechten Gebrauch dieser Organe genossen haben, so pflegt man sie an dem nächstgelegenen Theil der Augen, Ohren, Nase und des Mundes vorschriftsmäßig zu salben; den Priestern, deren Hände in der heiligen Weihe von Innen gesalbt wurden, werden die Hände von Außen, jene der Laien aber immer von Innen gesalbt.

17) So oft man besorgt, der Kranke möchte noch vor Vollendung der sakramentalischen Handlung sterben, so werden die im Rituale vorgeschriebenen Gebete einstweilen unterlassen, und man beginnt sogleich mit der heiligen Salbung an allen fünf Sinnwerkzeugen unter einer Form, z. B. Durch diese heilige Salbung und seine unendliche Barmherzigkeit verzeihe dir Gott alles, was du durch dein Gesicht, Gehör, Geruch, Geschmack, Gefühl und die Empfindungen deines Herzens gesündigt hast.

18) Sollte aber der letzte Augenblick des Athems wirklich schon vorhanden, folglich die Zeit noch gedrängter seyn, so salbt man nach dieser allgemeinen Formel geschwinde nur einen einzigen Theil des Körpers, der die meisten Sinne umfaßt, z. B. das Haupt oder die Stirne, den vermuthlichen Ursprung und Centrum aller Nerven, und darum den vermuthlichen Sitz der Seele.

19) So oft man zweifelt, ob der Kranke noch lebe, so ertheile man ihm, so wie die Absolution, eben so auch die heilige Delung unter der Bedingung: Wenn du noch lebst.

20) So oft die heilige Salbung mit dem Daumen, ohne augenscheinliche Gefahr der Ansteckung, als zur Pestzeit, oder

ohne unüberwindlichen Ekel, wie z. B. an Kantröfen Theilen nicht leicht geschehen kann, so bedient man sich zur Salbung eines Stäbchens, an dessen Ende Baumwolle festgemacht und mit dem heiligen Oele befeuchtet wird.

21) Nach vollendeter heiliger Handlung reibt sich der Priester mit Salz die Finger ab, und reinigt sie mit Wasser und einem zu diesem Zwecke selbst mitgebrachten und wieder fortzunehmenden Leintüchchen, welches von dem Geistlichen, wie die Purificatorien, Pallien, Corporalien und Ciborien = Häubchen, jedesmal zu Hause selbst ausgewaschen, und das ausgepresste Wasser davon in das Sacrarium oder auf den gesegneten Friedhof ausgegossen wird. Der Mesner hingegen verbrennt sogleich im Hause des Kranken die gebrauchten Baumwoll = Kügelchen sammt dem von der Finger-Reinigung übrig gebliebenen Salze.

22) Das Oel zur Kranken-Salbung weihet, so wie die übrigen heiligen Oele der Bischof am Grünen = Donnerstag. Sollte indeß der Fall eintreten, daß über den mehrfältigen Gebrauch desselben man voraussehen müßte, daß für die übrige Hälfte des Jahres der Vorrath des gesegneten Oeles etwa nicht ausreichen dürfte, so kann man bei dem bischöflichen Vicariate noch um die nöthige Quantität nachsuchen, im Gedränge aber auch eine kleine Portion ungeweihtes Oel unter das gesegnete mischen.

23) Im wirklichen und äußersten Nothfalle aber, wo gar kein geweihtes Oel zu Gebote stünde, scheint es zulässig, daß man auch nicht gesegnetes Oel anwenden dürfe, indem auch bei den Griechen die Kranken mit einem von dem Bischofe nicht gesegneten Oele gesalbet werden.

24) Letztlich hat man nach vollbrachter Aus spendung dieses Sacramentes ähnliche Acte der Erbauung, Dankgebete und Zusprüche an den Kranken zu entrichten, wie dieselben nach der wirklich vollendeten Kranken = Provision oben empfohlen worden sind.

XXVII.

Von der seelsorglichen Krankenpflege.

Ist das erste vollbracht und der Kranke mit allen heiligen Sterb-Sakramenten auf seinen Hingang zum Vater vorbereitet, so ist damit die erste und wichtigste, aber zugleich noch nicht die ganze Pflicht des Seelsorgers abgethan. Sein Amt fordert ihn auch auf, den Kranken in seinen guten Gesinnungen zu erhalten, zu stärken, in seinen Leiden ihn zu trösten und zu ermuntern, in Furcht und Angst ihn zu beruhigen und aufzuheitern, ihn im Tode nicht zu verlassen, und das nennt man

A. die seelsorgliche Pflege der Kranken.

Soll nun die Krankenpflege des Seelsorgers dem Kranken nützlich und für sein Heil förderlich werden, so muß der Geistliche, um am Krankenlager zweckmäßig zu belehren, zu ermahnen, zu beten und zu beruhigen, auf gar viele Umstände Rücksicht nehmen.

1) Der Seelsorger denke nach über die Beschaffenheit, die Ursache, die Gefahr der Krankheit, über ihre allenfallsige Dauer oder wahrscheinlichen Folgen.

2) Hat er Grund zu vermuthen, daß der Kranke schwerlich wieder genesen werde, so sorge er wenigstens dafür, daß er den Kranken darauf aufmerksam mache und dahin bewege, daß derselbe durch eine gewissenhafte und partheilose Erklärung seines letzten Willens etwaigen Händeln und Streitigkeiten nach seinem Tode heilsam vorbeuge. Daher lege der Seelsorger dem Kranken die Pflicht ans Herz, wie er sich über alles, worüber er zu disponiren hat, genau und bestimmt erklären, und jetzt noch, wo er den freien Gebrauch seiner Vernunft und Kräfte besitzt, sogleich die erforderlichen Anstalten nach Vorschrift der Gesetze hierin zu treffen habe. In das eigentliche Testamentmachen mische sich aber der Seelsorger auch nicht im entfernte-

sten ein, und, um selbst jeder Muthmaßung und Unannehmlichkeit flüchtig zuvorzukommen, verlasse er nach dieser gemachten Erklärung und dem von dem Kranken darüber erhaltenen Versprechen, diese Pflicht genau zu erfüllen, sogleich den Kranken, und besuche ihn nicht eher wieder, als bis diese seine letzte Angelegenheit vollkommen im Reinen und ganz in Ordnung ist, so daß der Seelsorger hierüber gar kein Wort mehr verlieren, und Alles, was da vorgegangen ist, ruhig und absichtslos ignoriren darf.

3) Dann trachte er, sich genaue Kunde von dem Grade des Verstandes, der Kultur, der Grundsätze, von dem Stande, den Jahren, den besondern Schicksalen, Verbindungen, früherer Lebensweise des Kranken zu verschaffen.

4) Ferner beobachte er genau die etwaigen Vorurtheile, Neigungen, Schwächen, Fehler, Gewohnheiten, Sitten, und die specielle Lage des Kranken.

5) Er frage nach dem frühern Verhalten des Kranken in seinem Beruf, als Mensch und Christ, als Kind, als Jüngling, Jungfrau, Mann, Weib; — in seinem Stande, als Gatte, Vater, Mutter, Vorgesetzter, Unterthan; — in den besondern Ereignissen seines Lebens, in Glück und Unglück, in Freud und Leid, in gesunden, so wie früher auch etwa in kranken Tagen.

6) Er beobachte besonders sein Betragen in der wirklichen Krankheit, die Vorstellung, die er sich selbst von seiner Krankheit macht; ob er sie für bedeutend oder gar gefährlich, für zufällig oder selbstverschuldet halte; ob er zum Gebrauche der Arzneimittel geneigt, sich pünktlich an die Vorschrift des Arztes halte?

7) Besonders gebe er sehr acht auf die Stimmung seines Herzens, auf den Grad seiner Tugend und Religiosität; ob er die Absichten Gottes bei seiner Krankheit einsehe, erkennen oder nicht erkennen wolle; ob er daher geduldig oder ungeduldig, ergeben oder verdrüsslich, heiter oder niedergeschlagen sey? ob er seine Krankheit zur Sinnes-Änderung, sittlichen Besserung, Läuterung und Vervollkommnung anzuwenden und zu benutzen bemüht sey?

8) Vorzüglich forsche der Seelsorger, welche Ansicht der Kranke vom Sterben sich mache; ob seine Gesinnungen in Ansehung des Todes wirklich christlich-religiös seyen; ob der Gedanke an sein Sterben ihn nicht verzagt oder hoffnungslos mache; ob er nicht von Aengsten gemartert, furchtsam und gezwungen, oder mit dem frohen, Gott ergebenen Muth und der ruhigen Gelassenheit eines wahrhaft gläubigen Gemüthes, seiner endlichen Auflösung von den Banden dieses Erdenlebens entgegen harre.

9) Endlich darf dem scharfsichtigen Auge des Seelenhirten keineswegs entgehen, wie sich die Seinigen gegen den Kranken benehmen, ob derselbe wirklich die nöthige Pflege und Besorgung genieße; ob wahres herzliches Mitleiden und aufrichtige Theilnahme an den Leiden des Kranken, oder eher der Wunsch seines baldigen Dahinscheidens, um als Erbe bald in den Genuß seiner Hinterlassenschaft eingesetzt zu werden, in ihren Gemüthern herrsche; ob dieselbe darum dem Kranken nicht aus Geiz und schmutziger Habsucht das zu seiner Genesung förderliche vorenthalten, oder aus Gleichgültigkeit, Leichtsinns das, was zu seiner Erbauung, Tröstung und sittlichen Erleichterung am meisten dienen dürfte, unbekümmert, und fühllos aus Mangel eigener Religiosität und Gewissenhaftigkeit vernachlässigen.

Alle diese Notizen und physische und moralische Beobachtungen hat sich ein kluger und thätiger Seelsorger als wirklicher Krankenfreund genau und begründet zu sammeln und zu verschaffen, um seine Handlungen am Krankenbette, seinen Unterricht, Ermahnungen, Gebete und Trostgründe bei jedesmaligem Krankenbesuche zweckmäßig und fruchtbar einleiten und einrichten zu können.

B. Vom Krankenbesuche.

Für den wirklichen Krankenbesuch mögen nachstehende Regeln dienen:

1) Man besuche die Kranken oft und fleißig, ja, wenn es möglich ist, täglich; man beweist dadurch eine wahrhaft seelsorgliche und thätige Theilnahme an den körperlichen und Seelen-

Angelegenheiten seiner Pfarrkinder, und gewinnt somit die Liebe und das Zutrauen Aller, ohne welche sich doch nie viel Gutes und Heilsames wirken und ausführen läßt; da hingegen Gleichgültigkeit und Kälte gegen die Kranken gewöhnlich auch merkbare Gleichgültigkeit und Nichtachtung dem Geistlichen auch von den übrigen Pfarrgenossen nur zu oft sichtbar nach sich ziehen.

2) Der öftere Krankenbesuch führt den darüber geliebten Seelsorger in genauere Kenntniß und traulichern Umgang und Verkehr auch mit den gesunden Pfarrgenossen, die er sonst nicht leicht Anlaß findet, im häuslichen Zirkel zu besprechen, und schafft ihm eben deswegen vielseitige Gelegenheit und Stoff zu individuellen Bemerkungen und einem nützlichen Privat-Unterrichte.

3) Man verweile aber eben umsoweniger, je öfter man den Kranken besucht, lange bei ihm, und kürze, so bald das, was einzig jedesmal Noth wird, abgethan ist, seinen Besuch ab, um nicht in todtes Geschwätz über andere, den Seelsorger nicht berührende Angelegenheiten, oder gar in leere und nutzlose Klatschereien wider Willen verflochten und eingezogen zu werden.

4) Der Krankenbesuch dehne sich einzig auf die Beruhigung der Gewissens-Angelegenheiten des Kranken, auf Belehrung, Ermahnung, Ermunterung, Tröstung und Gebet aus; daher man

5) um nicht einförmig zu werden, abwechselnd das einmal ein passendes Morgen-Gebet, ein andermal ein Abend-Gebet, hie und da eine schickliche Festtags-Andacht mit ihm verrichten; bald dem Kranken etwas Passendes aus einer Predigt, etwas Erbauliches aus der Biographie eines Heiligen erzählen; bald eine rührende Geschichte aus dem alten oder neuen Testamente vorlesen; besonders aber in Schmerzen und herben Leiden einige Bruchstücke aus der Leidens-Geschichte des Erlösers ihm ans Herz legen, bald eine kurze Betrachtung über einen körnichten Bibelspruch mit ihm anstellen; bald gemeinschaftlich zu einem Dank-, Bitt-, Lob-, Reue- und Ergebungsgebet einen leichtfaßlichen Stoff vortragen kann.

6) Alle diese Uebungen der Andacht und Erbauung richte man, wie es sich von selbst versteht, da auch hierin Allgemeinheiten wenig frommen, jedesmal nach der besondern Gemüths-Verfassung, nach der individuellen Lage, nach dem Grade der Stimmung und Kultur des Kranken, oder nach den sonstigen speziellen Umständen der Krankheit, mit steter Berücksichtigung auf die Verhältnisse der Kranken-Umgebungen und der übrigen Anwesenden ein, und beginne diese frommen Uebungen jedesmal aufs Neue bei jenem Punkte, wo man bei dem vorhergehenden Krankenbesuche abgebrochen hat.

7) Heilsam und vorzüglich in Bezug auf Verbreitung guter Grundsätze empfehlungsworth dürfte es auch seyn, wenn der Pfarrer nützliche Erbauungsbücher dem Kranken selbst, wenn er lesen kann, oder den Seinigen zum Vorlesen, besonders für das Wachen bei dem Kranken mittheilte, wodurch, statt langweiliger, dem Kranken oft lästiger Diskurse, vielmehr eine nützliche und gottseelige Unterhaltung durch abwechselndes Lesen und Beten erzwengt werden könnte.

8) Letztlich beschliesse der Seelsorger seinen Krankenbesuch immer mit einem kurzen Gebete, mit einem frommen christlichen Wunsche, mit einer freundlichen Empfehlung der Sorgfalt, Geduld und Liebe für den Kranken an die übrigen Hausgenossen, und ertheile ihnen wie dem Kranken selbst jedesmal beim Fortgehen seinen väterlichen Hirten-Seegen.

XXVIII.

Von der Art und Weise, den Sterbenden beizustehen.

1) Wird der Seelsorger wirklich zu einem Sterbenden gerufen, so ist sein erstes Geschäft, wenn er wirklich schon in Zügen liegen sollte, vorerst ihm die Absolution über alle seine im gan-

zen Leben und während der Krankheit begangenen Sünden zu ertheilen, und, läßt es die Zeit zu, demselben vor der Losspredigung noch ein rührendes kurzes Reuegebet vorzusprechen.

2) Erhebt der Sterbende im Gefühle seiner nahen Auflösung selbst Hände und Augen zum Himmel, und deutet damit an, daß er selbst zu beten wünsche, so bete man ihm deutlich und langsam vor; dulde aber nicht, daß er selbst mitspreche, weil ihn dieses zu sehr anstrengen und enkräften dürfte, sondern gebe ihm zu verstehen, daß es hinreichend sey, wenn er das ihm vorgespochene achtsam bedenke, und so wahrhaft im Geiste und mit dem Herzen bete.

3) Will man bei länger anhaltendem Kampfe dem Kranken zusprechen, so geschehe dieses nicht mit Geschrei, oder gar in die Ohren. Man rede zu dem Kranken von der entgegengesetzten Stelle des Krankenlagers geradezu auf die Stirne, nur mit einer leichten, sanften Erhebung der Stimme von dem gewöhnlichen Redeton.

4) Der Geistliche, der durch eigenes Gebet und Schriftbetrachten sich einen Vorrath von Grundsätzen und Sprüchen der Weisheit und Gottseligkeit gesammelt hat, bedarf keines Buches, um daraus eine Beredsamkeit zu holen, die, weil sie nicht aus seinem Herzen kommt, auch die Herzen Anderer selten trifft. Er spreche darum auswendig, was ihm die heilige Liebe, der fromme Seelen-Eifer, Gottvertrauen und Glaube, mit einem Wort, was ihm die Gefühle und Empfindungen der Religion in diesem ernstern und feierlichen Momente in die Seele diktiren.

5) Ein Akt des Glaubens, eine Bitte voll Vertrauen, ein Wort kindlicher Hingabe in Gottes Willen, ein Flehen um Erbarmen, ein demuthsvoller Ausdruck der Reue, ein Seufzer um Gnade und Vergebung, ein kurzer Aufruf um die Fürbitte der lieben Heiligen, eine innige Empfehlung der Seele in Gottes Vaterhände, der Wunsch, Verlangen und Bitte um baldige Auflösung zur ewigen Vereinigung mit Jesu reichen dem in solchen Uebungen der Andacht und Gottseligkeit bewanderten Geistlichen immer reichlichen Stoff zu seinen Zusprüchen und Gebeten am Sterbebette.

6) Bloße armselige Trostworte, mögen dieselben auch in die schönsten Formen gefaßt seyn, eine Sprache von Leiden und Abbüßen für Sündenstrafen, sind hier nicht am rechten Orte; leicht dürfte daraus die Vermuthung gefolgert werden, als wäre es mit solchen gewöhnlichen Sprüchen dem Priester nicht recht ernst, oder als würde er den Stoff seiner Aeußerungen von Strafbarkeit etwa aus der Beicht des Kranken schöpfen. Hier muß gerade im Gegentheile der Glaube und das Vertrauen auf Gottes Erbarmung geweckt, und das Bild von Gottes Gerechtigkeit durch den sanften Schimmer der Liebe Gottes in Jesu und die Kraft und Bollgültigkeit seiner Verdienste um unsere Begnadigung, Rechtfertigung und Versöhnung gemildert werden.

7) Um sich bei noch längerem Andauern des Sterbens nicht immer zu wiederholen, ist eine kurze Umschreibung der sieben Bitten des Vaterunsers, der zwölf Artikel des apostolischen Glaubens-Bekenntnisses, der drei Bestandtheile des englischen Grufes, Stellen aus der Leidensgeschichte und die Anwendung der Worte des sterbenden Erlösers sehr förderlich und dienlich.

8) Man bete und spreche nur in sehr kurzen, abgebrochenen Sätzen, man vermeide jede zu lange Periode, man drücke jedes Wort deutlich aus, man rede sehr langsam, und halte nach jeder Bitte und Zuspruch wieder eine Weile inne, um dem Kranken und den Umstehenden Zeit, Erholung und Erleichterung zum Nachdenken zu lassen.

9) Glaubte man nun, daß der Moment des Dahinscheidens bald heranrücken dürfte, welches aus dem Schwächern oder unterbrochenen, oder gar bald stockenden Pulse, durch die Trockenheit der Haut an den Händen und im Gesichte, an dem Brechen der Augen und Einsinken der Schläfe zu erkennen ist, so trachte man füglich, aber nicht mit Gewalt, was wider den Geist der Liebe und Schonung wäre, die Angehörigen des Kranken zu erinnern, daß sie jetzt besser durch stilles, herzliches Gebet dem Scheidenden den letzten Kampf zu erleichtern sehen, als durch lautes Klagen, Schluchzen und Weinen ihm sein Sterben zu erschweren.

10) So wie es überhaupt für den Kranken und für den Geistlichen lästig wird, wenn sich zu viele Menschen in das Sterbezimmer eindringen, so suche man nicht nur dieses schonlich zu verhindern, sondern dulde auch durchgehends das Abschiednehmen, Abbitten, um Verzeihung Flehen in diesen letzten Augenblicken, wo der Sterbende ohnehin nicht mehr zerstreut und beschäftigt werden soll, keineswegs.

11) Ehe die langen, schweren Züge eintreten, und der Kranke noch Merkmale des Bewußtseyn von sich giebt, trockne man dem Leidenden öfter die Stirne, besuche seine Schläfe, Nase und Mund mit Wein oder Essig, gebe demselben das Bild des gekreuzigten Erlösers in die Hand, oder lege ihm das Sterbtkreuz ans Herz, mit der frommen Bitte zu Gott, daß er den, der jetzt im Glauben an den Gekreuzigten zu sterben beginnt, auch das Trostwort vom Kreuze: Heute wirst du noch bei mir im Paradiese seyn — in die Seele rufen möge.

12) Beim wirklichen Fallen in die letzten Züge zünde man die Sterbkerze an, und stelle sie zur Seite des Kranken mit der frommen Bitte, daß wie ihn einst neugeboren durch die heilige Taufe das Licht des Glaubens ins Leben geleitet hat, so möge nun auch dieses Licht des Christenthums den Sterbenden bei seinem Austritte aus diesem Leben durch die Nacht und Dunkel des Todes zum Schauen dessen geleiten, der im ewigen Lichtreiche wohnet.

13) Unter dem wirklichen Dahinscheiden bete man für den Entschlafenden die Commendationem Animæ aus dem Rituale, und um den Sterbenden damit wirklich, wenn noch einiges Bewußtseyn vorhanden seyn sollte, welches sich oft erst mit dem letzten Lebenshauche verliert, zu stärken, und die Anwesenden zu erbauen, spreche man dieselbe langsam, und mit Absätzen, rührend in der Muttersprache vor.

14) Nach wirklich erfolgtem Dahinscheiden warte man noch einige kurze Pausen stille zu, dann gebe man dem entseelten Leichname unter der Form des Kreuzes mit der Hand den letzten Segen, verrichte das vorgeschriebene Gebet der Kirche für den Verstorbenen, erinnere hierauf auch die Anwesenden zum

Niederknien, und spreche gemeinschaftlich mit ihnen in Andacht die gewohnten häuslichen Gebete für die Ruhe und den ewigen Frieden des in Gott Entschlafenen.

15) Endlich erinnere man die Anwesenden, den Leichnam unberührt im Bette zu lassen, warne vor dem Vorurtheile, denselben den Mund zu schließen, da sich das Antlitz des Verbliebenen von selbst wieder in die natürlichen Züge falten wird, und verbiete denselben nicht eher anzuziehen, als bis nach gesetzlicher Vorschrift zwei volle Stunden darüber verlaufen, und die angeordnete Todtenschau denselben wirklich todt erklärt hat, wo er sodann nach 48 Stunden, der bestehenden Verordnung zu Folge, auf den gesegneten Friedhof zu beerdigen ist.

16) Zuletzt richtet der Seelsorger, der auch hier Vater aller seiner Pfarrkinder ist, sein Herz an die Hinterlassenen, und benützt die offene Stimmung ihrer Seele, um jetzt nicht bloß Worte des Trostes und der Linderung in die beklommenen Gemüther zu gießen, die in diesem Momente selten tief eindringen, und deren Anklang oft so schnell verhallt, als er meist nur das zitternde Ohr durchdrungen hat, sondern er trachte und beziele ernst jetzt vielmehr bleibenden Saamen des Guten in ein Erdreich zu streuen, dessen Empfänglichkeit in dieser Stunde den Eindruck mehren, und darum auch verstärkt für eine längere Dauer fruchtbar zum Segen des moralischen Lebens forterhalten werden soll. Die Geschichte des Kranken, seine Rechtschaffenheit im Leben, seine Bußfertigkeit im Leiden, seine Gottergebenheit im Sterben, die guten Folgen, die sein Beispiel, seine Lebensweise, auch nach seinem Tode nach sich ziehen werden, sein Beruf, Stand, Alter, die Umstände seiner Krankheit, Alles wird ihm Stoffe bieten, jetzt das rechte Wort zu rechter Zeit zu sprechen, daß im frommen Andenken an den Verstorbenen fortwirken, und in gutes Erdreich gelegt, Früchte zum ewigen Leben bringen wird.

Dieses wäre nun ein kurzer Umriss von der großen Lehre aus der Schule der Erfahrung, wie der praktische Seelsorger den Kranken und Sterbenden beistehen soll. — Wohl ihm, wenn er diesen wichtigen Zweig seines Amtes dazu benützt, sein eigen

Heil und das Heil seiner Anvertrauten bis zum letzten Hauche ihres Lebens treu und liebevoll zu besorgen. Aber wehe ihm, wenn sein Gewissen den marternden Fluch und die Nachrede der Hinterlassenen nachschreit: Geistloser Geistlicher, durch deine Schuld, durch deine Trägheit, durch deine Kälte, durch deine Berufs-Nachlässigkeit ist vielleicht eine Seele verloren gegangen, für die du Rechenschaft stellen mußt! Hebr. 13, 17.

XXIX.

Von den christlichen Begräbnissen.

Ist der Todtenschein bei dem Pfarramte eingelangt, so hat der Seelsorger nach dem gesetzlichen Verlauf von 48 Stunden die schickliche und nach seinen übrigen Dienstgeschäften ihm füglichste Stunde, wann die Beerdigung vorgenommen werden soll, zu bestimmen. Von dieser Gesetzes-Vorschrift wäre nur dann eine Ausnahme für eine frühere Beerdigung zu machen, wenn über einen für die Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft unüberwindlich eckelhaften fühlbaren Fäulniß-Geruch, oder über Gefahr und Besorgniß nachtheiliger oder gar tödtlicher Ansteckung das Physikat durch amtliche Anweisung den Seelsorger dazu ermächtigt hat, oder durch die vorgenommene Leichen-Öffnung das wirkliche Ableben und Todseyn faktisch erklärt wird.

Die Anordnungen, welche die wirkliche Beerdigung betreffen, bestehen darin:

a) Daß Vorsorge getroffen werde, daß das Leichen-Begängniß nach christlicher Sitte unter erbaulichem Gebet und Gesang in Ordnung gehalten werde.

b) Daß der Seelsorger trachte, seinen Pfarrkindern es begreiflich zu machen, wie vernunftwidrig es sey, durch einen übertriebene Aufwand da noch Eitelkeit und Pracht zu veranstalten,

wo in den Augen des denkenden Menschen aller Tand von Erden-Herrlichkeit dahin schwindet, und jeder über sich selbst reflectirende Vernunft-Mensch es so fühlbar einsehen muß, wie im Tode alle Menschen gleich, und nach dem Loose der Hinsärligkeit nur Raub des Moders und der Verwesung sind.

e) Daß er drittens den vermöglichern Christen die weise und den Grundsätzen des Christenthums mehr zusagende Pflicht der Liebe nachdrücklich ans Herz lege, wie zweckmäßiger es wäre, statt eines lächerlichen Leichen-Lurus und kostspieliger Grabmähler, durch Wohlthätigkeit gegen Hausarme lieber ein Monument der Dankbarkeit und des Segens in den Herzen unterstützungsbedürftiger Mitchristen zu errichten.

d) Daß er daher darauf Bedacht nehme, nach und nach die sogenannten Familienplätze auf dem Friedhose schonlich in Abgang zu bringen, und statt dieser einzelnen Begräbnißstätten seine Pfarrgenossen alle nach gleicher Ordnung, in gleicher Reihe zu begraben.

e) Dadurch wird nicht nur dem Stolze auf dieser Stätte allgemeiner Menschen-Gleichheit weißlich Abbruch gethan, und die Erinnerung an eine gemeinschaftliche demuthsvolle Bruder- und Christenliebe auch im Gefühle der eiteln Thoren heilsam aufgeweckt, sondern auch der Raum des Friedhofes dergestalt erweitert, daß bis zur Vollendung der letzten Reihe die ersten vollends in Staub und Erde verwandelt, wieder füglich zum neuen Beginne der Gräber-Deffnung dienen kann.

f) Der Ort der Beerdigung sey der für alle Christen dazu eingeseignete Friedhof, welchen ein erhabenes Bildniß des gekreuzigten Heilandes zieren soll; daher es auch wirklich angemessener schiene, wenn alle die übrigen häufigen Kreuze von den einzelnen Grabhügeln entfernt, und nur ein einziges kleines auf den Grabhügel des Letzverstorbenen gepflanzt, so lange darauf bliebe, bis es für den Grabhügel des Nachfolgenden entnommen, auf denselben gesteckt würde. Alle Christen sterben ja auf das Bekenntniß des Einen, der für Alle am Kreuze gestorben ist.

g) Nur wo die Kirche oder der Staat über einzelne Verbrechen eine bestimmte Ausnahme ausspricht, ist der Verbliebene von dem allgemeinen christlichen Begräbnisorte auszuschließen. Diese Ausschließung, welche zum Abscheu vor gewissen großen Verbrechen in frühern Zeiten als eine Art Infamie betrachtet wurde, darf darum kein Seelsorger für sich selbst entscheiden, sondern hat das Urtheil über einen angezeigten Fall von seinen höhern Staats- und Kirchen=Behörden abzuwarten, welches er aus Pflicht umsomehr zu beobachten verbunden ist, als durch eine solche eigenmächtige Ausschließung nicht nur die Ehre der Betheiligten und dessen Verwandten tief gekränkt, sondern auch die Verweigerung einer anständigen Beerdigung unter allen kultivirten Völkern von jeher für eine wahre Grausamkeit und Strafe gehalten worden ist.

h) Das Gefühl der Ehre auch nach dem Tode legt jedem vernünftigen Menschen den Wunsch ans Herz, daß auch die zurückgelassene Hülle seiner Seele noch geehrt, und den Ueberresten seines Körpers noch ein solcher Ort der Ruhe angewiesen werde, wo sie unbetheiligt von Mißhandlung, Beschimpfung, Muthwille, und von jeder Verletzung frei, in die ordentliche Verwesung übergehen können. Dieses Gefühl der Natur in allen bessern Menschen wird durch den Glauben des Christenthums an eine künftige Wieder=Auflebung zu einer Pflicht, welche die heilige Liebe in eine Religions=Handlung umstaltet, die uns unsere lieben Dahingeschiedenen an einem gemeinschaftlichen Ort der Ruhe und des Friedens begraben heißt, wo die entseelten Leichname in der gesegneten Erde gleich dem Weizenkorn als eine Aussaat in Verwesung übergehen, bis sie zur Erndte des verklärten Lebens herangereift auf des Todtenweckers Stimme neu wieder aufstehen.

i) Daher hat die heilige Kirche mütterlich gesorgt, daß alle ihre Glieder unter den zweckmäßigsten kirchlichen Ceremonien in Begleitung frommer Gebete und Gesänge anständig, ehrwürdig in die geweihte Erde bestattet werden, und daher für jede Diocese den eigenen Ritus vorgeschrieben, welchen jeder Seelsorger genau nachzuachten und zu vollbringen hat. Um diese liturgische

Handlung desto fruchtbarer und erbaulicher zu machen, dürften füglich und zweckmäßig die in diesem Ritus vorgeschriebene uralte und rührende Gebete jedesmal in der Muttersprache zur ernstern, frommen Beherzigung vorgetragen werden.

k) Ferner hat jeder Seelsorger aus physikalischen Gründen genaue Aufsicht und Vorsorge zu treffen, daß jedes Grab sicher 7 Schuh tief gemacht und keine Beerdigung ohne die Gegenwart zweier Augenzeugen vorgenommen werde. Ehe der Deckel des Sarges unmittelbar vor der Beerdigung zugenagelt wird, soll die Todten-Schau von der Gewißheit des gänzlichen Ablebens sich noch einmal durch Besichtigung des Leichnames genau und sicher zu überzeugen suchen.

l) Jede Leiche wird in Städten und Pfarrdörfern von dem Seelsorger, unter Vortragung des Kreuzzeichens und der gewöhnlichen Fahne, bei Kindern in der weißen, bei Kommunikanten in der schwarzen Stohle und Chorrock im Sterbhaufe unter dem ortsbüchlichen Glocken-Geläute, welches für Reiche und Arme, Bornehme und Niedere, durchgehends das Gleiche seyn soll, abgeholt; aus entferntern Filialen aber an der Pforte des Friedhofes, unter Verrichtung der nämlichen Gebete, Segnungen und Ceremonien ꝛ. empfangen, und so gleichmäßig zur Grabstätte getragen werden.

m) Nach beendigter Beerdigung wendet sich der Seelsorger, wo es üblich ist, an die Anwesenden, in Trauer Versammelten, entweder gerade auf der Grabstätte, oder um besser gehört und verstanden zu werden, schieklicher in der Kirche, um ihnen in einer kurzen Leichenrede die großen Wahrheiten des Christenthumes, derer der sinnliche Mensch im Gewühle des Lebens so leicht vergißt, in kräftigen Worten über Leben und Tod, über die Vergänglichkeit alles Irdischen, über Auferstehung, Unsterblichkeit, Gericht, ewige Vergeltung, über Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, über wahre Sinnes-Änderung, Herzens-Besserung mit Nachdruck und Salbung in die Seele zu rufen, damit ihren Glauben an die Unsterblichkeit und Zukunft zu nähren, und die trostvolle Hoffnung des einstigen Wiedersehens in den beklommenen Herzen der Trauernden aufzurichten und

zu beleben. Solche Leichenreden aber finden bei weniger aufgeregtem Gemüthe, bei ruhiger Stimmung der Betheiligten, und vor der Versammlung der ganzen Gemeinde in der Kirche bei den feierlichen Exequien einen geordneten Platz, und unter der allgemeinen Stille und Aufmerksamkeit einen mehrfältig gesegnetern Eingang.

n) Die Pastoral-Klugheit fordert, daß man bei solchen Leichenreden sich jeder Anspielung auf den Sinn und Wandel des Verstorbenen, so wie alles schmeichlerischen Lobes und nutzlosen Tadelß enthalte, und sich lediglich damit begnüge, den Namen, Alter und die allenfallsige Krankheit des Beerdigten in gedrängter Darstellung zu erwähnen, damit man nie in die widrige Verlegenheit komme, in Personalitäten eingehen oder da loben oder tadeln zu müssen, wo Schweigen in beiderlei Hinsicht vernünftiger, bescheidener und erbaulicher wäre.

o) Indessen dürfte es doch zuweilen nach dem Aussprüche des Evangeliums, das Licht vor den Menschen leuchten zu lassen, damit sie durch gute Thaten erbauet werden, und durch Nachahmung derselben den Vater preisen, und verherrlichen der im Himmel ist, und der dem Verstorbenen sein Licht und Gnade zu edelmüthigen Handlungen gegeben hat, auch zuträglich seyn, bei besonders merkwürdigen Personen, oder sonst ungewöhnlichen Vorfällen, auch in Bezug auf das Individuum hier das rechte Wort zur rechten Zeit jedem ans Herz zu legen.

p) Nach geendigtem Actus werden die Exequien durch Darbringung des großen Versöhnungs-Todes Jesu für die Erlösung und zur Beseeligung des Verblichenen nach Orts-Sitte verkündet, das gemeinschaftliche Gebet auf der Grabstätte verrichtet, und mit dem Wunsche der Kirche: „Herr, gieb ihm die ewige Ruhe u.“ beschlossen. Formulare zu den kirchlichen Exequien enthält das schon öfter erwähnte Rituale nach dem Geiste und Anordnungen der katholischen Kirche.

q) Zu Hause trägt jetzt jedesmal sogleich der Seelsorger den Tag und die Stunde des erfolgten Todes, so wie der

Beerdigung und die Namen der Beerdigungs- Zeugen in das Sterb-Register nach Vorschrift ordnungsmäßig ein.

r) Einige, aber nur kurze Bemerkungen über die Art, Beschaffenheit der Krankheit am Rande des pfarramtlichen Duplikates beizufügen, möchte vorzüglich in der Hinsicht sehr nützlich werden, damit jeder, auch der späteste Nachfolger, mittelst Durchgehung des Sterb-Registers, sich sogleich beim Antritt der Pfarre über die gewöhnlichen herrschenden Krankheiten, ihre Ursache und Beschaffenheit zu orientiren und die zweckmäßigste Behandlung derselben zu veranstalten und einzurichten, Kunde und Weisung sich verschaffen und erwerben möge,

XXX.

Von den kirchlichen Segnungen.

Segnen, Benediciren (benedicere) heißt einer Person Gutes wünschen, über eine Sache Gutes aussprechen, eine Person, eine Sache zu einem religiösen Dienste, einem heiligen Gebrauch zu einer kirchlichen Handlung ausscheiden, bestimmen, einweihen, einsegnen, darüber um Seegen, um Gutes, Heilsförderndes, oder um Abwendung des Bösen im Namen der Kirche, oder durch die Fürbitte und wegen den Verdiensten eines Heiligen zu Gott bitten und flehen.

Dergleichen Segnungen sind in der heiligen Kirche viele und verschiedene, deren einige die Bischöfe allein, oder durch jene, welche sie mit besonderer Vollmacht dazu beauftragen, in ihrem Namen verrichten.

Von diesen letztern, welche im Laufe des Pastoral-Amtes vorkommen, und durch den aufgestellten Seelenhirten zu verrichten sind, ist hier allein die Rede. Darüber nun folgende Grundsätze und Regeln.

1) Der Seelsorger nehme keine andere Benedictionen vor, als die, welche von der allgemeinen katholischen Kirche angenom-

men, erlaubt und vorgeschrieben, und von keiner Staats-Be-
hörde aus besondern Gründen untersagt sind.

2) Er bediene sich daher keines andern Benedictionals und
keiner andern Segens-Gebete, als jener, die in dem römischen
Missale und in dem Diöcesan-Benedictionale enthalten sind, und
halte sich genau und pünktlich an die Bestimmung und Form,
wozu und wie sie darin enthalten und vorgeschrieben sind.

3) Er besleife sich sowohl öfters unter dem Jahre, als auch
bei einzelnen außergewöhnlich vorkommenden Segnungen dem
christlichen Volk die wahre Absicht der Kirche bei diesen Weihun-
gen, die Wirkungen der Benediction, den Sinn der damit ver-
bundenen Ceremonien, den wesentlichen und außerwesentlichen
Zweck derselben gründlich zu erklären.

4) Er mache, ohne das Volk durch unreifes Eifern gegen
Aberglaube und Vorurtheile zu ärgern und zu empören, auf
eine schonliche, aber überzeugende und respektvolle Weise gegen
das, was dem Volke heilig gilt, aufmerksam, daß diese Seg-
nungen keine innerliche, übernatürliche Kraft in sich halten,
Schaden oder Unheil abzuwenden, oder das dadurch bezweckte
Gute unfehlbar, gleichsam wie durch ein Wunder, zu verwirk-
lichen, sondern daß sie nur von der Kirche gutgeheißene Gebete
sind, wodurch wir Heil und Gnade von Gott für Lebende und
Verstorbene, Segen und Gedeihen über unsere ewigen und zeit-
liche Angelegenheiten = Abwendung des Unheils und Uebels von
unsern geistigen und irdischen Bedürfnissen zu erlangen streben,
und daß wir alles dieses nur, nachdem wir durch Anwendung
aller vernünftigen natürlichen Mittel treu unserm Gebete mit-
wirken, und durch volle Ergebenheit in Gottes weisen, heiligen
Willen, durch unerschütterlichen Glauben und festes Vertrauen
auf Gottes alleine Macht und Güte auch unter der liebevollen
Fürbitte des Heiligen, durch den wir uns in Jesus Christus,
und um seiner Fürsprache und Verdienste um die Erbarmung
und das Wohl der Menschheit wegen an den himmlischen Vater
wenden, erlangen.

5) Damit werden dann füglich der Wahn, als wäre die
Religion und die religiösen Bestimmungen bloß des Irdischen

wegen da, beseitigt, und der übertriebene, noch vielseitig herrschende Aberglaube von der allzugroßen Macht des Satans auf Erden untergraben, und die Menschen von ihrer zu festen Anhänglichkeit an das Irdische mehr himmelwärts und auf vernünftige bessere christliche Gesinnungen, und zu einem reinern Aufstreben, zu einem geistigen Trachten nach dem, was droben und wahrhaft gut und heilsam ist, hingeleitet.

6) Durch solche Belehrungen aufgeklärt, wird das fromme Volk nach und nach immer weniger zudringlich werden, dem Seelsorger Segnungen zuzumuthen, die mit den reinen Begriffen der Religion nicht wohl bestehen können; indem ihr Verlangen oft bloß die Erreichung zeitlicher, habgüchtiger, manchmal gar sündhafter Zwecke damit unfehlbar zu erzielen wähnt. Bessere werden bald einsehen und begreifen, daß alle und jede Benedictionen nur statt finden können und dürfen, um gute Gedanken und Empfindungen in den Herzen betender Christen hervorzubringen; daß alle äußeren Ceremonien, welche mit solchen Segens = Gebeten verbunden werden, nur dazu eingerichtet seyn sollen, um die erforderliche Disposition und die heiligen Entschlüsse in dem Gemüthe des Christen aufzuregen, welche unumgänglich nothwendig sind, wenn er sich des durch die Benediction zu erslehenden göttlichen Segens würdig machen will; um die heilige Gemeinde aufmerksam zu machen, daß gewisse irdische Dinge und Sachen zu einem religiösen Gebrauch, zu einer geistlichen Bestimmung ausgeschieden und eingeweiht werden, um die Gläubigen bei diesem liturgischen Dienste an Gott, den Geber alles Guten und an den weisen, zweckmäßigen und dankbaren Gebrauch seiner Gaben und Wohlthaten kräftiger zu erinnern, mit einem Worte, um durch alle diese liturgischen Handlungen gewisse Lehren und Pflichten der Religion neu und frisch ins Andenken zu rufen, und auf solche Art die innere Andacht im Geiste und nach der Wahrheit des Christenthums zu befördern.

7) Darum richte der Seelsorger das Haupt-Augenmerk seiner Belehrung stets dahin, daß er seine Pfarrgenossen von dem Unterschiede zwischen Benedictionen und der Kraft der heiligen

Sakramente wohl überzeuge; er erkläre jedesmal, daß mit den bloßen kirchlichen Segnungen keine besondere Verheißung einer bestimmten Gnade verbunden sey, wie dieses der wirkliche Fall bei den heiligen Sakramenten, als eigens dazu von Christus selbst eingesetzten Heils- und Gnadenmitteln ist, sondern daß die Segnungen und die äußern Ceremonien, welche dabei vorkommen, lediglich nur christliche Fürbitten seyen, die der Diener der Kirche im Namen der Kirche für die Glieder der Kirche Gott darbringt, daß dieselben mithin keine andere außerordentliche wunderbare Wirkung, am allerwenigsten zur Erlangung bloß irdischer zeitlicher Zwecke und Absichten hervorzubringen geeignet seyen, sondern daß sie einzig die Heiligung und Seligmachung des Menschen durch Vermehrung des Glaubens und der Liebe zu Gott und den Menschen bezwecken.

8) Darum erkläre der Seelsorger auch vorläufig bei allen diesen Segnungen dem Volke den ächten Sinn der kirchlichen Benedictionen, und der damit verbundenen Ceremonien in allen ihren Einzelheiten. So bemerke er z. B., daß durch das Zeichen des heiligen Kreuzes, welches bei den Meisten derselben so oft gestaltet und ausgesprochen wird, wir jedesmal aufmerksam gemacht werden, daß wir alles, um was wir bitten, durch die Gnade und Verdienste unseres gekreuzigten Heilandes vom Vater im Himmel zu erflehen trachten, und daß darum des Christen ganzes Vertrauen auf dem unendlichen Werthe und Kraft des großen Versöhnungs=Dopfers am Kreuze, woran uns dieses sinnbildliche Zeichen jedesmal aufs Neue kräftig erinnern soll, beruhen müsse. Er erkläre, wie die Besprengung mit Weihwasser uns zu bußfertigen Gesinnungen, zur Reinigung der Seele von allen Flecken der Sünde um der Erhöhung, des Segens und der Gnade Gottes theilhaftig zu werden, aufmuntern soll. Er erkläre, daß gleichwie bei jeder Räucherung der Dampf von der Glut des Weihrauches himmelwärts steige, auch unsere vertrauens- und liebevolles Flehen und gemeinschaftliche Fürbitte nur unter der Bedingung eines reinen, frommen, von Liebe zu Gott und den Menschen durchglühten Herzens auf eine Gott wohlgefällige Weise zum Himmel

dringen könne. Er erkläre, daß die Salbungen, die mit mancherlei Segnungen verbunden werden, uns an die Bitte um die sanft und mächtig eindringende heilsame Kraft des heiligen Geistes, dessen Erleuchtung, Erwärmung und Beistand den Gläubigen bei allen Benedictionen von Gott erslehet wird, und an die sorgsame Bewahrung und Mehrung und Befestigung dieser Gnade im Wachsthum an Glaube, Liebe, Hoffnung und Vertrauen erinnern soll.

Und weil auch die leblosen Dinge, soferne die Menschen einen bösen, unerlaubten und sündhaften Gebrauch davon machen, dadurch gleichsam den Werken des Satans, als des Urhebers alles Bösen, angehören, so erkläre der Seelsorger, daß die Beschwörungen, Exorcismen, die bei manchen Benedictionen oder andern Gebeten noch vorkommen (1 Petr. V. 8—10), wo vom Satan und seinen Nachstellungen Meldung gemacht wird, keinen andern Sinn haben und keine andere Bitte ausdrücken können, als daß uns der liebe Gott von Aehnlichkeit unserer Gesinnungen und Handlungen mit den Absichten und Werken des Teufels, vom Geiste der Lüge, des Betruges und der Heuchelei, der der Geist des Waters der Lüge vom Anfange her war, und dem Geiste der Wahrheit und Reinheit des Herzens geradezu entgegen ist, und von Allem bösen Gebrauch und Verwendung der Geschöpfe und Gaben Gottes huldvoll und mächtig bewahren, und gütig, gnädig beschützen wolle. Auf solche ächt-christliche Volksbelehrungen, und unter einer solchen rein-gläubigen, vernünftigen Uebung, Entrichtung der kirchlichen Benedictionen und Segens-Gebete, und Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Ceremonien wird das Volk bald einsehen und erkennen, was zum wesentlichen religiösen Gegenstande, oder zum Veränderlichen und Zufälligen der kirchlichen Gebräuche gehöre, welchen Gebrauch nach Umständen und Bedürfniß dasselbe von den kirchlichen Benedictionen zu machen, welche Wirkungen und unter welchen Bedingungen dasselbe eine gesegnete Wirkung von denselben zu erwarten und sich zu versprechen habe, welche Ansichten von den sogenannten geweihten Dingen es aufzufassen, welche Zwecke zu seiner Erbauung es durch dieselbe sich festsetzen

und welche moralische Verwendung es mit denselben zu machen habe. Auf solche Weise werden alle Segnungen und Benedictionen wieder werden und allein als das gelten, und dazu dienen, was sie im Geiste und nach dem Sinne der alten Kirche allein seyn sollen, nicht geistliches Gaukelspiel und Possenreißerei im Geiste frivoler Welt und Wislinge, sondern Erinnerung, Mittel, Behikel, zur Beförderung der Religiosität, der Moralität, der Frömmigkeit, Andacht und Gottseligkeit, und darum immer heilsam und von bleibendem Nutzen, wenn und so oft der Diener der Kirche dieselbe im Geiste der Kirche, d. i. aus reiner Absicht und heiligem Zwecke, ohne Aberglaube und lügenhafter Selbstsucht und Eigennutz, mit Ehrfurcht und Andacht in Glaube und Vertrauen zur wahren Erbauung des Volkes verrichtet.

XXXI.

Von den Prozessionen.

Nebst den Benedictionen gehören auch zu den in der katholischen Kirche üblichen Religions-Gebräuchen, die von ihr bei gewissen Gelegenheiten angeordneten feierlichen Aufzüge, die man Prozessionen, Umgänge, Bittgänge zu nennen pflegt. Daß sie nicht zu den wesentlichen und nothwendigen, von Christo selbst getroffenen Anstalten, sondern zu den zufälligen menschlichen Einrichtungen der Kirche gerechnet werden müssen, zeigt die Geschichte ihres späteren Ursprungs. Bei ihrem Entstehen hieß man die Bittgänge Litaneien (von dem Worte *litaveiai* und *litai* Flehungen, demüthige Gebete).

Daß die kirchlichen Prozessionen geeignet sind, der Andachts-Übung eine gewisse Feierlichkeit und einen in die Sinne fallenden Glanz und Schimmer zu geben, und auf solche Art bei den Theilnehmern und Zuschauern den Begriff von Größe und Erhabenheit, und die diesem Begriffe entsprechenden Empfindungen der religiösen Ehrfurcht zu erwecken, kann nicht

geläugnet werden. Die vorzüglichste Absicht der Kirche aber bei den Bittgängen ist: 1) daß wir dadurch ein öffentliches Zeugniß ablegen, wie Gott überall verehrt werden könne und solle, und daß er nicht allein in Tempeln, von Menschenhänden gebaut, eingeschlossen, sondern daß die ganze Welt sein Tempel und Altar sey; 2) daß wir öffentlich dort, wo sich die Spuren seiner allmächtigen und wohlthätigen Wirksamkeit so sichtbar zeigen, besonders in der freien Natur, uns unserer Abhängigkeit von ihm erinnern, unser Vertrauen zu ihm stärken, seine Güte, Weisheit und Macht preisen, ihm für die empfangenen Wohlthaten an der Stelle ihres Ursprungs danken, sie weise und pflichtmäßig zu gebrauchen uns vornehmen, und seinen ferneren Segen ersehnen; 3) daß wir unsere Vereinigung im Glauben und in der Tugend zu erkennen geben, und auf eine öffentliche und feierliche Art darstellen, daß wir Glieder einer und der nämlichen Kirche, Kinder eines und des nämlichen Vaters seyen, daß die Gemeinschaft der Liebe durch keine Zeit und durch keinen Ort getrennt werde, und daß wir in dieser brüderlichen Einigkeit beständig bleiben und unaufhörlich in selber zunehmen wollen.

Um aber die Prozeßionen dieser ihrer Bestimmung näher zu bringen, soll der Seelsorger die Gemeinde a) über den Zweck derselben und den Sinn der dabei üblichen Kirchen-Gebete und Ceremonien wohl belehren; sie b) ermuntern, bei jeder Art von Andachts-Uebung sich vor Zerstreuung in Acht zu nehmen, ihre Sinne im Zaume zu halten, den Geist zu versammeln, und mit keinen anderen Gedanken sich zu beschäftigen, als welche auf den Gegenstand des Festes Bezug haben, und die ihm entsprechenden Empfindungen in uns erwecken und erhalten; damit auf diese Art die eigene Andacht und durch die äußerlichen Zeichen derselben auch die wechselseitige Erbauung befördert werde. Der Seelsorger selbst soll sich c) mit Anstand und Würde benehmen, und dafür sorgen, daß auch von den Mitgehenden und Zuschauern allenthalben Stille, Sittsamkeit und Ehrerbietigkeit beobachtet, und daß alles, was zur Zerstreuung und Beschäftigung des Vorwizes dient und die Andacht stört,

soviel möglich entfernt werde. Endlich soll er d) während des Zuges passende und von der kirchlichen Obrigkeit gutgeheißene Gebete beten, und Lieder singen lassen, die dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit anzuziehen und die Herzen in eine fromme Stimmung zu versetzen.

Vorzüglich aber soll der Seelsorger die Prozessionen ja nicht vervielfältigen, sondern es bei denen bewenden lassen, die durch kirchliche und landesherrliche Gesetze angeordnet sind, wenn der obberührte Zweck derselben, nach welchem sie allein zulässig seyn dürften, nicht vereitelt werden soll. Den 1) ist, der Erfahrung gemäß, bei einem großen Theil der Menschen von vielen Bittgängen, wegen der dabei eintretenden häufigen Veranlassungen zur Zerstreuung, keine Frucht in Hinsicht auf innere Andacht zu erwarten. Sie erhalten und befestigen das Volk 2) in der abergläubischen Meinung, daß die Prozession selbst gleichsam eine magische Kraft habe, vermöge der sie an und für sich unabhängig von der Andacht und Würdigkeit derjenigen, die daran Theil nehmen, wirksam sey, und Gott so zu sagen zur Hülfsleistung nöthige, mithin das dabei verrichtete Gebet vor dem Gebete in der Kirche einen größern Vorzug behaupte. Dazu kommt noch, wenn der Gang zu einer berühmten Wallfahrts-Kirche geschieht, daß das falsche Vertrauen auf das individuelle Bild oder den Ort zielt, bei dem man das Heil zu finden glaubt. 3) Wird die Prozession an einem Werktage gehalten, so werden dabei die pflichtmäßigen Berufs- = Geschäfte versäumt, und ist sie an einem Sonn- oder Feiertage, so ist die traurige Folge davon diese, daß so viele Menschen dem mit dem Pfarr-Gottesdienste verbundenen Religions- = Unterrichte entzogen werden. Auch geben dergleichen Prozessionen 4) Gelegenheit zu verschiedenen Unordnungen und Ausschweifungen unter Begeh und in den Gasthäusern, in denen die Einkehr genommen wird. Man lese hierüber die vortrefflichen Vorschriften und Verordnungen des ehevorigen bischöflichen Ordinariats zu Constanz vom 17. März 1803, vom 1. Hornung 1804, vom 26. März 1805, vom 5. April 1805 und vom 24. Juli 1807. Man kann endlich 5) noch hinzufügen, daß durch öffentliche religiöse Aufzüge,

wobei die Zerstreuung und Unehreerbietigkeit der Mitgehenden, und das Mechanische ihrer Andacht so sehr in die Augen fällt, daß dadurch leichtsinnige Menschen zum Gespötte und zur Vernehrung unserer heiligen Religion Anlaß erhalten. Der vernünftige Seelsorger wird daher, weit entfernt, die Prozessionen zu befördern, es sich vielmehr angelegen seyn lassen, das Volk durch Belehrung davon abzubringen. Zwar wäre es aller Klugheit zuwider, im öffentlichen Religions-Vortrage sich directe oder gar mit Ungestümm und Hitze dagegen zu erklären, weil man damit diejenigen, denen die Prozessionen noch immer eine heilige Angelegenheit sind, wider sich aufbringen und so der guten Sache mehr schaden als nützen würde. Der Seelsorger stelle dem Volke vor, 1) daß die Kirche der eigentliche, bestimmte und eingeweihte Ort zum gemeinschaftlichen Gebete sey; daß hier, wo das heiligste Altars-Sakrament aufbewahrt wird, und die heiligen Geheimnisse gefeiert werden, wo uns alles zu frommen Gedanken und Empfindungen einladet, und wo man der Zerstreuung nicht so sehr ausgesetzt ist, die Andacht weit besser stattfinden könne. Man erkläre sich 2) gegen das Vorurtheil, als ob irgend eine bestimmte Andachts-Uebung an sich eine vorzüglichere Kraft hätte, und als ob es bei dem Gebete und dessen Erhörung nur auf die äußere Form, oder einen mühsamen beschwerlichen Gang und Weg, nicht auf die Uebereinstimmung unserer inneren Gesinnung und unseres Wandels mit demselben, und unseres Gebet-Gegenstandes mit den weisen und heiligen Absichten Gottes ankomme. 3) Man suche ihnen begreiflich zu machen, daß alle gottesdienstlichen Uebungen nur dann einen Werth und ein wahres Verdienst haben, wenn sie wirklich die innere gute Gesinnung und die Erfüllung unserer Pflichten befördern, ohne diese Wirkung aber Gott keineswegs gefällig seyn können; daß die Anbetung Gottes und die Erlangung seiner Wohlthaten nicht an einen bestimmten Ort gebunden sey (Joh. 4, 21), sondern daß es dabei nur darauf ankomme, mit welchem Herzen wir beten, und daß die Erhörung des Gebetes allein von der inneren moralischen Beschaffenheit des Beters, und von der Uebereinstimmung dessen, um was

wir beten, mit den auf unsere Tugend und Seligkeit gerichteten göttlichen Absichten abhängen; daß in den Bildern keine besondere Wunderkraft liege, um deren Willen sie zu verehren wären, und daß es gegen die Lehre der katholischen Kirche sey, von ihnen etwas zu erbitten, oder auf sie sein Vertrauen zu setzen; die Ehre, die man den Bildern erweist, beziehe sich bloß auf die Urbilder, die uns durch jene vorgestellet werden. Man zeige ihnen 4) aus der Absicht der Kirche bei Errichtung der Pfarreien das enge Verhältniß, in welchem eine Pfarrgemeinde mit ihrem Seelsorger steht, die Pflichten der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, die sie ihrem eigenen Gotteshause schuldig ist. Man zeige ihnen endlich, 5) daß Gehorsam besser als Opfer seye; daß eine Andachts-Uebung, die gegen die Vorschrift, und mit Eigensinn, Ungehorsam, Trotz und Feindseligkeit gegen jene, die sie pflichtmäßig davon abmahnen, verbunden ist, unmöglich Gott gefällig, und seinen Segen zu erwerben dienlich seyn könne; daß sie in solchen Fällen, wo sie sich den Anordnungen ihrer Seelenhirten, denen die Leitung der gottesdienstlichen Handlungen zukommt, widersetzen, keineswegs als wahre Katholiken sich ausweisen. Man erkläre ferner: ein solcher Ungehorsam beleidige und betrübe auch die Obrigkeit, störe sie in der Ausübung ihres wohlthätigen Amtes, und reiße zugleich andere Gemeinden zur Nachahmung.

Wenn der Seelsorger diese Grundsätze dem Volke, und vorzüglich den vernünftigsten und angesehensten Männern der Gemeinde, mit Sanfmuth und Schonung einleuchtend zu machen weiß, wenn er Vertrauen und Liebe bei seiner Gemeinde besitzt, wenn er endlich sich willig und bereit zeigt, statt der verlangten Profession eine andere erlaubte öffentliche Andachts-Uebung zu halten, und sie auf eine erbauliche Art einzurichten sucht, so wird es nicht schwer halten, die Pfarrgenossen in einzelnen Fällen, wo sie bei einem besonderen Anliegen den Wunsch nach einer außerordentlichen Andacht äußern, durch deutliche, gründliche und liebevolle Vorstellungen davon abzubringen. (Linzer Monatschrift, dritter Jahrgang, I. Bd. S. 354, II. Bd. S. 352.)

111 schließliche Beschlüsse XXX
 112 von den Sacramenten XLXX
 113 von der Kirchensatzung XLXX
 114 von dem Bestehen der Kirchen XLXX
 115 von dem Bestehen XLXX
 116 von dem Bestehen XLXX
 117 von dem Bestehen XLXX

I n h a l t.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Allgemeine Grundsätze	5
III. Besondere Regeln	8
IV. Eintheilung der liturgischen Verrichtungen	13
V. Von der heiligen Messe	16
VI. Feier der heiligen Messe	25
VII. Vom öfteren Meseflesen	27
VIII. Von den Sacramenten	29
IX. Von der Taufe	34
X. Tauf = Ceremonien	42
XI. Segnung der Wöchnerinnen	49
XII. Von der Firmung	53
XIII. Vom heiligen Abendmahle	57
XIV. Von der heiligen Kommunion	62
XV. Von der Kommunion der Kinder	65
XVI. Von der Buße	71
XVII. Vom Fragen im Beichtstuhl	77
XVIII. Von der Belehrung im Beichtstuhle	82
XIX. Von den Buß = Aufgaben	87
XX. Von der Lossprechung	90
XXI. Von vorbehaltenen Fällen	98
XXII. Von Ertheilung der Lossprechung	100
XXIII. Von dem Beicht = Sigill	105
XXIV. Von der Ehe	106

	Seite
XXV. Vom Kranken-Besuche	111
XXVI. Von den Sterb-Sakramenten	119
XXVII. Von der Krankenpflege	135
XXVIII. Vom Beistand der Sterbenden	157
XXIX. Vom Begraben	142
XXX. Von den Segnungen	147
XXXI. Von Prozessionen	152

S u b j e k t

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100